

Stand: 20.05.2025 18:19:09

Initiativen auf der Tagesordnung der 27. Sitzung des SO

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/5953 vom 25.03.2025
2. Initiativdrucksache 19/6328 vom 09.04.2025
3. Initiativdrucksache 19/6360 vom 10.04.2025
4. Initiativdrucksache 19/6685 vom 14.05.2025
5. Initiativdrucksache 19/6686 vom 14.05.2025
6. Initiativdrucksache 19/6687 vom 14.05.2025
7. Initiativdrucksache 19/4432 vom 19.12.2024
8. Initiativdrucksache 19/6606 vom 11.05.2025
9. Initiativdrucksache 19/6607 vom 11.05.2025
10. Initiativdrucksache 19/6608 vom 11.05.2025
11. Initiativdrucksache 19/6609 vom 11.05.2025
12. Initiativdrucksache 19/6610 vom 11.05.2025
13. Initiativdrucksache 19/6611 vom 11.05.2025
14. Initiativdrucksache 19/6612 vom 11.05.2025
15. Initiativdrucksache 19/6613 vom 11.05.2025
16. Initiativdrucksache 19/6614 vom 11.05.2025
17. Initiativdrucksache 19/4553 vom 13.01.2025
18. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/6343 vom 08.04.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)

A) Problem

In Bayern gilt bislang das Gesetz über den Ladenschluss des Bundes (LadSchlG) aus dem Jahr 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744). Die Grundpfeiler des LadSchlG – der allgemeine Ladenschluss an Werktagen von 20 bis 6 Uhr und das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen – haben sich in Bayern bewährt. Das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen ist zudem verfassungsrechtlich vorgegeben. Dennoch ergab sich in den letzten Jahren in Detailbereichen Anpassungsbedarf, dem mit dem geltenden LadSchlG nicht, nur teilweise oder nicht angemessen und praxisgerecht abgeholfen werden kann. So bietet das LadSchlG keine geeignete Rechtsgrundlage für die durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte, obwohl hier zumindest kein Verkaufspersonal im persönlichen Kundenkontakt eingesetzt wird. Das LadSchlG steht zudem den von vielen Gemeinden gewünschten verlängerten Öffnungszeiten im Rahmen verkaufsoffener Nächte an Werktagen entgegen. Darüber hinaus hat sich in der Praxis weiterer Bedarf für Vereinfachungen gezeigt. Eine inhaltliche Änderung des LadSchlG ist jedoch aufgrund der im Jahr 2006 mit der Föderalismusreform auf die Länder übergegangenen Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht nicht mehr möglich.

B) Lösung

Erlass eines eigenen Gesetzes über den Ladenschluss im Freistaat Bayern (Bayerisches Ladenschlussgesetz – BayLadSchlG), das die Grundpfeiler des Ladenschlussrechts nach dem LadSchlG übernimmt und zeitgemäße Änderungen in Detailbereichen – darunter die Ermöglichung verkaufsoffener Nächte an Werktagen und die durchgehende Öffnung von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten – vornimmt. Das Gesetz soll das Ladenschlussrecht in Bayern modernisieren und vereinfachen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine. Die bisherige Rechtslage wird in weiten Teilen übernommen, sodass kein Mehraufwand entsteht. Vielmehr ist aufgrund der gesetzlichen Vereinfachungen und Klärstellungen insbesondere für personallos betriebene Kleinstsupermärkte und verkaufsoffene Nächte an Werktagen mit weniger Vollzugsaufwand und damit weniger Kosten für öffentliche Haushalte, die Wirtschaft und die Bürger zu rechnen. Die neuen Ermächtigungen der Gemeinden zur Freigabe verkaufsoffener Nächte an Werktagen, zur Begrenzung der Sonn- und Feiertagsöffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte sowie zur Bestimmung von Wallfahrts- und Ausflugsorten werden, sofern sie genutzt werden, durch den dazu erforderlichen Erlass von Rechtsverordnungen und die dabei zum Teil vorgegebene Anzeige dieser Rechtsverordnungen gegenüber der jeweiligen Regierung zu Aufwand führen. Dieser fällt jedoch nur einmalig an und dürfte ähnlich dem bisherigen Aufwand zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage so gering

sein, dass auch unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips nicht von einer Mehrbelastung auszugehen ist. Gleiches gilt für Inhaber von Verkaufsstellen hinsichtlich der Anzeige individueller verkaufsoffener Nächte an Werktagen gegenüber den Gemeinden. Der hierfür entstehende Aufwand für die Gemeinden ist durch den Entfall der strengen Anforderungen samt Antrags- und Genehmigungserfordernis für die bisherigen nach LadSchIG genehmigten sogenannten werktäglichen Event-Abende, die bislang insbesondere der aufwändigen Organisation einer Trägerveranstaltung als Anlass bedurften, mehr als kompensiert.

Gesetzentwurf

Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt die für das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen ausgeschlossenen Zeiten. ²Verkaufsstellen sind

1. Ladengeschäfte aller Art,
2. Verkaufsstände und andere Verkaufseinrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden, sowie
3. Verkaufseinrichtungen von Genossenschaften.

³Dem Feilhalten steht die Entgegennahme von Warenbestellungen, die Beratung sowie das auf den Verkauf gerichtete Zeigen von Waren, Mustern und Ähnlichem gleich.

Art. 2

Allgemeine Ladenschlusszeiten

(1) ¹Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten (allgemeine Ladenschlusszeiten) für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen zulässt:

1. an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nach dem Feiertagsgesetz (Feiertage),
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. an Heiligabend, sofern dieser auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

²Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit montags bis samstags auf 5.30 Uhr vorverlegen. ³Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) ¹Personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein. ²Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung an Sonn- und Feiertagen die Dauer und die Lage der zugelassenen Öffnungszeit abweichend, jedoch nicht unter einer Dauer von acht zusammenhängenden Stunden, festsetzen.

(3) ¹Für das sonstige Feilhalten an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten mit den nach diesem Gesetz zugelassenen Ausnahmen entsprechend. ²Dies gilt nicht für

1. gewerberechtlich festgesetzte Volksfeste,
2. das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen und
3. einzelne Warenautomaten, die außerhalb einer Verkaufsstelle Waren aus einem beschränkten Warensortiment feilhalten.

³Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen auf gewerberechtlich festgesetzten Groß- und Wochenmärkten keine Waren zum Verkauf an Endverbraucher feilgehalten werden. ⁴An Heiligabend dürfen Waren nach 14 Uhr auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

Art. 3

Verkauf bestimmter Waren

(1) ¹Apotheken dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten zur Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und ähnlichen apothekenüblichen Medizinprodukten geöffnet sein. ²Die Bayerische Landesapothekerkammer hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. ³An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Aushang anzubringen, der auf die nächstgelegenen zurzeit geöffneten Apotheken hinweist. ⁴Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Öffnung gleich.

(2) ¹Verkaufsstellen auf dem Gelände oder in Gebäuden von kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theatern oder Kinos sowie von Sport- und Freizeiteinrichtungen dürfen an allen Tagen in der Öffnungszeit der Einrichtung zur Versorgung der Besucher mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr und mit Waren mit engem Bezug zur Einrichtung geöffnet sein. ²Art. 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) ¹An Sonn- und Feiertagen dürfen

1. Verkaufsstellen zur Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften für die Dauer von fünf Stunden,
2. Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, zur Abgabe von Bäcker- und Konditorwaren für die Dauer von drei Stunden,
3. Verkaufsstellen zur Abgabe von Blumen für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am Valentinstag, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, und am Muttertag für die Dauer von vier Stunden, sowie an Allerheiligen, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden, und
4. Verkaufsstellen zur Abgabe frischer Milch oder von Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes für die Dauer von zwei Stunden

zwischen 8 und 18 Uhr, fällt Heiligabend auf einen Sonntag jedoch nur bis 14 Uhr, geöffnet sein, wenn sie auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang die genannten Waren feilhalten. ²Satz 1 Nr. 2 bis 4 gilt nicht für die Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag sowie am Zweiten Weihnachtstag. ³Die Öffnung nach Satz 1 soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. ⁴Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeiten festsetzen.

(4) Fällt Heiligabend auf einen Sonntag, dürfen an diesem Tag Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, sowie Verkaufsstellen zur Abgabe von Christbäumen für die Dauer von drei Stunden zwischen 8 und 14 Uhr geöffnet sein.

Art. 4

Verkauf an Verkehrsanlagen

(1) Tankstellen dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten für die Abgabe von Betriebsstoffen und elektrischer Energie zum Betrieb von Kraftfahrzeugen, für die Abgabe von Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen auf Flughäfen sowie Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.

(3) ¹Verkaufsstellen auf den internationalen Verkehrsflughäfen Memmingen, München und Nürnberg dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln, soweit diese üblicherweise der Versorgung der Flugreisenden dienen, geöffnet sein. ²Die Verkaufsfläche darf auf dem Flughafen München insgesamt 15 000 m², auf dem Flughafen Nürnberg und auf dem Flughafen Memmingen jeweils insgesamt 3 000 m² nicht übersteigen. ³Die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle soll in der Regel nicht mehr als 500 m² betragen, sofern nicht bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern. ⁴Die Errichtung von Großverkaufsstellen ist nicht zulässig.

(4) Für Apotheken auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen bleibt es bei den Vorschriften des Art. 3 Abs. 1.

(5) Reisebedarf sind Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Karten- und Schreibmaterial, Tabakwaren, Schnittblumen, Träger für Film-, Foto- und Tonaufnahmen, Batterien, Ladzubehör für elektronische Kleingeräte, persönlicher Witterungsschutz, Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel sowie Andenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten, soweit diese üblicherweise der Versorgung der jeweiligen Reisenden dienen.

Art. 5

Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten

(1) ¹Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung in Kur- und Erholungsorten sowie in Wallfahrts- und Ausflugsorten jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freigeben. ²Kur- und Erholungsorte sind die nach der Bayerischen Anerkennungsverordnung (BayAnerkV) anerkannten Kur- und Erholungsorte. ³Wallfahrtsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonderer religiöser Bedeutung, die als Ziel von Wallfahrten der religiösen Verehrung dienen. ⁴Ausflugsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus, in denen entweder die Zahl der Gästeübernachtungen das Siebenfache der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde in der Regel übersteigt oder die neben einer hohen Zahl an Tages- und Übernachtungsgästen ihrem touristischen Ortscharakter entsprechend über herausgehobene Sehenswürdigkeiten, über besondere Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote oder über vergleichbare den Tourismus fördernde Einrichtungen verfügen.

(2) ¹Die Öffnung ist in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 nach dem zu erwartenden Besucheraufkommen auf bestimmte Orte oder Ortsteile, Tage und Öffnungszeiten zu beschränken. ²Die Öffnung darf für bis zu acht zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 20 Uhr freigegeben werden, an Heiligabend, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, jedoch nur bis 14 Uhr. ³Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ⁴Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie der Erste und der Zweite Weihnachtstag dürfen nicht freigegeben werden. ⁵Öffnen dürfen nur Verkaufsstellen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten.

(3) ¹Die Freigabe erfolgt im Falle von Wallfahrtsorten im Einvernehmen mit den betroffenen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. ²Nach Wegfall der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen in einem Ort oder Ortsteil ist die Rechtsverordnung aufzuheben. ³Die Gemeinden haben eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 bei der Regierung anzuzeigen.

(4) ¹Tourismusbedarf sind Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes entspricht, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren. ²Für die Region kennzeichnend sind Waren, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufsortes besonders Bezug nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufsortes besonders typisch und charakteristisch sind.

Art. 6

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

(1) ¹Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt. ²Der besondere Anlass kann in Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen liegen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen. ³Der Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung wird vermutet, wenn die zu öffnenden Verkaufsstellen durch ihre unmittelbare räumliche und zeitliche Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung betroffen sind und die Öffnung der einzelnen Verkaufsstellen dem Charakter des Tages und der Veranstaltung nicht offensichtlich widerspricht.

(2) ¹Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 18 Uhr nicht überschreiten. ²Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ³Neujahr, Heilige Drei Könige (Epiphania), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, die Adventssonntage, der Erste und der Zweite Weihnachtstag sowie Heiligabend und Silvester, sofern diese auf einen Sonntag fallen, dürfen nicht freigegeben werden. ⁴Die Gemeinde kann die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken. ⁵Sonn- und Feiertage dürfen nach Abs. 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach Art. 5 freigegebenen Tagen 40 nicht übersteigt.

Art. 7

Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

(1) Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung jährlich höchstens acht Werktagen für die Öffnung von Verkaufsstellen von 20 bis höchstens 24 Uhr freigeben.

(2) ¹Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Betttag, Heiligabend und Silvester sowie der jeweilige Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag dürfen nicht freigegeben werden. ²Die Gemeinde kann die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken.

(3) ¹Verkaufsstellen dürfen außer an den in Abs. 2 Satz 1 benannten Tagen jährlich an bis zu vier weiteren Werktagen von 20 bis höchstens 24 Uhr geöffnet sein. ²Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Öffnung ist diese von dem Inhaber der Verkaufsstelle unter Angabe des Tages und der erweiterten Öffnungszeit bei der Gemeinde anzuzeigen.

Art. 8

Ausnahmen in Einzelfällen

(1) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

(2) ¹Die Regierungen können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen, wenn dies die Befriedigung an einzelnen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse in der Bevölkerung im öffentlichen Interesse erfordert; im Fall überregionaler Großereignisse kultureller, religiöser, traditioneller, historischer oder sportlicher Art sollen sie die Ausnahme bewilligen. ²Betrifft der Anlass für die Ausnahme nach Satz 1 mehrere Regierungsbezirke, ist das Staatsministerium zuständig.

(3) ¹Sofern es zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig und im Hinblick auf den Arbeitsschutz unbedenklich ist, können die Gemeinden in Einzelfällen befristete Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum

sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch zulassen. ²Die Gemeinden können in Einzelfällen in den Grenzen einer nach den Art. 5 bis 7 zulässigen Öffnung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen.

(4) ¹Die Bewilligung der Ausnahmen nach den Abs. 1 bis 3 kann auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt und jederzeit widerrufen werden. ²Für Ausnahmen an Sonn- und Feiertagen soll die Zeit des Hauptgottesdienstes berücksichtigt werden.

Art. 9

Schutz der Arbeitnehmer

(1) ¹In Verkaufsstellen oder beim sonstigen Feilhalten nach Art. 2 Abs. 3 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. ²Die Dauer der Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf an Sonn- und Feiertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) ¹Arbeitnehmer, die nach Abs. 1 an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt werden, sind in derselben Woche,

1. bei Beschäftigung von mehr als drei Stunden, an einem Werktag ab 13 Uhr,
2. bei Beschäftigung von mehr als sechs Stunden, an einem ganzen Werktag derselben Woche

von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. ²Werden Arbeitnehmer nach Abs. 1 an einem Sonn- oder Feiertag bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. ³Statt an einem Nachmittag darf der Ausgleich am Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. ⁴Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf der Ausgleich nicht gewährt werden.

(3) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden.

(4) ¹Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat nur an bis zu zwei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen eingesetzt zu werden. ²Arbeitnehmer, die mit einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) versorgen, sind auf Verlangen von einer Beschäftigung an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen freizustellen. ³Dieser Anspruch besteht nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist.

(5) ¹In den allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen Arbeitnehmer nicht

1. zur Wartung und zum Befüllen von Warenautomaten, die in räumlichem Zusammenhang zu einer Verkaufsstelle stehen, und
2. in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten zum Verkauf, zur Wartung, zum Befüllen, zum Reinigen oder ähnlichen regelmäßig anfallenden Tätigkeiten

beschäftigt werden. ²Sofern die Arbeiten nicht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorgenommen werden können, gelten die Ausnahmen des § 10 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) entsprechend.

(6) ¹Die Inhaber von Verkaufsstellen, in denen in der Regel mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, sind verpflichtet,

1. den Arbeitnehmern den Wortlaut dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und für die Verkaufsstelle geltenden Rechtsverordnungen durch Aushang, Auslegen zur Einsichtnahme oder über die in der Verkaufsstelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen und
2. Namen, Tag, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie den Ausgleich nach Abs. 2 zu dokumentieren.

²Satz 1 Nr. 2 gilt auch für Gewerbetreibende nach Art. 2 Abs. 3.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken.

Art. 10

Aufsicht und Auskunft

(1) ¹Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. ²Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der Art. 2 bis 7 sowie aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus. ³Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 untersteht die Bayerische Landesapothekerkammer der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO).

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung (GewO) entsprechend Anwendung.

(3) ¹Die Inhaber von Verkaufsstellen und die in Art. 2 Abs. 3 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den nach Abs. 1 zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. ²Sie sind verpflichtet, die Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Satz 1 zu machenden Angaben beziehen, den nach Abs. 1 zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. ³Die Dokumentation und Unterlagen sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. ⁴Die Auskunftspflicht nach Satz 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim sonstigen Feilhalten nach Art. 2 Abs. 3 beschäftigten Arbeitnehmern.

Art. 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach Art. 2 Abs. 3
 - a) entgegen Art. 9 Abs. 1, 2 oder Abs. 5 Satz 1 einen Arbeitnehmer beschäftigt,
 - b) entgegen Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 die Sonn- und Feiertagsarbeit und den Ausgleich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert, oder
 - c) entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 Unterlagen nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig vorlegt oder einsendet,
2. als Inhaber einer Verkaufsstelle
 - a) entgegen Art. 2 Abs. 1 eine Verkaufsstelle öffnet,
 - b) entgegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 oder Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Waren feilhält oder
 - c) entgegen Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 den Wortlaut dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und für die Verkaufsstelle geltenden Rechtsverordnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig den Arbeitnehmern zur Verfügung stellt,
3. als Gewerbetreibender entgegen Art. 2 Abs. 3 Waren außerhalb einer Verkaufsstelle feilhält oder
4. entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 4 Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach Art. 2 Abs. 3 die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bezeichnete Handlung begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitskraft oder Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Art. 12

Übergangsvorschrift, Evaluierung

(1) ¹Für die in der Anlage zu § 1 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens]** geltenden Fassung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile sind die §§ 1 bis 3 LSchIV in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens]** geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 weiter anzuwenden. ²Die aufgrund der Ladenschlussverordnung erlassenen Rechtsverordnungen der Gemeinden treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

(2) Die Auswirkungen des Art. 7 Abs. 3 werden nach Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens nach Art. 13 Abs. 1]** durch die Staatsregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Interessenvertreter überprüft.

Art. 12a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.
2. § 12 wird aufgehoben.
3. Die §§ 13 und 14 werden die §§ 12 und 13.

(2) In Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „sowie den Vollzug des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss“ gestrichen.

(3) In § 3 Abs. 3 der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung (ZustVAMÜB) vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586, BayRS 2121-2-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 35 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss sowie“ durch die Angabe „der“ ersetzt.

(4) Nr. 8 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(5) § 1 der Bedürfnisgewerbeverordnung (BedV) vom 29. Juli 1997 (GVBl. S. 395, BayRS 8050-20-2-A), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „ArbZG“ durch die Angabe „des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)“ ersetzt.

- b) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)“ ersetzt.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nrn. 6 bis 8 gelten“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 6 bis 8 gelten“ ersetzt.

Art. 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach Abs. 1]** treten das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist, für das Gebiet des Freistaates Bayern außer Kraft.
- (3) Mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach Abs. 1]** tritt Art. 12a außer Kraft.
- (4) Mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach Abs. 1]** tritt die Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340, BayRS 8050-20-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

I. Erfordernis eines Bayerischen Ladenschlussgesetzes

Bayern ist das einzige Bundesland, in dem noch das Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) des Bundes aus dem Jahr 1956 gilt. Zuletzt wurden die allgemeinen Ladenschlusszeiten und damit die zugelassenen Öffnungszeiten im Jahr 2003 von montags bis samstags auf 6 bis 20 Uhr erweitert. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen besteht ein grundsätzliches Verbot der Ladenöffnung mit vereinzelt Ausnahmen. So dürfen Tankstellen sowie Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und Flughäfen auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ein unter dem Begriff des Reisebedarfs zusammengefasstes Warensortiment verkaufen, um die besonderen Bedürfnisse der Reisenden zu befriedigen. In Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr ist der Verkauf eines touristisch relevanten Warensortiments an 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr für jeweils bis zu acht Stunden erlaubt. An Sonn- und Feiertagen erlaubt die auf Grundlage des LadSchlG erlassene Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (SonntVerkV) die Öffnung von Verkaufsstellen für die Abgabe von frischer Milch, von Bäcker- oder Konditorwaren, von Blumen sowie von Zeitungen jeweils für eine bestimmte Dauer. Schließlich können Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen eine fünfständige Öffnung von Verkaufsstellen als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage erlauben. Neben weiteren normierten Detailausnahmen erlaubt das LadSchlG im Einzelfall befristete Ausnahmen, wenn diese im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Nach fast 70 Jahren Geltung des LadSchlG in Bayern und über 20 Jahren ohne inhaltliche Anpassung entspricht dieser Rahmen nicht mehr den Bedürfnissen des Handels und der Bevölkerung, die mit den Belangen des Arbeitszeitschutzes sowie des verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutzes im Rahmen einer wettbewerbs-

neutralen Regelung in Einklang zu bringen sind. So bietet das LadSchlIG keine geeignete Rechtsgrundlage für von der Gemeinde oder sogar einzelnen Einzelhändlern festgesetzte erweiterte Öffnungen im Rahmen von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen. Die Spielräume des LadSchlIG für Abweichungen bei den Öffnungszeiten sind bereits ausgereizt und reichen für mehrere werktägliche verkaufsoffene Nächte ohne Anlass nicht aus. Das LadSchlIG hält aber insbesondere auch keine Lösung für moderne technische Entwicklungen bereit, die sich mit gewissen Einschränkungen auch für eine durchgehende Öffnung als Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten eignen. Insoweit ergab sich aufgrund aktueller Rechtsprechung in anderen Bundesländern Handlungsbedarf.

Daneben zeigten sich in der Vollzugspraxis immer wieder Defizite und Bürokratiehindernisse etwa durch nicht praxistaugliche und nicht der Rechtsklarheit dienende Regelungen, die einem effektiven und modernen Vollzug des Ladenschlussrechts entgegenstehen und eine Vielzahl an untergesetzlichen Vollzugshinweisen erforderlich machten. Insbesondere besteht der vielfache Wunsch nach der Abschaffung unnötiger Antrags- und Genehmigungserfordernisse, nach gesetzlichen Klarstellungen und rechtlichen Vereinfachungen sowie einer Stärkung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden (Art. 11 Abs. 2 der Verfassung und Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes), letzten Endes also nach einer Deregulierung und Entbürokratisierung des in Bayern bislang geltenden Ladenschlussrechts. Das Ladenschlussrecht ist deshalb nun nicht nur an neue Vertriebsformen und gewandelte Bedürfnisse der Kunden, der Wirtschaft und der Verwaltung anzupassen, es ist insgesamt ein modernes Ladenschlussrecht zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Bayerischen Ladenschlussgesetzes

Das vorliegende Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlIG) passt das Ladenschlussrecht diesen Anforderungen entsprechend zeitgemäß an. Es soll aber vor allem auch Bewährtes beibehalten, wo kein dringender Bedarf für Änderungen besteht. Es soll den Schutz der Arbeitnehmer und den Schutz der Sonn- und Feiertage als grundlegendes Ziel des Ladenschlussrechts nicht aus den Augen verlieren. Die Grundpfeiler des bisherigen Ladenschlussrechts – namentlich die allgemeinen Ladenschlusszeiten von 20 bis 6 Uhr sowie das grundsätzliche Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung – haben sich insgesamt bewährt. Es besteht ein weitgehender gesellschaftlicher Konsens, dass die Öffnung der Verkaufsstellen von 6 bis 20 Uhr einen guten Kompromiss bietet. Insbesondere die Erfahrungen aus anderen Bundesländern, in denen die Öffnungszeiten ausgeweitet oder an Werktagen vollständig freigegeben wurden, haben gezeigt, dass Verkaufsstellen die dort möglichen längeren Öffnungszeiten nicht wesentlich ausnutzen. Umsätze steigen nicht mit längeren Öffnungszeiten, sondern verteilen sich nur, wobei die Lohn- und Betriebskosten für das länger anwesende Verkaufspersonal steigen. Bereits jetzt werden die zugelassenen Öffnungszeiten von 6 bis 20 Uhr auch in Bayern – abgesehen vom Lebensmitteleinzelhandel – vielerorts nicht im Ansatz ausgenutzt. Dementsprechend bleiben auch Forderungen aus dem Handel und der Wirtschaft nach längeren Öffnungszeiten vereinzelt. Hinsichtlich des Verbots der Sonn- und Feiertagsöffnung mit vereinzelt Ausnahmen besteht hingegen aufgrund des strengen verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonn- und Feiertage nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) schon grundsätzlich kein Spielraum für wesentliche einfachgesetzliche Änderungen.

Ergänzend zu den aus dem bislang geltenden Ladenschlussrecht zu übernehmenden Grundlagen sind die folgenden Neuregelungen erforderlich:

1. Durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte

Personallos betriebenen Kleinstsupermärkten wird grundsätzlich ein durchgehender Betrieb an allen Wochentagen gestattet. An Sonn- und Feiertagen kann die jeweilige Gemeinde den zeitlichen Rahmen auf acht Stunden Mindestöffnung einschränken. Eine Beschränkung des Sortiments personallos betriebener Kleinstsupermärkte ist gegenüber dem üblichen Warenangebot von Supermärkten nicht vorgesehen. Die maximal zulässige Verkaufsflächengröße beträgt 150 m².

Bislang war in Bayern aufgrund der von der Staatsregierung im Jahr 2021 beschlossenen einheitlichen Verwaltungspraxis eine durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 100 m² ladenschlussrechtlich zumindest an Werktagen möglich (vgl. Vollzugshinweise zum „Gesetz über den Ladenschluß“ des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. August 2021, Az. I5/6131-1/411). Für eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen fehlte grundsätzlich eine positive gesetzliche Erlaubnis nach den Vorgaben des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG). Nach der zuletzt vom VG Hamburg (Beschluss vom 3. November 2023, 7 E 3608/23) und vom VGH Hessen (Beschluss vom 22. Dezember 2023, 8 B 77/22) vertretenen Auslegung sind jedoch auch personallos betriebene Vertriebsformen unter den Begriff der Verkaufsstelle zu fassen.

Letzten Endes macht die aus diesen Entscheidungen folgende Rechtsunsicherheit eine neue gesetzliche Regelung erforderlich, die für die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte durchgehende Öffnungszeiten zulässt. Die damit einhergehende Privilegierung gegenüber herkömmlichen Vertriebsformen mit Verkaufspersonal ist durch eine am Zweck der Grund- und Nahversorgung orientierte Einschränkung der Verkaufsflächengröße in einem vertretbaren Maß bei 150 m² zu halten. Zur Wahrung der Schutzziele des Ladenschlussrechts ist der Einsatz von Verkaufspersonal während der allgemeinen Ladenschlusszeiten auszuschließen.

2. Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

Eine weitere wesentliche Änderung des bisherigen Ladenschlussrechts liegt in der Ermöglichung verkaufsoffener Nächte an Werktagen. Die Gemeinden haben nun die Möglichkeit, pro Jahr an bis zu acht Werktagen die Ladenöffnung bis 24 Uhr zu erweitern. Viele Gemeinden äußerten zuletzt vermehrt Wünsche nach vereinfachten Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Durchführung verkaufsoffener Nächte an Werktagen. Diese entwickelten sich als sogenannte Event-Abende mit erweiterten Ladenöffnungszeiten in den vergangenen Jahren zu einem beliebten Instrument der Gemeinden, um die Attraktivität des örtlichen Einzelhandels insbesondere in den Orts- und Stadtkernen zu steigern.

Da das LadSchlG anders als für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage für verlängerte werktägliche Öffnungszeiten – also eine Öffnung über 20 Uhr hinaus – keine spezielle Ausnahme vorsieht, können diese bislang nur ganz ausnahmsweise nach § 23 Abs. 1 LadSchlG unter der strengen Voraussetzung, dass ein öffentliches Interesse die Ladenöffnung im Einzelfall dringend nötig mache, auf Antrag der jeweiligen Gemeinde von den Regierungen einmal im Jahr genehmigt werden. Das öffentliche Interesse war nur dann gegeben, wenn die Ladenöffnung zur Versorgung der Besucher einer von der Gemeinde mit hohem Aufwand zu organisierenden Trägerveranstaltung erforderlich war. Diese strengen Anforderungen entfallen nun: Die Gemeinden können die pro Jahr bis zu acht verkaufsoffenen Nächte an Werktagen nun selbst und ohne Antrag bei den Regierungen durch eine Rechtsverordnung festsetzen. Zudem entfällt das Erfordernis einer Trägerveranstaltung als Anlass und damit auch die enge örtliche Anknüpfung an den Veranstaltungsort. Im Rahmen einer Experimentierklausel wird zudem die Möglichkeit von jährlich bis zu vier individuell angesetzten verkaufsoffenen Nächten bis maximal 24 Uhr für einzelne Verkaufsstellen an Werktagen geschaffen.

3. Sonn- und Feiertagsöffnung in Tourismusorten

Ebenso umfassend neu zu regeln ist die touristische Sonn- und Feiertagsöffnung. Das LadSchlG sah bislang eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte durch die Landesregierungen vor, von der die Staatsregierung mit der Bayerischen Ladenschlussverordnung (LSchlV) Gebrauch machte. Es fehlten jedoch rechtssichere Kriterien für die Bestimmung der entsprechenden Orte. Dementsprechend werden nun neue Kriterien als Voraussetzung für die ladenschlussrechtliche Privilegierung der Tourismusorte im Gesetz näher ausdifferenziert und zudem die Bestimmung dieser Orte dezentralisiert auf die Gemeinden selbst übertragen. Mittels leichter bestimmbarer und messbarer Kriterien soll vor dem Hintergrund des nach wie vor zu beachtenden Sonn- und Feiertagsschutzes die Bestimmung der Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte erleichtert werden. Für Kurorte bleibt es bei dem Verfahren nach der Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und

über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Bayerische Anerkennungsverordnung – BayAnerkV). Ferner ist die Sortimenteingrenzung des LadSchlG auf ortskennzeichnende Waren zu eng und deshalb maßvoll zu erweitern.

4. Weitere Detailänderungen

Neben diesen umfassenderen Änderungen enthält das vorliegende Gesetz weitere erforderliche Anpassungen von Detailregelungen: So werden Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Fernbusverkehrs denen auf Flughäfen und Personenbahnhöfen des Eisenbahnverkehrs gleichgestellt. Die besondere Privilegierung der internationalen Verkehrsflughäfen wird von der bisherigen LSchlV in das Gesetz in angepasster Form übernommen. Zudem wird der inzwischen etablierte dritte bayerische internationale Verkehrsflughafen Memmingen berücksichtigt.

Bei den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen wird der Anlassbezug als verfassungsrechtlich (vgl. Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV) zwingende Grundvoraussetzung beibehalten. Durch eine gesetzliche Vermutung des Zusammenhangs zwischen Ladenöffnung und Anlass wird jedoch das Verfahren für die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage für die Gemeinden vereinfacht.

In kulturellen und sportlichen Einrichtungen wird künftig in den jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung ein Verkauf von Zubehörartikeln sowie zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln zur Versorgung der Besucher zugelassen.

Es werden flexiblere Vorschriften für Einzelfallausnahmen eingeführt, die beispielsweise bei kulturellen Großereignissen von überregionaler Bedeutung eine Abweichung von den allgemeinen Ladenschlusszeiten zulassen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern für eine eigene gesetzliche Regelung des Ladenschlussrechts ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes. Mit der Föderalismusreform 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz für den Ladenschluss auf die Länder über. Seitdem umfasst die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes nur noch das Recht der Wirtschaft ohne das Recht des Ladenschlusses. Da Bayern bislang noch kein eigenes landesrechtliches Ladenschlussgesetz erlassen hat, gilt das LadSchlG nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes als Bundesrecht fort. Wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes könnte es nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden, sodass auch der Bund sein bestehendes LadSchlG nicht mehr ändern kann. Das vorliegende Gesetz ersetzt nun im Sinne des Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes als Landesrecht das LadSchlG als Bundesrecht.

B) Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Anwendungsbereich)

Art. 1 gibt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes vor, der sich auf das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen erstreckt.

Abgestellt wird auf den Begriff des Feilhaltens nach bisherigem Verständnis des Begriffs. Es kommt auf das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an. Auf einen letztendlich auch tatsächlich erfolgten Vertragsschluss kommt es nicht an. Das Anbieten von Dienstleistungen, Mietsachen oder Ähnlichem fällt nicht unter das Ladenschlussrecht und ist alleine nach Sonn- und Feiertagsrecht zu beurteilen. Der reine Warenverkauf über elektronische Kommunikationsmittel ist kein Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen, weil der Begriff Feilhalten im Sinne eines physischen Anbietens der Ware vor Ort voraussetzt, sodass die Ware zumindest theoretisch sofort übergeben werden kann. Der Ladenschluss gilt – etwa für Kioske – nur dann, soweit in ihnen Waren verkauft werden. Handelt es sich gleichzeitig um einen Mischbetrieb aus Einzelhandel und Ausschank, unterliegt der Verkauf von Waren, der nicht als Zubehörverkauf oder

Nebenleistung über eine anderweitige Rechtsgrundlage wie etwa dem Gaststättenrecht ausdrücklich gestattet ist, dem Ladenschluss. Erfasst sind sämtliche auf den Verkauf gerichteten oder seiner Abwicklung dienenden Vorgänge, die nicht notwendig im unmittelbaren persönlichen Kontakt zwischen Kunde und Verkaufspersonal stattfinden müssen. So ist der Anwendungsbereich zum Beispiel durch bloße Abholung der Waren nach einem vorangegangenen – gegebenenfalls auch über Fernkommunikationsmittel erfolgten – Vertragsschluss eröffnet.

Das Feilhalten muss gewerblich erfolgen, also in Ausübung eines Gewerbebetriebes. Insoweit bezieht sich das Gesetz auf den hergebrachten Gewerbebegriff. Darunter fällt jede erlaubte wirtschaftliche selbständige Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf eine gewisse Dauer mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, mit Ausnahme freiberuflicher Tätigkeit, eigener Vermögensverwaltung sowie Ausübung von Land- und Forstwirtschaft. Somit ist zum Beispiel der Verkauf von durch Bodennutzung gezogenen Pflanzen durch den Erzeuger der landwirtschaftlichen Urproduktion zuzurechnen und kein gewerbliches Anbieten von Waren zum Verkauf, solange diese Waren das Stadium der Urproduktion nicht durch Weiterverarbeitung verlassen. Der Begriff des Feilhaltens als gewerbliches Anbieten von Waren zum Verkauf gilt gleichermaßen für den Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen.

In Satz 2 wird der Begriff der Verkaufsstelle im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Wortlaut gestrafft, aber inhaltlich unverändert definiert. Der Begriff der Verkaufsstelle gilt nach wie vor umfassend, sodass weiterhin Ladengeschäfte aller Art darunter zu fassen sind, sodass auf die bisherige Aufzählung von Regelbeispielen verzichtet werden kann. Auch ohne ausdrückliche Nennung fallen sämtliche in Gebäuden befindlichen Ladengeschäfte wie Apotheken, Tankstellen und Verkaufseinrichtungen auf Bahnhöfen und Flughäfen, aber auch außerhalb von Gebäuden befindliche sonstige Verkaufsstände und ähnliche Verkaufseinrichtungen wie Verkaufsbuden, Kioske oder Basare unter den Begriff. Entscheidend ist dabei, dass in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. In den Ladengeschäften oder ähnlichen Einrichtungen müssen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Die Einrichtung muss fest mit dem Boden verbunden sein oder eine zumindest nicht ohne Weiteres zu lösende Verbindung zum Boden aufweisen. Für das sonstige Feilhalten über nicht fest mit dem Boden verbundenen Verkaufseinrichtungen, in denen Waren an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen feilgehalten werden, gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten jedoch über Art. 2 Abs. 3 entsprechend.

Darüber hinaus findet das Gesetz ebenso wie bisher das LadSchlG auch auf Verkaufsstellen von Genossenschaften Anwendung. Die Einbeziehung der genossenschaftlichen Verkaufsstellen wirkt konstitutiv hinsichtlich der Verkaufsstellen von Genossenschaften, die von der Möglichkeit des Verkaufs an jedermann keinen Gebrauch machen, sondern ihre Waren nur an Mitglieder abgeben. Anderenfalls wäre eine vergleichsweise einfache Umgehung des allgemeinen Ladenschlusses möglich und damit das verfolgte Ziel der Wettbewerbsneutralität nicht mehr gewährleistet.

Nach Satz 3 fällt auch die bloße Möglichkeit der Entgegennahme von Warenbestellungen oder einer Beratung sowie das auf einen Vertragsschluss gerichtete Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem in den Anwendungsbereich. So wird einer Verkaufspraxis Rechnung getragen, bei der die Waren nicht vorgehalten, sondern für den Einzelfall angefertigt oder angeliefert werden, oder das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem auf die Vertragsanbahnung gerichtet ist. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Umformulierung im Vergleich zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 a. E. LadSchlG dient lediglich der Klarstellung des unzulässigen geschäftlichen Verkehrs im Rahmen einer ladenschlussrechtlich relevanten Ladenöffnung.

Zu Art. 2 (Allgemeine Ladenschlusszeiten)

Zu Abs. 1

Abs. 1 übernimmt die bisher nach § 3 LadSchlG in Bayern geltenden allgemeinen Ladenschlusszeiten unverändert. Diese sind nach Satz 1 werktags von 20 bis 6 Uhr sowie

ganztags an Sonn- und Feiertagen. Dabei wird klargestellt, dass es sich bei den Feiertagen um die gesetzlichen Feiertage nach dem FTG – konkret um die in Art. 1 Abs. 1 und 2 FTG benannten – gesetzlichen Feiertage handelt.

An Heiligabend, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, verschiebt sich der Beginn der Ladenschlusszeit von 20 auf 14 Uhr. In den allgemeinen Ladenschlusszeiten müssen alle Verkaufsstellen vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln geregelten Ausnahmen geschlossen bleiben. Die mit dem Klammerzusatz neu vorgenommene Legaldefinition der allgemeinen Ladenschlusszeiten dient in den folgenden Artikeln einer vereinfachten Verweisung. Nach Satz 2 dürfen Verkaufsstellen für Bäckerwaren wie bisher abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit montags bis samstags auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen nach Satz 3 noch zu Ende bedient werden.

Für die Abgabe von Lebensmitteln und Getränken in Mischbetrieben wie Kiosken bleiben im Übrigen die gaststättenrechtlichen Bestimmungen zu Zubehör- und Nebenleistungen (§ 7 des Gaststättengesetzes – GastG) unberührt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei einem Mischbetrieb in den allgemeinen Ladenschlusszeiten auch nur das gaststättenrechtlich zulässige Sortiment an Zubehör- und Nebenleistungen abgegeben werden darf, sodass eine Umgehung des Ladenschlussrechts im Übrigen ausgeschlossen ist.

Zu Abs. 2

Abs. 2 lässt eine Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach Abs. 1 zu. Erlaubt wird damit eine 24-stündige Öffnung an Werktagen und auch an Sonn- und Feiertagen. Es handelt sich dabei um eine andere Bestimmung „auf Grund Gesetzes“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 letzter Halbsatz FTG, die die Öffnung an Sonn- und Feiertagen ladenschlussrechtlich und in der Folge auch feiertagsrechtlich ausdrücklich gestattet. Die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 3. November 2023, 7 E 3608/23; VGH Hessen, Beschluss vom 22. Dezember 2023, 8 B 77/22), nach der es sich bei personallos betriebenen Kleinstsupermärkten um Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 Satz 2 handelt, wird zum Anlass genommen für eine erstmalige gesetzliche Regelung ihrer Öffnung.

Da für die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte anders als für herkömmliche Verkaufsstellen keine Ladenschlusszeiten mehr vorgegeben werden, ist ihre durchgehende Öffnung als Privilegierung durch bestimmte Einschränkungen mit den Schutzzwecken des Ladenschlussrechts in Einklang zu bringen. Diese Einschränkungen ergeben sich aus der in Satz 1 enthaltenen Begriffsbestimmung.

Der arbeitszeitrechtliche Gesundheitsschutz und der arbeitnehmerbezogene Sonn- und Feiertagsschutz aus Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV sind dadurch eingehalten, dass die Öffnung in den allgemeinen Ladenschlusszeiten nur zugelassen ist, wenn auf den Einsatz von Personal zu Verkaufszwecken vollständig verzichtet wird. Nach dem Wortlaut des Satzes 1 darf kein persönlicher Kundenkontakt stattfinden. Dies wird auf Arbeitnehmer bezogen mit der besonderen Arbeitszeitschutzvorschrift des Art. 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ergänzt. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts ist der Verzicht aber im Übrigen unabhängig davon für die Öffnung in den allgemeinen Ladenschlusszeiten zwingende Voraussetzung, ob es sich bei dem eingesetzten Personal um Arbeitnehmer handelt oder nicht. Die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte grenzen sich gerade dadurch ab, dass sie durch eine vollständige Automatisierung oder Selbstbedienung bei Warenauswahl und Bezahlung anders als herkömmliche Verkaufsstellen ohne Verkaufspersonaleinsatz betrieben werden können. Demnach darf in den allgemeinen Ladenschlusszeiten keine regelmäßig anfallende, auf den Verkauf gerichtete Tätigkeit durchgeführt werden. So ist vor allem das Auffüllen des Sortiments in den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgeschlossen, sodass gegebenenfalls ausverkaufte Waren auch erst ab Ende der allgemeinen Ladenschlusszeit wieder aufgefüllt werden können.

Die Wettbewerbsneutralität gegenüber herkömmlichen Verkaufsstellen und auch die durch den Sonn- und Feiertagsschutz gebotene äußere Sonn- und Feiertagsruhe stellt Satz 1 dadurch sicher, dass die Größe der Verkaufsfläche dem Begriff als „Kleinstsup-

ermärkte“ entsprechend auf bis zu 150 m² begrenzt wird. Dies beschränkt die Anziehungskraft der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte durch das damit einhergehende verkleinerte Warensortiment auf ein vertretbares Maß und verhindert einen ausufernden Verkauf an Sonn- und Feiertagen. So ist durch die durchgehende Öffnung nur ein zu vernachlässigender Eingriff in den Wettbewerb zu verzeichnen. Auch die Störungen der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe durch einen übermäßigen Kundenverkehr halten sich so in Grenzen, sodass eine werktägliche Geschäftigkeit vermieden wird. Die öffentliche Wahrnehmbarkeit hält sich in vertretbaren Grenzen. Eine unendliche Auswahl an verschiedensten Waren ist durch den Zweck der Privilegierung gerade nicht erforderlich. Personallos betriebene Kleinstsupermärkte sollen die Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Erzeugnissen für den täglichen Haushaltsbedarf wie Drogerie-, Hygiene- und Zubehörartikeln verbessern. Dies gelingt auch schon mit einem auf ein Basissortiment verkleinerten Warensortiment auf einer Verkaufsfläche von bis zu 150 m².

Im Vergleich zur bisherigen Auslegungspraxis des Verkaufsstellenbegriffs (vgl. Vollzugshinweise zum „Gesetz über den Ladenschluß“ des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. August 2021, Az. I5/6131-1/411), wonach personallos betriebenen Kleinstsupermärkten mit einer Verkaufsfläche von bis zu 100 m² eine durchgehende werktägliche Öffnung möglich war, wird die Begrenzung der Verkaufsfläche nun um 50 % auf bis zu 150 m² erhöht. Dies wurde für notwendig gehalten, um bereits bestehende Nahversorgungskonzepte nicht auszuschließen. So lässt sich diese Größe noch mit den die Einschränkung fordernden Erwägungen in einen angemessenen Ausgleich bringen.

Als relevante Fläche sind unmittelbar Verkaufszwecken dienende Flächen zu werten, nicht jedoch sonstige Wirtschafts- und Betriebsräume. Lagerräume zählen dann nicht zur Verkaufsfläche, wenn die Waren durch Einsatz von Personal vor dem Feilhalten aus einem (Vorrats-)Lager in die Auslagen oder Warenautomaten eingeräumt werden. Es kommt nicht darauf an, dass die Fläche vom Kunden betretbar ist. Ein Lager, aus dem die Waren nach Auswahl durch die Kunden über beispielsweise ein Bestellterminal vollautomatisch und unmittelbar über Förderbänder oder ähnliche technische Mittel zu den Kunden verbracht werden, ist bei der Verkaufsfläche einzurechnen. Andernfalls wäre die Verkaufsflächenbeschränkung einfach zu umgehen.

Es sind alle denkbaren Formen von Verkaufsstellen, in denen ein Verzicht auf den Einsatz von Personal zu Verkaufszwecken möglich ist, zu berücksichtigen und gleichzeitig Umgehungen der durch den Gesetzeszweck gebotenen Einschränkungen auszuschließen. Erfasst sind deshalb grundsätzlich die unter verschiedensten Bezeichnungen wie „Digitale Kleinstsupermärkte“, „E-Kioske“, „Smart Stores“ oder schlicht als Automatenläden verbreiteten, personallos betriebenen Verkaufsstellen. Dieser Vielfalt trägt Satz 1 Rechnung, indem er die Auswahl der Waren, Bedienung und Bezahlung mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung und damit sogar auch mittels Vertrauenskasse gleichermaßen umfasst. Im Übrigen ist die Begriffsbestimmung technologieoffen gehalten. Entscheidend ist der Verzicht auf den Einsatz von Verkaufspersonal, nicht jedoch die Nutzung digitaler Lösungen. So können vom kleinen Supermarkt in der Stadt bis hin zum Dorfladen verschiedenste Vertriebsformen die Privilegierung nutzen, sofern sie die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen. Der Kaufvorgang kann auf unterschiedlichste Art und Weise ausgestaltet sein: Gängig ist Selbstbedienung und Bezahlung an Selbst-Scanner-Kassen. Verbreitet sind auch sogenannte Automatenläden, die mehrere herkömmliche Warenautomaten zur Auswahl und Bezahlung der gewünschten Waren nutzen. Als Warenautomaten sind dabei nach dem gängigen Verständnis selbsttätige Verkaufseinrichtungen, die vom Kunden ausgewählte Waren gegen Zahlung eines Kaufpreises abgeben, zu verstehen. Technisch aufwändigere Systeme nutzen eine Kamera-, Sensor- und KI-gestützte automatische Erfassung der von den Kunden in Selbstbedienung gewählten Waren und verrechnen den Kaufpreis über eine Kunden-App, die einen separaten Bezahlvorgang beim Verlassen der Verkaufsstelle entbehrlich macht.

Durch die aus der Begriffsbestimmung folgenden Einschränkungen werden die Privilegierung der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte wie auch die von ihnen ausgehenden Störungen insbesondere der Sonn- und Feiertagsruhe auf ein vertretbares Maß begrenzt. Im Übrigen ist die durchgehende Öffnung durch die damit einhergehende

Verbesserung der Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung in Stadt und Land gerechtfertigt. Sie passt das Ladenschlussrecht an fortschreitende Entwicklungen im Einzelhandel und an das sich verändernde Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung an. Personallos betriebene Kleinstsupermärkte bieten eine jederzeitige wohnortnahe Versorgung und damit auch die Möglichkeit von kurzfristigen Besorgungen, die ansonsten durch einen auch ohne Verkaufspersonaleinsatz geltenden Ladenschluss unterbunden würden. Die Möglichkeit kurzfristiger Besorgungen in örtlicher Nähe kann insbesondere für Beschäftigte zu einer entspannten Grundversorgung und durch die Vermeidung oder Reduzierung von Einkaufsfahrten auch zum Umweltschutz (Art. 20a des Grundgesetzes) beitragen. Letztendlich fördert die gesteigerte Verfügbarkeit die persönliche Ruhe, Besinnung und Erholung und vermeidet Stress. Gerade dadurch ermöglicht sie die Verwirklichung der mit dem Ladenschluss bezweckten Freizeit, Ruhe und Erholung für die Arbeitnehmer und kommt der verfassungsrechtlich den Sonn- und Feiertagen zugeordneten seelischen Erhebung und Arbeitsruhe (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) zugute. Die Öffnungszeiten für personallos betriebene Kleinstsupermärkte werden im Interesse des Sonn- und Feiertagschutzes freigegeben. Die Möglichkeit, sich insbesondere an Sonn- und Feiertagen dem Leben in Familie, Ehe, Versammlungen, Vereinen, Gewerkschaften, Gemeinden und damit den wesentlichen Grundelementen sozialen Zusammenlebens einzubringen, wird nicht eingeschränkt, sondern vielmehr gefördert.

Der Eingriff in den Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) und die vom Ladenschlussrecht zu wahrende Wettbewerbsneutralität fallen durch den Verzicht auf den Einsatz von Verkaufspersonal und die Beschränkung der Verkaufsflächen- und damit einhergehend der Sortimentsgröße verhältnismäßig aus. Mit dem Verzicht auf den Einsatz von Verkaufspersonal entfällt ein Hauptschutzzweck des Ladenschlussrechts weitestgehend. Insbesondere ist die im Vergleich zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nach Art. 3 weitergehende Privilegierung vor allem dadurch gerechtfertigt, dass nur der personallose Betrieb bessergestellt wird.

Die durchgehende Öffnung ist ausschließlich für die Verkaufsstellen zugelassen, die unter den Begriff der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte fallen. Der personallose Betrieb und die Verkaufsfläche von bis zu 150 m² müssen dabei nur in den allgemeinen Ladenschlusszeiten eingehalten sein. Die vorgegebene Verkaufsflächengröße muss dann jedoch durch von Kunden nicht zu umgehende bauliche Einrichtungen sichergestellt sein. Möglich ist demnach auch ein hybrider Betrieb, etwa mit einer für Kunden nicht ohne größere Anstrengung passierbaren Abtrennung der über 150 m² liegenden Verkaufsfläche zum Beispiel mittels automatischer Türen. Eine Abtrennung durch beispielsweise ein Absperrband oder eine bloße Stoffbahn ist dagegen nicht ausreichend.

Da Bedarf, Situierung und andere Gesichtspunkte vor Ort jeweils unterschiedlich ausfallen können, kann die örtlich zuständige Gemeinde für ihr Gemeindegebiet an Sonn- und Feiertagen nach Satz 2 durch Rechtsverordnung eine abweichende Lage und Dauer der Öffnungszeiten innerhalb von 0 Uhr bis 24 Uhr festlegen und so beispielsweise auch auf vereinzelt auftretende Störungen der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe reagieren. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität unter den personallos betriebenen Kleinstsupermärkten ist dabei jedoch eine für die Öffnung zugelassene Dauer von mindestens acht Stunden beizubehalten. Eine Gemeinde kann demnach die Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte an Sonn- und Feiertagen nicht vollständig untersagen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt als Auffangvorschrift das sonstige Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen.

Satz 1 begründet wie der bisherige § 20 Abs. 1 LadSchlG die entsprechende Anwendung der allgemeinen Ladenschlusszeiten mit den in den nachfolgenden Art. 3 bis 8 normierten Ausnahmen für das sonstige Feilhalten von Waren an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen. Dies verhindert eine Umgehung des Ladenschlussrechts, indem die Waren nicht in einer Verkaufsstelle feilgehalten werden. Über den Bezug auf den

Begriff des Feilhaltens nach Art. 1 Satz 2 und 3 gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten auch hier nur für eine gewerbliche Geschäftstätigkeit. Hauptfall ist der Straßen- und Hausierhandel. Erfasst werden aber alle Warenverkäufe, bei denen eine Verkaufsstelle fehlt, zum Beispiel das Anbieten von Waren von einem Verkaufsanhänger, Handwagen, Verkaufstisch, Zelt oder Bauchladen aus, wenn diese ohne Schwierigkeiten auf- und abgebaut werden können. Es kommt auf die Tätigkeit des Feilhaltens als gewerbliches Anbieten an, nicht auf den Standort, sodass gerade auch sich in Bewegung befindende Verkaufstätigkeit erfasst ist. Die sonstigen Verkaufsumstände spielen abgesehen vom Verkauf an jedermann keine Rolle. Die Gleichbehandlung dient der Wettbewerbsneutralität zwischen Verkaufsstellen und dem ambulanten oder mobilen Handel außerhalb von Verkaufsstellen sowie dem Schutz der Arbeitnehmer.

Nach Satz 2 sind in Entsprechung zu § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LadSchlG die allgemeinen Ladenschlusszeiten dagegen nicht anzuwenden auf Volksfeste, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung (GewO) unterliegen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sowie das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen. Zudem wird nun klarstellend in Abgrenzung zu den personallos betriebenen Kleinstsupermärkten nach Art. 2 Abs. 2 das Feilhalten über einzelne Warenautomaten, die außerhalb einer Verkaufsstelle Waren aus einem in Art und Umfang beschränkten, nicht über einzelne Warengruppen hinausgehende Warensortiment feilhalten, von den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgenommen. Dies entspricht der bisherigen Praxis des Ladenschlussrechts.

Die Sätze 3 und 4 bestimmen damit das Verhältnis zwischen Ladenschlussrecht und dem Titel IV GewO. Wiederum im Sinne der Wettbewerbsneutralität dürfen nach Satz 3 während der allgemeinen Ladenschlusszeiten auch auf gewerberechtlich festgesetzten Groß- und Wochenmärkten keine Waren zum Verkauf an Endverbraucherinnen und -verbraucher feilgehalten werden, vgl. bisher § 19 Abs. 1 Halbsatz 1 LadSchlG. Die insoweit bisher geltende Ausnahmemöglichkeit des § 19 Abs. 1 Halbsatz 2 LadSchlG wurde systematisch passend in Art. 8 Abs. 3 Satz 2 aufgenommen. Die angepasste Formulierung in Satz 3 „gewerberechtlich festgesetzt“ entspricht dem gesetzlichen Wortlaut in § 69 GewO. Nach Satz 4 dürfen an Heiligabend Waren nach 14 Uhr auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden, bisher § 19 Abs. 2 LadSchlG. Das Verbot, an Heiligabend länger als bis 14 Uhr zu verkaufen, gilt für alle sonstigen Messen und Ausstellungen ebenfalls, also auch für Kirmesmärkte, Weihnachtsmärkte, Viehmärkte, Industriemessen und technische Messen. Sonstiger Marktverkehr ist der nicht behördlich festgesetzte Marktverkehr. Im Übrigen bleibt es bei den gewerberechtlichen Vorschriften zu Messen, Ausstellungen und Märkten, insbesondere bei den aufgrund Gewerberechts festgesetzten Öffnungszeiten (vgl. § 19 Abs. 3 LadSchlG).

Zu Art. 3 (Verkauf bestimmter Waren)

Zu Abs. 1

Abs. 1 erlaubt Apotheken entsprechend der in § 23 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) verankerten Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft die Öffnung in den allgemeinen Ladenschlusszeiten. Satz 1 übernimmt § 4 Abs. 1 LadSchlG mit der bereits dort geltenden Sortimentseinschränkung auf die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, Hygieneartikeln sowie Desinfektionsmitteln. Es soll eine ununterbrochene Versorgung der Bevölkerung mit den genannten Waren auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten sichergestellt werden. Durch den im Laufe der Zeit gewandelten Arzneimittelbegriff ist eine Erweiterung des Wortlauts um im Vergleich zu den genannten Waren ähnliche apothekenübliche Medizinprodukte geboten. Der Begriff „ähnliche apothekenübliche Medizinprodukte“ ist bisher nicht legaldefiniert. Die Erweiterung ist jedoch erforderlich, um die durchgehende Versorgung mit sämtlichen Medizinprodukten zu gewährleisten, welche aufgrund eines medizinischen Dringlichkeitsbedürfnisses durchgehend zur Anwendung verfügbar sein müssen. Umfasst sind damit insbesondere auch der Untersuchung und Diagnostik dienende Produkte wie In-Vitro-Diagnostika oder Blutzuckerteststreifen. Unter Arzneimittel sind im Sinne dieses Gesetzes auch Tierarzneimittel und unter Hygieneartikel auch medizini-

sche persönliche Schutzausrüstung wie etwa Atemschutzmasken oder Einweghandschuhe zu verstehen. Außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten besteht keine Sortimentsbeschränkung durch das Ladenschlussrecht.

Die Regelungen in Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechen denen des § 4 Abs. 2 LadSchlG. Die bisher nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde zum Vollzug des LadSchlG und damit zur Bestimmung und Koordinierung des Apothekennotdienstes war bisher die Bayerische Landesapothekerkammer (vgl. § 3 Abs. 3 der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung – ZustVAMÜB und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten – ZustV-GA in Verbindung mit Nr. 8.1 der Anlage zur ZustV-GA). Diese Zuständigkeit wird nun im Gesetz festgeschrieben. So hat die Bayerische Landesapothekerkammer für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. Um die Suche nach einer geöffneten Apotheke im Notfall zu erleichtern, ist an den geschlossenen Apotheken an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Aushang anzubringen, der auf die nächstgelegenen zurzeit geöffneten Apotheken hinweist. Im Vergleich zum bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 2 LadSchlG wurden im Gleichlauf der entsprechenden Regelung zur Dienstbereitschaft der Apotheken in § 23 Abs. 5 ApBetrO lediglich klarstellend die Wörter „gut lesbarer“ und „nächstgelegenen“ ergänzt. Dienstbereitschaft der Apotheken nach § 23 ApBetrO steht der Öffnung nach diesem Gesetz gleich.

Zu Abs. 2

In kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theatern oder Kinos sowie in Sport- und Freizeiteinrichtungen besteht auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ein Bedürfnis der Besucher zur Versorgung mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr und mit Waren mit engem (thematischen) Bezug zur Einrichtung (Andenken, Bücher und sonstige Medien sowie Zubehörartikel, die sich auf die konkrete Ausstellung, Vorführung oder angebotene Aktivität beziehen). Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutzes ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich insoweit auch um Arbeit „für den Sonntag“ und nicht um Arbeit „trotz des Sonntags“ handelt. Sonn- und Feiertage sollen der Bevölkerung zur Erholung und Entspannung dienen und helfen, körperlich sowie geistig zu regenerieren. Insoweit ist es verfassungsrechtlich zulässig, an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen öffnen zu lassen, die für diese regenerativen Bedürfnisse der Bevölkerung förderlich sind und damit dem Zweck des Sonn- und Feiertagsschutzes dienen.

Bislang war dieser Zubehörverkauf als untergeordnete Ergänzung der Hauptleistung der jeweiligen Einrichtung vom LadSchlG nicht ausdrücklich zugelassen, aber dennoch als verkehrsüblich toleriert. Er wird nun in Abs. 2 ausdrücklich während der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung zur Versorgung der Besucher erlaubt. Außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten besteht keine Sortimentsbeschränkung. Abs. 2 ergänzt damit die Ausnahme für den touristischen Verkauf an Sonn- und Feiertagen nach Art. 5, sodass auch in Orten, die nicht unter Art. 5 fallen, Waren mit Bezug zur jeweiligen Einrichtung verkauft werden dürfen. Satz 2 stellt als Kollisionsregel klar, dass in den in einem Ort nach Art. 5 liegenden Einrichtungen auch das weitergehende Warensortiment des Tourismusbedarfs verkauft werden darf. Hinsichtlich der Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr ist auf die Begründung zu Art. 5 Abs. 4 zu verweisen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 entspricht den Bestimmungen der aufgrund § 12 LadSchlG ergangenen SonntVerkV. Der Inhalt der bisherigen SonntVerkV kann im Sinne der Deregulierung unmittelbar im Gesetz geregelt werden. Damit wird den hinsichtlich einzelner Warengruppen täglich und damit auch besonders an Sonn- und Feiertagen vorhandenen Kaufbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen.

Geregelt wird grundsätzlich die sonn- und feiertägliche Verkaufsmöglichkeit für die Warengruppen Milch und Milcherzeugnisse, Blumen, Bäcker- und Konditorwaren sowie Zeitungen und Zeitschriften. Frische Früchte (im LadSchlG genannt, letztendlich aber nicht in der SonntVerkV zugelassen) werden nicht berücksichtigt, da der Bedarf an Werktagen ausreichend gedeckt werden kann. Bäcker- und Konditorwaren dürfen verkauft werden, auch wenn sie die Verkaufsstelle nicht (vollständig) selbst herstellt. So ist Endzubereitung von (tief gefrorener) Halbfertigware mittlerweile weit verbreitet. Es

bleibt dabei, dass die Verkaufsstelle zu einem Betrieb gehören muss, der Bäcker- oder Konditorwaren herstellt.

Die zugelassenen Verkaufsstellen werden nun einheitlich in Satz 1 letzter Halbsatz definiert. Eine Ladenöffnung nach Abs. 3 ist nur möglich, wenn das regelmäßige Angebot auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten der jeweiligen Verkaufsstelle in überwiegendem Umfang aus einer oder mehreren der genannten Warengruppen besteht. Damit ist die Öffnung von Groß- und Supermärkten ausgeschlossen.

Die Öffnungszeiten sind nach Warengruppen gestaffelt: Die Öffnung der Verkaufsstellen ist für den Verkauf von Milch und Milcherzeugnissen sowie von Blumen für zwei Stunden, für den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren für drei Stunden und für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften für fünf Stunden möglich. Verkaufsstellen für Blumen dürfen hiervon abweichend am Valentinstag, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, und am Muttertag für die Dauer von vier Stunden sowie am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden geöffnet sein. An diesen Tagen besteht ein erhöhtes Kaufbedürfnis der Bevölkerung. Diese Regelungen entsprechen grundsätzlich der Bestimmung in § 1 SonntVerkV. Die neu hinzugekommene erweiterte Öffnungsmöglichkeit am Valentinstag und am Muttertag entspricht im Übrigen der bisherigen Verwaltungspraxis in Bayern, jeweils für diesen Tag im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 23 LadSchlG eine vierstündige Öffnungsmöglichkeit zuzulassen. Das Erfordernis des Erlasses dieser Allgemeinverfügung entfällt künftig durch die gesetzliche Regelung in Abs. 3, sodass Verwaltungsaufwand eingespart wird. Im Vergleich zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 SonntVerkV wurde der Buß- und Bettag aus der Auflistung gestrichen, da es sich bei diesem nicht mehr um einen arbeitsfreien gesetzlichen Feiertag nach dem FTG handelt.

Die nach Warengruppen gestaffelten Öffnungszeiten gelten ebenso für das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen. Da diese Verkaufstätigkeit mobil und nicht ortsgebunden ist, gelten die je nach Warengruppe festgelegten Höchstöffnungszeiten unabhängig davon, ob im Laufe des Tages ein Ortswechsel stattfindet.

Die zeitliche Lage der zugelassenen Öffnungszeiten wird ausdrücklich gesetzlich festgelegt. Dies ist durch den verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der Sonn- und Feiertage geboten. Der Rahmen der Öffnung ist demnach auf die Zeit zwischen 8 und 18 Uhr einzuschränken, da darüber hinaus der die Ausnahme rechtfertigende Bedarf nicht besteht. Die Einschränkung der Lage der zulässigen Öffnung bis 14 Uhr an einem auf einen Sonntag fallenden Heiligabend entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Nr. 1 LadSchlG. Bei der Festlegung der Öffnung durch den Inhaber der Verkaufsstelle soll zudem vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage die Zeit des Hauptgottesdienstes in dem jeweiligen Ort Berücksichtigung finden. Nach bisheriger Rechtslage war die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen – in Bayern nach § 11 Nr. 2 der Delegationsverordnung (DeIV) den Kreisverwaltungsbehörden – durch Rechtsverordnung festzusetzen. Diese Festsetzung der Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nimmt nun grundsätzlich mit Blick auf die Belange der Entbürokratisierung und Deregulierung zur Rechtsvereinfachung einheitlich Satz 1 vor. Satz 4 ermächtigt die Gemeinden dazu, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeiten festzusetzen. Mit Blick auf das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht sollen die Gemeinden zukünftig selbst zur Berücksichtigung örtlich auftretender besonderer Bedürfnisse für ihr Gemeindegebiet eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeiten für die einzelnen nach Satz 1 privilegierten Arten von Verkaufsstellen festsetzen können, aber nicht müssen. Die Dauer der zugelassenen Öffnungszeit nach Satz 1 kann nicht abweichend geregelt werden.

Entsprechend der bisherigen Regelung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 LadSchlG wird eine Öffnung an den bestimmten besonders zu schützenden Feiertagen nicht zugelassen. Dies erfolgt zum Schutz der Arbeitnehmer. Sowohl durch die jeweilige Aufeinanderfolge mehrerer Feiertage als auch aufgrund kultureller und kirchlicher Traditionen sind diese Tage gerade für Familien von besonderer Bedeutung. Ausgenommen sind deshalb wie bisher Ostermontag, Pfingstmontag sowie der Zweite Weihnachtstag. Im Sinne einer

verständlicheren Formulierung wird die bisherige Bezeichnung der Feiertage 2. Oster- und Pfingstfeiertag auf die geläufigere Bezeichnung Ostermontag und Pfingstmontag abgeändert. Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Pressefreiheit (Art. 111 der Verfassung und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes), die auch den tagesaktuellen Vertrieb insbesondere von Tageszeitungen schützt, gilt diese Rückausnahme nicht für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften.

Zu Abs. 4

Abs. 4 entspricht den Regelungen des § 15 Nr. 2 und 3 LadSchIG und erlaubt die Öffnung von Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, sowie allen Verkaufsstellen für die Abgabe von Christbäumen eine Öffnung von bis zu drei Stunden zwischen 8 und 14 Uhr, wenn Heiligabend auf einen Sonntag fällt.

Zu Art. 4 (Verkauf an Verkehrsanlagen)

Zu Abs. 1

Die Bestimmungen zu den Tankstellen in Abs. 1 übernehmen inhaltlich § 6 LadSchIG. Tankstellen dürfen zur Versorgung der Kraftfahrer geöffnet sein. Die Öffnung ist auf die Abgabe von Betriebsstoffen oder elektrischer Energie zum Betrieb von Kraftfahrzeugen, Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie die Abgabe von Reisebedarf beschränkt.

Betriebsstoffe sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die zum Betrieb der Kraftfahrzeuge erforderlichen Verbrauchsstoffe wie Kraft- und Schmierstoffe, also Benzin, (Bio-)Diesel, Autogas, Erdgas, Wasserstoff, Motoröl, Frostschutzmittel, Scheibenreinigungsmittel etc. Im Zweifel kommt es auf den Zusammenhang zur Fahrbereitschaft an. Klarstellend erlaubt ist nun auch ausdrücklich die Abgabe elektrischer Energie über Ladestationen für Elektrofahrzeuge, soweit es sich dabei um einen Kauf handelt; im Übrigen ergeben sich hierfür mangels Anwendbarkeit des Ladenschlussrechts ohnehin keine Einschränkungen. Diese sprachliche Ergänzung wurde durch die Verbreitung von Kraftfahrzeugen mit rein elektrischem Antrieb erforderlich, bei denen kein sachlicher Betriebsstoff eingesetzt wird. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das bloße Bereitstellen von Ladestationen für Elektrofahrzeuge eine Verkaufsstelle – etwa einen Supermarkt – noch nicht zur Tankstelle qualifiziert. Die Verkaufsstelle muss vielmehr nach ihrem Gesamtbild vorrangig auf die Versorgung von Kraftfahrern abzielen. Lassen sich die einzelnen Angebote trennen, so sind nur die auf die Versorgung der Kraftfahrer gerichteten Teile des Mischbetriebs über Abs. 1 zulässig.

Ersatzteile dürfen nur für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen abgegeben werden. Hierunter fallen alle Verschleißteile, deren Ersatz während einer Reise mit einem Kraftfahrzeug erforderlich werden kann, um die Reise fortzusetzen. Beispielsweise sind hierunter Leuchtmittel, Reifendichtmittel, Zündkerzen, Sicherungen, (Auto-)Batterien und – sofern dabei der Anwendungsbereich des Ladenschlussrechts durch eine kaufweise Abgabe eröffnet ist – auch Austauschakkus für Elektrofahrzeuge zu verstehen. Es muss immer ein konkreter Zusammenhang mit der Fahrbereitschaft bestehen, die mit den Ersatzteilen entweder erhalten oder wiederhergestellt wird. Der Verkauf von Ersatzteilen im Allgemeinen ist in den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgeschlossen.

Der Reisebedarf ist in Abs. 5 definiert, sodass auf die dortige Begründung zu verweisen ist.

Zu Abs. 2

Die Regelungen der §§ 8, 9 Abs. 1 LadSchIG zur Öffnung der Verkaufsstellen auf Flughäfen sowie Personenbahnhöfen des Eisenbahnverkehrs werden in Abs. 2 inhaltlich im Wesentlichen unverändert zusammengeführt. Für internationale Verkehrsflughäfen gilt die weitergehende besondere Privilegierung des Abs. 3. Örtlich muss sich die Verkaufsstelle nach dem Wortlaut des Abs. 2 auf dem Gelände der jeweiligen Verkehrsanlage befinden. Eine bloße räumliche Nähe genügt nicht.

Neu aufgenommen in die Aufzählung wurden Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Fernbusverkehrs. Im Jahr 2013 wurde der Fernbusverkehr weitestgehend liberali-

siert. In der Folge haben sich in Bayern vereinzelt Busbahnhöfe des Fernverkehrs entwickelt, die nicht an Schienenbahnhöfe angeschlossen sind. Diesen gewandelten Verhältnissen soll Abs. 2 Rechnung tragen und Verkaufsstellen auf Flughäfen und Personenbahnhöfen des Eisenbahnverkehrs mit denen auf Personenbahnhöfen des Fernbusverkehrs gleichstellen. Insoweit ist eine Benachteiligung des Fernbusverkehrs nicht gerechtfertigt.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 wird die aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 3 LadSchlG ergangene Regelung des § 4 LSchlV im Wesentlichen übernommen. Das LadSchlG ermächtigt die Bundesländer, für Verkaufsstellen an internationalen Verkehrsflughäfen über die Abgabe von Reisebedarf an kleineren Flughäfen hinaus auch den Verkauf eines weitergehenden Sortiments in Form von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln zuzulassen. Dies ist vor dem Hintergrund der gebotenen Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts alleine durch die hier längeren Reisezeiten an internationalen Verkehrsflughäfen gerechtfertigt. Bayern machte hiervon in der LSchlV Gebrauch und erlaubt an den Flughäfen München und Nürnberg entsprechend die durchgehende Öffnung.

Da der Flughafen Memmingen mittlerweile ebenfalls als internationaler Verkehrsflughafen einzustufen ist, stellt Abs. 3 den Flughafen Memmingen mit den Flughäfen in München und Nürnberg gleich.

Abs. 3 erlaubt nun an allen drei bayerischen internationalen Verkehrsflughäfen – mit Ausnahme von Heiligabend ab 17 Uhr – eine durchgehende Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln. Unter Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sind Erzeugnisse für den allgemeinen Lebens- und Haushaltsbedarf, insbesondere Lebens- und Genussmittel, Hygieneartikel sowie Zubehörartikel zu verstehen. Zubehörartikel sind insbesondere Waren mit Bezug zu den anderen aufgeführten Warengruppen sowie sonstiges Reisezubehör wie Regenschirme, Batterien, Ladekabel, einfache Netzteile etc. Das Sortiment ist in Anlehnung an den bisherigen § 9 Abs. 3 LadSchlG offener formuliert als andere gegenständliche Sortimentseinschränkungen wie der Reise- oder Tourismusbedarf. Vor dem Hintergrund des Ausnahmecharakters der Norm und des daraus folgenden Rechtfertigungserfordernisses ist das Sortiment dennoch wie bisher eng am Zweck der Versorgung der Flugreisenden orientiert zu verstehen. Diese Zweckbindung findet ihren Niederschlag in der Einschränkung der Abgabe, soweit die genannten Waren üblicherweise der Versorgung der Flugreisenden dienen. Das Warensortiment hat sich daher an dieser Zielgruppe zu orientieren. Dabei ist hier zu berücksichtigen, dass die Flugreisenden an internationalen Verkehrsflughäfen in der Regel länger von zu Hause abwesend sind. Deshalb kann ausnahmsweise auch eine Erstversorgung am Zielort der Reise und nicht nur während der Reise mit Lebensmitteln, Kleidung oder Mitbringsele wie Fan-, Sport- und Geschenkartikeln zulässig sein. Gerade letztere müssen jedoch mit Blick auf die Wettbewerbsneutralität in einem vertretbaren Rahmen bleiben, sodass die Anziehungskraft des Flughafens als Ersatz-Einkaufszentrum für Nicht-Flugreisende zu vernachlässigen bleibt.

Der bisherige Zusatz, dass die Abgabe auch an andere Personen als an Reisende zugelassen ist, wird nun überflüssig. Anders als bisher in § 9 Abs. 1 LadSchlG ist der Verkauf von Reisebedarf auf Flughäfen und ebenso auch auf Personenbahnhöfen und in Tankstellen nach Abs. 1 und 2 ohne Einschränkung auf die Eigenschaft als Reisender zugelassen. Insoweit kann den Verkaufsstelleninhabern vernünftigerweise keine Kontrollpflicht aufgegeben werden. Es genügt die objektive Ausrichtung des Verkaufs über das Sortiment des Reisebedarfs auf die Bedürfnisse der jeweiligen Reisenden.

Die Größe der Verkaufsfläche wurde in Abs. 3 Satz 2 auf das für diesen Zweck erforderliche Maß begrenzt. Diese Begrenzung gebietet die Wettbewerbsneutralität, insbesondere zum Schutz des umliegenden Einzelhandels vor Wettbewerbsnachteilen. Flughäfen dürfen nicht zu Ersatz-Einkaufszentren für Nicht-Flugreisende werden, die von der Schließung anderer Verkaufsstellen in den allgemeinen Ladenöffnungszeiten profitieren. Die Öffnung ist dem rechtfertigenden Zweck entsprechend wie bisher zu begrenzen. Da die Flughäfen Nürnberg und Memmingen nach dem Landesentwicklungsplan

Bayern eine vergleichbare Bedeutung haben, wird beiden die gleiche Verkaufsflächen-größe von bis zu 3 000 m² zugewiesen. Dem Flughafen München ist als zweitgrößtem Flughafen Deutschlands mit einem deutlich über die anderen beiden bayerischen internationalen Verkehrsflughäfen hinausgehenden Fluggastaufkommen eine größere Verkaufsfläche von bis zu 15 000 m² zuzuweisen. Dies erhöht die seit 2003 unverändert nach § 4 Abs. 2 LSchIV zugelassenen Verkaufsflächen-größen der Flughäfen München und Nürnberg um 50 %. Die Erhöhung ist durch die zwischenzeitliche Entwicklung der Anzahl an Fluggästen – auf deren Versorgung es nach dem Normzweck alleine ankommt – angezeigt. Die damalige Beschränkung entspricht nicht mehr den Versorgungsbedürfnissen der Fluggäste. Die Erhöhung der insgesamt zugelassenen Verkaufsfläche soll aber auch dazu dienen, die internationalen Verkehrsflughäfen in Bayern im Vergleich zu denen in anderen Bundesländern nicht mehr als durch die Wettbewerbsneutralität gegenüber dem umliegenden Einzelhandel geboten zu beschränken und möglichst gleiche Wirtschaftsbedingungen zu schaffen. Ein Standortnachteil wird somit vermieden.

Auch bei der Größe der einzelnen Verkaufsstellen kann nach wie vor aus Gründen der Wettbewerbsneutralität nicht auf eine Begrenzung verzichtet werden. Die Begrenzung ist jedoch angemessen auf bis zu 500 m² anzuheben, um die geänderten Verkaufsstellenkonzepte auf Flughäfen zu würdigen. Die bisherige Beschränkung auf 100 m² lässt sich nicht mehr mit den Anforderungen der Verkaufsstellen auf Flughäfen in Einklang bringen. In den letzten 20 Jahren haben sich die Konzepte der Verkaufsstellen auf Flughäfen von einzeln klar abgrenzbaren Verkaufsstellen hin zu offeneren und ineinander übergehenden Verkaufsstellen entwickelt, wobei insbesondere auch die Warenpräsentation inzwischen deutlich mehr Platz einnimmt. Es handelt sich bei der Begrenzung der Verkaufsfläche der einzelnen Verkaufsstellen um eine intendierte Begrenzung, von der wie bisher im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn dies bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten erfordern. Ausdrücklich nicht zugelassen bleiben aber Großverkaufsstellen, die die Grenze deutlich überschreiten.

Zu Abs. 4

Abs. 4 dient zur Klarstellung, dass in Bezug auf Apotheken auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen (einschließlich der internationalen Verkehrsflughäfen des Abs. 3) die speziellen Regelungen des Art. 3 Abs. 1 wie bisher nach § 8 Abs. 3 LadSchIG Vorrang genießen.

Zu Abs. 5

Der Begriff des Reisebedarfs, der in Tankstellen sowie in Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie Flughäfen nach Abs. 1 und 2 auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten verkauft werden darf, ist in Abs. 5 definiert. Er entspricht weitestgehend der bisherigen Legaldefinition des § 2 Abs. 2 LadSchIG, ist aber zeitgemäß neugefasst und um einzelne Warengruppen erweitert.

Das in Abs. 5 aufgelistete Warensortiment ist abschließend. Sofern sich einzelne genannte Produktgruppen wie Lebens- und Genussmittel weiter aufteilen lassen, ist die Zugehörigkeit einzelner Waren nicht subjektiv, sondern objektiv zu bestimmen. Für das Warensortiment ist also nicht der individuelle Bedarf einzelner Reisender zu berücksichtigen, sondern der typische Reisende zu betrachten. Dabei ist insbesondere der Ausnahmecharakter des Verkaufs von Reisebedarf zu würdigen, der eine enge Auslegung gebietet. Dies ist klarstellend dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sich die Abgabe des zugelassenen Warensortiments an den Versorgungsbedürfnissen der jeweiligen Reisenden, also der Kraftfahrzeug-, Flug-, Bahn-, und Fernbusreisenden zu orientieren hat. Die Abgabe von Reisebedarf ist nur zulässig, soweit dieser üblicherweise – also nach einem objektiven Maßstab – den Versorgungsbedürfnissen während der Reise dient. Diese Einschränkung hinsichtlich Art und Menge der abgegebenen Waren galt bereits bisher und ist durch die gebotene Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts erforderlich. Eine inhaltliche Rechtsänderung geht damit nicht einher, zumal diese Einschränkung bereits ausdrücklich im Wortlaut des § 8 Abs. 1 LadSchIG für den Verkauf auf Personenbahnhöfen enthalten war und der Reisebedarf im Übrigen entsprechend ausgelegt wurde. Die Privilegierung des Verkaufs an Verkehrsanlagen

darf nur soweit gehen, wie es der mit ihr verfolgte Zweck der Versorgung der Bedürfnisse der Reisenden während längerer Reisen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten erfordert. Eine allgemeine Grundversorgung der Bevölkerung oder eine mittel- bis längerfristige Vorratsversorgung der Reisenden wird damit gerade nicht bezweckt. Ansonsten würden durch die Privilegierung Ersatz-Supermärkte zugelassen, die den Vorteil des Ladenschlusses der nicht privilegierten Konkurrenz ungerechtfertigt ausnutzen könnten. Die Klarstellung dient der Rechtsklarheit und Vereinfachung und soll Missbräuchen vorbeugen.

Der Begriff Träger für Film-, Foto- und Tonaufnahmen wird als zeitgemäßer Ersatz für die bisher genannten Filme und Tonträger eingeführt. Hierunter fallen auch entsprechende Speicherkarten für Kameras sowie Audio-CDs. Ergänzt wird das bisherige Sortiment um Batterien, Ladezubehör für elektronische Kleingeräte (etwa für Mobiltelefone und Tabletcomputer) und persönlichen Witterungsschutz (etwa Sonnencreme oder Regenschirme). Die Umbenennung der Reiselektüre in Bücher sowie von Reisetoyilettenartikel und des Bedarfs für die Reiseapotheke in Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel und die Zusammenfassung der Straßenkarten und Stadtpläne zu Kartenmaterial erfolgt rein redaktionell ohne inhaltliche Änderung. Unter Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel fällt der typische Bedarf für die Reiseapotheke, also alle freiverkäuflichen Arzneimittel gegen typische Reisebeschwerden, Salben, Sprays, Pflaster, Verbandsmaterial oder ähnliches Verbrauchsmaterial und entsprechende Zubehörartikel. Das zulässige Maß des Verkaufs aller genannten Warengruppen hinsichtlich Art, Wert und Umfang ist nach den Versorgungsbedürfnissen der jeweiligen Reisenden zu beurteilen.

Angebotenes Spielzeug und Andenken müssen sich auf einen geringen Wert beschränken. Beides soll einen Bezug zur Reise haben oder wie auch die ebenso genannten Schnittblumen als kleines Geschenk oder Mitbringsel verwendet werden können. Das Spielzeug kann auch als Anreiz zur Beschäftigung während der Reise dienen. Um einem ausufernden Angebot an Spielwaren und Andenken entgegenzuwirken und dem gebotenen Ausnahmecharakter gerecht zu werden, ist weiterhin eine Beschränkung auf einen geringen objektiven Wert dringend geboten. Die Geringwertigkeitsgrenze ist derzeit bei einem Wert von etwa 50 € anzunehmen (vgl. Rechtsprechung zu § 248a des Strafgesetzbuches (StGB), die auch für den bisherigen § 2 Abs. 2 LadSchlG zum Reisebedarf herangezogen wurde).

Lebens- und Genussmittel dürfen nur in kleinen Mengen abgegeben werden. Diese Einschränkung galt bereits bisher und ist durch die gebotene Wettbewerbsneutralität des Ladenschlusses erforderlich. Hier ist im Besonderen auch der in der Versorgung der Reisenden liegende Normzweck und der darauf begründete Ausnahmecharakter zu berücksichtigen, weshalb Lebens- und Genussmittel nur dann zum Verkauf als Reisebedarf freigegeben sind, soweit sie üblicherweise der Versorgung der jeweiligen Reisenden dienen. In Hinsicht auf die Grenze der kleinen Menge ebenso wie auf die Art des konkreten Lebens- oder Genussmittels muss demnach zu erwarten sein, dass das Lebens- oder Genussmittel noch während der Reise vom Käufer oder dessen Mitreisenden verbraucht wird. Dies ist bei Lebensmitteln wie beispielsweise Tiefkühlwaren oder noch zu kochenden oder zu bratenden Rohwaren nicht der Fall.

Zu den Genussmitteln in kleinen Mengen gehören insbesondere an Tankstellen auch alkoholische Getränke, wie zum Beispiel Bier, Wein und Sekt. Hier sind jedoch die von der Rechtsprechung (BVerwG, Urteile vom 23. Februar 2011, 8 C 50/09 und 8 C 51/09) geprägten Mengengrenzen für die Bestimmung der „kleinen Mengen“ zu berücksichtigen, um Missbrauch vorzubeugen (bis zu 2 Liter pro Person bei einem Alkoholgehalt bis 8 Volumenprozent; bis zu 1 Liter pro Person bei einem Alkoholgehalt über 8 bis 14 Volumenprozent; bis zu 0,1 Liter pro Person bei einem Alkoholgehalt über 14 Volumenprozent).

Die Beschränkung des Warensortiments gilt jeweils nur während der allgemeinen Ladenschlusszeiten.

Zu Art. 5 (Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten)**Zu Abs. 1**

Mit Art. 5 wird den hinsichtlich einzelner Warengruppen täglich und damit auch an Sonn- und Feiertagen vorhandenen Kaufbedürfnissen der Touristen in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung und Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) sind Ausnahmen für den touristischen Sonn- und Feiertagsverkauf gerechtfertigt, da diese gerade zur Versorgung der Touristen und damit der von der Verfassung bezweckten Arbeitsruhe und seelischen Erhebung der Touristen dient.

Abs. 1 ermächtigt dazu in Satz 1 die Gemeinden in Kur- und Erholungsorten sowie in Wallfahrts- und Ausflugsorten zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freigegeben werden können. Hinsichtlich der Anzahl der zugelassenen Sonn- und Feiertagsöffnungen entspricht dies der bisherigen Regelung des § 10 LadSchIG und der §§ 1 bis 3 LSchIV.

Die Bestimmung der Kur- und Erholungsorte erfolgt wie gehabt nach dem bewährten Verfahren nach der BayAnerkV. Änderungen wurden jedoch beim Verfahren zur Bestimmung der Wallfahrts- und Ausflugsorte notwendig. Bislang war hierfür das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zuständig. Die Wallfahrts- und Ausflugsorte waren entsprechend dem Erfordernis des § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG einzeln in der Anlage der LSchIV aufgeführt. Insgesamt waren dort rund 500 von 2 056 bayerischen Gemeinden als Wallfahrts- und Ausflugsorte erfasst. Einer rechtssicheren Ergänzung oder Änderung dieser Liste in der Anlage der LSchIV stand das Fehlen von Kriterien – abgesehen vom in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG festgeschriebenen besonders ausgeprägten Tourismus – entgegen. Hinzu kommt die räumliche Distanz des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu den über ganz Bayern verteilten Wallfahrts- und Ausflugsorten und somit das Fehlen von Ortskenntnissen, sodass ohnehin die örtlich zuständigen Behörden einzubeziehen wären.

Diese Hindernisse beseitigt Abs. 1: Neben den nach der BayAnerkV anerkannten Kur- und Erholungsorten (vgl. Satz 2) werden in Satz 3 und 4 nun erstmals Wallfahrts- und Ausflugsorte anhand von konkreten Kriterien definiert. In den so bestimmbareren Orten und Ortsteilen kann die jeweilige Gemeinde durch eine entsprechende Rechtsverordnung den touristischen Sonn- und Feiertagsverkauf selbst regeln. So wird nicht nur das kommunale Selbstverwaltungsrecht gestärkt, zugleich wird auch eine flexiblere, sachnähere und dezentrale Entscheidung auf Grundlage der vor Ort bekannten Umstände und Verhältnisse ermöglicht. Die Anforderungen an einen touristischen Sonn- oder Feiertagsverkauf werden dadurch allerdings nicht herabgesetzt. Dieser ist nach wie vor nur nach einer Einzelfallabwägung insbesondere mit dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 147 der Verfassung und Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) zuzulassen, wenn die benannten Kriterien als Voraussetzung vorliegen. Das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis der touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung zum Grundsatz des Verbots der Sonn- und Feiertagsöffnung bleibt so gewahrt.

Nach Satz 2 sind Kur- und Erholungsorte im Sinne des Ladenschlussrechts die nach dem etablierten Verfahren nach der BayAnerkV als solche anerkannten Orte. Die bisherige Praxis kann hier unverändert fortgeführt werden.

Satz 3 und 4 konkretisieren Kriterien für die Bestimmung der Wallfahrts- und Ausflugsorte. Dadurch sollten künftig im Wesentlichen die bisherigen Wallfahrts- und Ausflugsorte ihren Status beibehalten können, indem die jeweils zuständige Gemeinde selbst eine neue Rechtsverordnung nach Satz 1 erlässt. Durch eine Übergangsvorschrift in Art 12 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 2030 sichergestellt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes der Status der bisherigen Wallfahrts- und Ausflugsorte nach der LSchIV bis zum Erlass einer neuen gemeindlichen Rechtsverordnung bestehen bleibt. Weitere Gemeinden, die bisher nicht in der Liste der Anlage der LSchIV geführt sind, können ab Inkrafttreten des Gesetzes die Ausnahme in Anspruch nehmen. Eine neue Entscheidung über die Zulassung des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs in Wallfahrts-

und Ausflugsorten und damit eine Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme durch die jeweilige Gemeinde selbst ist aber aufgrund des zu wahrenen verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes unumgänglich.

Wallfahrtsorte lassen sich nach der Legaldefinition in Satz 3 als Orte oder Ortsteile mit besonderer religiöser Bedeutung, die als Ziel von Wallfahrten der religiösen Verehrung dienen, bestimmen. Angesichts der erforderlichen besonderen religiösen Bedeutung ist der Status als Wallfahrtsort nicht vorschnell anzunehmen. Voraussetzung ist vielmehr ein dieser Bedeutung gerecht werdender und regelmäßig stattfindender Besuch durch überörtliche Pilger oder andere Gläubige. Eine übermäßige Festsetzung von Wallfahrtsorten ist zudem dadurch ausgeschlossen, dass die Freigabe eines touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs in diesen Orten nach Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zu erfolgen hat.

Nach Satz 4 sind Ausflugsorte Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus. Dies entspricht insoweit dem bislang einzig vorgegebenen gesetzlichen Kriterium zur Bestimmung der Ausflugsorte in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG. Der veraltete Begriff des besonders starken Fremdenverkehrs wurde durch die insoweit gleichbedeutenden Worte besonders ausgeprägter Tourismus ersetzt. Diese Voraussetzung war bisher das einzige gesetzliche Kriterium zur Bestimmung der Ausflugsorte und wird nun durch das Gesetz näher konkretisiert, indem greifbare und überprüfbare Kriterien im Gesetz festgeschrieben werden.

Hierzu lässt sich auf die Wertungen der bestehenden Regelungen in Art. 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 11 Abs. 1 Nr. 4 BayAnerkV zurückgreifen. Dort wird jeweils als Voraussetzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags beziehungsweise für die Anerkennung als Erholungsort insbesondere darauf abgestellt, dass in einem Ort die Zahl der Fremden- oder Gästeübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl des Ortes übersteigt. Dieses Kriterium lässt sich auch gut für die Ladenschlussrechtliche Privilegierung heranziehen: Wenn in einem Ort eine entsprechend hohe Zahl an Übernachtungen nachgewiesen ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch ein hinreichendes touristisches Versorgungsbedürfnis besteht, das eine touristische Sonn- und Feiertagsöffnung rechtfertigt. Es ist dabei zu betonen, dass das Kriterium der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl zwar an die Wertung des Art. 6 Abs. 1 KAG und des § 11 Abs. 1 Nr. 4 BayAnerkV angelehnt ist, aber vor dem Hintergrund des Sonn- und Feiertagschutzes (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) einen eigenen einschränkenden Zweck zur Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses verfolgt. Es ist also unabhängig von den genannten Normen zu betrachten und bei künftigen Änderungen oder Erweiterungen beispielsweise im Kommunalabgabenrecht nicht alleine deshalb ebenso anzupassen.

Das Kriterium der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl kann jedoch nicht als einziges Kriterium dienen, da ansonsten insbesondere die Tagestouristen außen vor bleiben. Entsprechend eher auf Tagestouristen ausgerichtete Orte würden so ohne Sachgrund benachteiligt. Deshalb kann das an sich genügende Kriterium der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl im Einzelfall im Wege einer Gesamtbetrachtung ersetzt werden durch weitere typische Merkmale eines Ausflugsortes. Eine das Siebenfache der Einwohnerzahl nicht überschreitende Übernachtungszahl kann zusammen mit einer hohen Zahl an Tagesgästen gewertet werden. Im Sinne der erforderlichen Gesamtbetrachtung stellt Satz 4 im Folgenden auf einen touristischen Ortscharakter ab. Der jeweilige Ort muss also auf den Tourismus ausgerichtet sein, was sich vor allem durch das Vorliegen herausgehobener Sehenswürdigkeiten oder besonderer Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote sowie anderer den Tourismus fördernder Einrichtungen bestimmen lässt. Unter den Begriff dieser Einrichtungen fallen insbesondere touristisch relevante Theater, Museen, Erlebnis- und Thermalbäder, Freizeitparks, Seilbahnen, Fluss- oder Seenschiffahrt, aber auch andere touristische Angebote wie Stadtführungen, schriftliche oder örtlich zugängliche Besucherinformationen, entsprechende Parkplätze, Pendel- oder Wanderbusse. Herausgehobene Sehenswürdigkeiten können insbesondere historischer, baulicher und kultur-landschaftlicher Art sein – sie reichen von Kulturdenkmälern, architektonisch bedeutsamen Gebäuden und Weltkulturerbestätten über besondere Gärten und Geotope bis hin zu Naturdenkmälern, Naturmonumenten oder Nationalparks und touristisch relevanten

Wander- und Bergsteigergebieten. Dabei ist vor dem Hintergrund des erforderlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses stets eine gesteigerte Bedeutung von einigem Gewicht notwendig.

Auf die Gesamtschau der weitergehenden Kriterien ist letzten Endes nur zurückzugreifen, wenn sich der touristische Sonn- und Feiertagsverkauf nicht schon auf eine Einordnung als Kur-, Erholungs- oder Wallfahrtsort oder auf die erfüllte siebenfache Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl stützen lässt. Ein Großteil der bislang in der Anlage der LSchIV aufgeführten Orte ist bereits als Kur-, Erholungs- oder Wallfahrtsort ladenschlussrechtlich privilegiert oder erfüllt die siebenfache Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl.

Insgesamt handelt es sich bei den in Satz 4 aufgeführten Kriterien um zählbare Merkmale, die so der gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind. Die Kriterien lassen sich mit einem vertretbaren Aufwand nachweisen und wirken so einer vorschnellen oder zu großzügigen Feststellung des Status als Ausflugsort durch eine Gemeinde selbst entgegen. Sie schaffen Rechtssicherheit und erleichtern das gemeindliche Verfahren zur Freigabe einer touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung, ohne die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) aufzuweichen.

Der Nachweis der Übernachtungszahl ist in der Regel bereits niedrigschwellig über die entsprechenden Statistiken des Bayerischen Landesamts für Statistik (LfStat) möglich. Der Nachweis der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl oder einer sonst hohen Übernachtungszahl ist aber nicht zwingend alleine auf die Statistiken des LfStat zu stützen. Diese umfassen in der Regel Beherbergungsbetriebe mit weniger als zehn Betten nicht. Ein nicht zu vernachlässigender Teil der touristischen Übernachtungen findet aber gerade in Beherbergungsbetrieben mit weniger als zehn Betten oder auch in Ferienwohnungen statt. Auch diese Übernachtungen können mit einer entsprechenden eigenständigen Erhebung durch die Gemeinde selbst berücksichtigt werden. Die Zahl der Tagesgäste lässt sich entweder über Eintrittszahlen in den Tourismus fördernden Einrichtungen oder – bei freiem Eintritt – über entsprechende Besucherzählungen oder sogar auch über verkaufte Parktickets eines vorwiegend touristisch genutzten Parkplatzes erheben. Im Weiteren lässt sich das Vorliegen einer herausgehobenen Sehenswürdigkeit oder besonderer Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote sowie anderer den Tourismus fördernder Einrichtungen objektiv bestimmen.

Für alle vier Arten der Tourismusorte gilt, dass der Begriff des Ortes nicht mit den räumlichen Grenzen der politischen Gemeinde als solcher übereinstimmt, sondern nach dem tatsächlichen Aufenthalt einer erheblichen Zahl von Touristen festzustellen ist. Nur dort, wo der besonders ausgeprägte Tourismus stattfindet, ist auch eine touristische Sonn- und Feiertagsöffnung gerechtfertigt. Folglich handelt es sich auch nur bei diesen Orten oder Ortsteilen um Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- oder Ausflugsorte.

Zu Abs. 2

Die Gemeinde hat nach Satz 1 die Freigabe nach Abs. 1 dem zu erwartenden Besucheraufkommen entsprechend auf bestimmte Orte oder Ortsteile, Tage und Öffnungszeiten zu beschränken. Ein Anspruch auf Freigabe der Öffnung für eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht. Die Rechtsverordnung nach Abs. 1 muss nach Satz 1 die bis zu 40 Sonn- und Feiertage einzeln benennen und die jeweils zugelassene Lage und Dauer der Öffnungszeiten vorgeben sowie die Orte oder Ortsteile abgrenzen. Diese Beschränkung ist entsprechend dem zu erwartenden Besucheraufkommen vorzunehmen. Die touristische Öffnung kann örtlich (etwa im Umkreis um eine Sehenswürdigkeit) und zeitlich (etwa hinsichtlich saisonaler Schwankungen oder an bestimmten Tagen, an denen zum Beispiel in einem Wallfahrtsort eine Wallfahrt stattfindet) nur dann gerechtfertigt werden, wenn auch ein verstärkter Tourismus auftritt und demnach das Bedürfnis für eine Versorgung der Touristen erhöht ist. Das heißt nicht, dass die touristische Öffnung nur im unmittelbaren Umkreis um zum Beispiel Sehenswürdigkeiten zugelassen werden kann. Dennoch ist eine gewisse Auswirkung des Tourismus auf den Standort der Verkaufsstelle erforderlich.

Um eine ausufernde touristische Sonn- und Feiertagsöffnung zu vermeiden und Belastungen für Arbeitnehmer auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, beschränkt Satz 2 die

Freigabe der Öffnung, wie es auch bisher bereits der Fall war, auf acht zusammenhängende Stunden. Diese müssen zwischen 10 und 20 Uhr liegen. Fällt Heiligabend auf einen Sonntag, ist die Öffnung nur zwischen 10 und 14 Uhr möglich. Bei der Lage der Öffnung ist vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage nach Satz 3 auf die Zeit des Hauptgottesdienstes in dem jeweiligen Ort Rücksicht zu nehmen. Dies entspricht der Gesetzestradiation im Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht und stellt im Sinne der Art. 107 der Verfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes einen ungehinderten Gottesdienstbesuch sicher. Nach Satz 4 dürfen Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie der Erste und Zweite Weihnachtstag als besonders geschützte Feiertage oder stille Tage nicht freigegeben werden.

Nach Satz 5 dürfen nur Verkaufsstellen öffnen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten. Dies entspricht dem bisherigen § 3 LSchIV. Zugelassen ist nach Abs. 1 Satz 1 nur die Sonn- und Feiertagsöffnung zur Abgabe von Tourismusbedarf. Erforderlich ist nach dem Zweck der Öffnung eine Ausrichtung der Verkaufsstellen auf die Bedürfnisse der Touristen, die sich außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten durch einen überwiegenden Verkauf von Tourismusbedarf äußert. Das Aufstellen von zwei Regalen mit Andenken macht aus einer ansonsten allgemeinen Verkaufsstelle wie bisher nicht automatisch eine Verkaufsstelle im Sinne des Art. 5. Die Änderung des Wortlauts von „erheblich“ zu „überwiegend“ dient der Rechtsklarheit. Mit „erheblich“ war ausweislich der Hinweise zum Vollzug der Ladenschlussverordnung nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004, Az. I 2/3693/8/04 (AllMBl. S. 620, ber. 2005, S. 34) ein Umfang von 50 % gemeint. Dieses Verhältnis spiegelt das Wort „überwiegend“ besser wider.

Zu Abs. 3

Die Freigabe nach Abs. 1 erfolgt nach Satz 1 im Falle von Wallfahrtsorten im Einvernehmen mit den betroffenen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. In Wallfahrtsorten wird der touristische Verkauf der Ausrichtung des Ortes entsprechend vor allem für den Verkauf von Devotionalien als Gegenständen der religiösen Verehrung wie Kreuzen, Rosenkränzen, Heiligenfiguren, Gebetsbüchern oder Andachtsbildern erlaubt. Demnach ist bei der Freigabe der Sonn- und Feiertagsöffnung auch die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft zu beteiligen und ihr Einverständnis einzuholen, der der Wallfahrtsort zugeordnet wird oder die an dem Wallfahrtsort Einrichtungen der religiösen Verehrung vorhält. Die Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft erstreckt sich neben dem Ob der Ausnahme insbesondere auf die Auswahl der Tage, an denen eine Öffnung zugelassen wird, und auf die jeweiligen Öffnungszeiten, vgl. Abs. 2 Satz 1. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ladenöffnung am Zweck der Versorgung der Teilnehmer an einer Wallfahrt orientiert nur dann freigegeben werden kann, wenn diese auch tatsächlich aufgrund eines verstärkten Andrangs erforderlich ist. Dies vermag die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft am besten zu beurteilen.

Satz 2 stellt klar, dass nach Wegfall der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen in einem Ort oder Ortsteil die entsprechende Rechtsverordnung aufzuheben ist. Im Zweifel ist zumindest eine Anpassung erforderlich. Die Aufhebung der Rechtsverordnung gebietet schon der Ausnahmecharakter, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausnahme nicht mehr vorliegen. Ein Bestandsschutz kann insoweit nicht gewährt werden, da sich die Ausnahme laufend vor dem Gebot der Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts und insbesondere vor dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage rechtfertigen muss. Das bedeutet nicht, dass die Rechtsverordnung sofort, beispielsweise nach Unterschreiten der in Abs. 3 benannten Übernachtungszahl, aufzuheben wäre. Erforderlich ist eine Prognose, ob auf absehbare Zeit, innerhalb der nächsten Jahre, die Voraussetzungen erfüllt sein werden.

Nach Satz 3 haben die Gemeinden eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 bei der jeweils zuständigen Regierung anzuzeigen. Dies soll nach Wegfall der LSchIV mit ihrer Anlage einen landesweiten Überblick insbesondere über die Wallfahrts- und Ausflugsorte ermöglichen, die nicht über die BayAnerkV, sondern künftig von den Gemeinden selbst festgelegt werden. So soll bei einer ausufernden Festlegung durch die Gemeinden

selbst ein aufsichtliches Handeln erleichtert werden. Zugleich ist die Erfassung der Wallfahrts- und Ausflugsorte neben den Kur- und Erholungsorten auch Voraussetzung eines überörtlichen Tourismusmanagements. Die Anzeige der Rechtsverordnung sollte insbesondere über Formulare auf digitalen Plattformen angeboten werden, vgl. Art. 19 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG).

Zu Abs. 4

Abs. 4 definiert den Tourismusbedarf als das im Rahmen des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs nach Abs. 1 zugelassene Warensortiment. Das bislang in § 10 Abs. 1 LadSchlG und § 1 LSchlV benannte zugelassene Warensortiment wurde als Tourismusbedarf neu gefasst und aus Gründen der Übersichtlichkeit des Gesetzes in die Begriffsbestimmungen des Abs. 4 ausgelagert. Insgesamt ist hier aus Gründen des Sonn- und Feiertagschutzes, aber vor allem auch der Wettbewerbsneutralität die grundsätzliche Einschränkung des zugelassenen Warensortiments beizubehalten. Dieses ist jedoch in Einzelheiten, wo es zu eng gezogen oder zu ausdifferenziert war, anzupassen und zu vereinfachen.

Die Aufzählung verschiedenster Lebens- und Genussmittel, wie sie noch in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG enthalten ist (vgl. dort „frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichen bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren“), ist im Sinne der Gesetzesvereinfachung nicht mehr angebracht. Vor allem ist die seinerzeit zur Steigerung des Milchverbrauchs eingefügte Privilegierung von Milch und Milcherzeugnissen nicht an den besonderen Bedürfnissen der Touristen orientiert und damit sachfremd. Deshalb verwendet Abs. 4 den Oberbegriff „Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr“, der alle zuvor enthaltenen Lebensmittel umfasst und durch seine offene Formulierung darüber hinaus geht. Die offene Formulierung ist jedoch durch die Bestimmung zum sofortigen Verzehr, die den touristischen Bedürfnissen entspricht, auf einen angemessenen Rahmen einzuschränken. Zum sofortigen Verzehr bestimmt sind alle Lebens- und Genussmittel, die unabhängig von der Lagerungsfähigkeit zum unmittelbaren Verzehr nach dem Erwerb geeignet und bestimmt sind und demnach auch üblicherweise unmittelbar nach dem Erwerb verzehrt werden. Gemeint ist damit der Verkauf zur Versorgung der Touristen im Umfeld von touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten, sofern dieser nicht ohnehin über das Gaststättenrecht geregelt ist. Es kommt auf die Ausrichtung auf eine unmittelbare Versorgung der Touristen in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang nach dem Kauf des Lebensmittels an. Ob die Touristen letztendlich im Einzelfall das gekaufte Lebensmittel sofort verzehren, ist unerheblich. Vom Zweck der Versorgung der Touristen gerechtfertigt ist gerade keine allgemeine Versorgung. Insbesondere muss deshalb weiterhin eine Öffnung von Lebensmitteleinzelhändlern und Supermärkten an Sonn- und Feiertagen – auch zur vermeintlichen Versorgung von Touristen – unterbleiben. Erlaubt ist stattdessen der Verkauf beispielsweise von Brezen und Wurstsemmeln oder auch von (verpackten) Würsten, Salaten, Nüssen und Trockenfrüchten sowie Getränken oder wie bisher frischen Früchten, Speiseeis und anderen Süßwaren oder Milcherzeugnissen aus einem Verkaufswagen, Verkaufsstand oder einer Verkaufsstelle.

Die bisherige Einschränkung des Verkaufs von Getränken auf alkoholfreie Getränke ist aufzugeben. Insbesondere ergibt sich hier aus dem Gesundheits- und Jugendschutz kein besonderes Bedürfnis einer Unterscheidung, zumal bisher auch Tabakwaren zugelassen wurden, eine Kontrolle der Abgabe durch das Verkaufspersonal erfolgt und die Öffnungszeiten auf acht Stunden beschränkt sind. Im Gegenteil macht es die vielfältige bayerische und fränkische Wein- und Biertradition mit der entsprechenden touristischen Nachfrage erforderlich, dass unter anderem auch ein Verkauf von Wein und Bier zugelassen wird, auch wenn kein konkreter Orts- oder nach der Neuregelung Regionalbezug besteht. Zudem entsteht ansonsten ein Missverhältnis zwischen dem gaststättenrechtlich zugelassenen Verkauf von Flaschenbier an jedermann über die Straße nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 GastG. Entsprechend der Einschränkung auf den sofortigen Verzehr ist nur die Abgabe in einzelnen Flaschen zulässig. Regionale Spezialitäten können auch über die ebenso zugelassenen Andenken geringen Wertes oder die für die Region kennzeichnenden Waren in größeren Mengen verkauft werden.

Der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften und Schnittblumen ist wie bisher zulässig. Insofern ist im Übrigen auch eine Öffnung über Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3 zulässig. Die jeweiligen Höchstöffnungszeiten sind nicht zu addieren.

Unter Devotionalien sind Gegenstände der religiösen Verehrung wie zum Beispiel Kreuze, Rosenkränze, Heiligenfiguren, Gebetsbücher, Kerzen, Weihwasserflaschen oder Andachtsbilder zu verstehen, wie sie üblicherweise in Wallfahrtsorten verkauft werden.

Bisher wurden mit Blick auf die Kurorte nur Badegegenstände in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG aufgeführt. Dies wird nun auch für auf Aktivitäten im Freien und andere Sportarten ausgerichtete Ausflugsorte durch die Aufnahme von Bade- und Sportzubehör angeglichen. So können auch in auf den Ski-, Fahrrad- oder Wandersport sowie auf ähnliche Tourismussparten ausgerichteten Orten entsprechende Zubehörartikel verkauft werden. Hierunter fallen insbesondere Waren, die zur Ausübung der Freizeitaktivität dringend erforderlich sind, wie Badebekleidung, Badetücher, Schwimmhilfen, Sonnencreme, Skiwachs, Skihelme und -brillen, Handschuhe, Fahrradschläuche, Wanderschuhe und -stöcke. Jedoch ist auch hier ein vertretbares Maß durch die Einschränkung des Warenangebotes auf Zubehör zu wahren. Es soll nicht der Kauf der vollständigen Erstausrüstung oder der Sportgeräte an sich (zum Beispiel Skier oder Mountainbikes) an Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden, sondern am Zweck der Ausnahme orientiert vor dem Hintergrund des strengen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) nur ein Ersatz- oder Notkauf vergessener oder beschädigter Produkte sowie der Kauf von Verbrauchsmaterialien. Für den Verkauf der genannten Sportgeräte an sich besteht durch die Verbreitung von entsprechenden Verleihstationen in den jeweiligen Orten schon gar kein Bedürfnis. Unabhängig davon ist zudem der Zubehörverkauf in Sport- und Freizeiteinrichtungen, wie zum Beispiel Freizeitbädern, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 1 fallen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten auch über Art. 3 Abs. 2 zugelassen.

Im Übrigen gilt der Bezug auf die touristische Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes für alle zuvor aufgezählten Waren. Dies ist dadurch bedingt, dass sich die Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung nur durch die touristische Nachfrage nach der entsprechenden Ware rechtfertigen lässt. So ist beispielsweise ein Verkauf von Devotionalien grundsätzlich nur in entsprechenden Wallfahrtsorten und der Verkauf von Badegegenständen in Kurorten und ähnlichen auf den Badetourismus ausgerichteten Erholungs- und Ausflugsorten denkbar.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG ließ insoweit vor allem nur Waren zu, „die für diese Orte kennzeichnend sind“. Abs. 4 ersetzt diese zu strenge Anknüpfung an den Verkaufsort durch einen Bezug auf die Region. Touristen fragen regelmäßig nicht nur für den Verkaufsort kennzeichnende oder dort typischerweise hergestellte Waren nach, da sie als Ortsfremde oftmals gar nicht genau zwischen den einzelnen Orten unterscheiden können. Sie erwarten meist auch Waren, die zur Region einen Bezug aufweisen und für diesen typisch sind. Das Abstellen auf den Ort ist hier – auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV) und der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts – zu eng gefasst und deshalb nun maßvoll zu erweitern.

Eine Region wird bestimmt und begrenzt durch ihre einheitliche historisch-kulturelle Prägung. Waren, die gleichfalls eine solche Prägung aufweisen, können Teil des zugelassenen Warensortiments sein. Der Bezug auf die Region orientiert sich dabei vor allem an den sieben bayerischen Regierungsbezirken, setzt insoweit aber keine starren Grenzen. So können auch in einem angrenzenden Landkreis durch einen anderen Bezirk geprägte Waren verkauft werden, wenn eine einheitliche Prägung vorherrscht.

Die Legaldefinition der für die Region kennzeichnenden Waren in Satz 2 ist neu im Gesetz aufgenommen. Sie ist aber an die bisherige Verwaltungsvorschrift zur LSchlV angelehnt und stimmt auch mit der ladenschlussrechtlichen Literatur überein. Bisher wurde dabei jedoch jeweils nicht auf die Region, sondern die „nähere Umgebung“ abgestellt. Satz 2 stellt die Anforderungen an den Bezug zur Region klar. Der Bezug zur Region ist bei Waren anzunehmen, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufsortes besonders Bezug

nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufsortes besonders typisch und charakteristisch sind.

Die touristisch relevanten Andenken geringen Wertes werden zudem aus dem Warenortiment des Reisebedarfs nach Art. 4 Abs. 5 übernommen, um die für die Region kennzeichnenden Waren zu ergänzen und Abgrenzungsprobleme aufzulösen. Hierunter fallen insbesondere auch alle kleineren Andenken, die nicht nur auf die Region, sondern auf Bayern oder Deutschland als Ganzes Bezug nehmen, etwa durch die Landesfarben Weiß und Blau (Art. 1 Abs. 2 der Verfassung) oder als besonders mit Bayern verknüpfte Gegenstände, wie zum Beispiel ein Maßkrug. Es muss jedoch ein Bezug zur Reise bestehen oder das Andenken muss sich als kleines Geschenk oder Mitbringsel eignen. Der Einschränkung auf einen geringen Wert entsprechend ist der Verkauf aufwändigerer oder teurerer Waren, die nicht unter die für die Region kennzeichnenden Waren fallen, nicht zugelassen. Im Übrigen ist auf die Begründung zu Art. 4 Abs. 5 zu verweisen.

Zu Art. 6 (Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage)

Zu Abs. 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage werden nach Abs. 1 der bisherigen Regelung in § 14 Abs. 1 LadSchlG entsprechend viermal pro Jahr anlässlich eines Marktes, einer Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung zugelassen. Der Zweck der Regelung besteht darin, den Versorgungsbedürfnissen der Besucher großer Veranstaltungen Rechnung zu tragen. Am Rande der Veranstaltung soll den davon betroffenen Verkaufsstellen die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen. Ein verkaufsoffener Sonn- oder Feiertag darf nur aus Anlass von Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen festgesetzt werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen.

Der Anlassbezug ist verfassungsrechtlich durch den strengen Schutz der Sonn- und Feiertage (Art. 147 der Verfassung und Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) vorgegeben und kann nicht entfallen. Der Sonn- und Feiertagsschutz gibt ein verfassungsrechtliches Regel-Ausnahme-Gebot vor: Danach hat an Sonn- und Feiertagen die „werktägliche Geschäftigkeit“ grundsätzlich zu ruhen; der Werktag muss sich vom Sonn- oder Feiertag unterscheiden. Die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen kann aber ausnahmsweise durch einen Anlass als Sachgrund gerechtfertigt sein. Damit gewährleistet der Anlassbezug den gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz. Voraussetzung ist dabei nach den von der verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen, dass der Anlass im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung darf den Anlass nur als Annex ergänzen und muss räumlich und zeitlich im Bezug dazu stehen. Dies ist nach der Rechtsprechung von den Gemeinden bei der Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages in jedem Einzelfall anhand eines strengen Maßstabs durch eine Prognose der Besucherzahlen sicherzustellen. Dazu müssen in einer sachgerechten Vorschau das äußere Erscheinungsbild, objektive Gewicht und die überörtliche Bedeutung der Veranstaltung dafürsprechen, dass diese einen starken Besucherstrom auslöst. Das Bedürfnis für eine Öffnung wird umso größer, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung anzieht. Nicht ausreichend für eine Öffnung ist das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse des Handels oder das alltägliche Erwerbsinteresse der potenziellen Kundschaft. Der Besucherstrom darf nicht erst durch die Öffnung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Diese strengen Anforderungen sind verfassungsrechtlich vorgegeben und einfachgesetzlich durch Abs. 1 und bei seiner Auslegung zu beachten. Eine anlasslose Öffnung an Sonn- und Feiertagen wäre verfassungswidrig, wie die bis heute ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zweifelsfrei zeigt (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009, 1 BvR 2857/07; vgl. unter anderem BVerwG, Urteil vom 11. November 2015, 8 CN 2.14; BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2017, 8 CN 1.16; BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 1.19; zuletzt BVerwG, Urteil vom 16. März 2022, 8 C 6.21 jeweils m. w. N.). Versuche einer gesetzlichen Erleichterung in

anderen Bundesländern wurden durch die Rechtsprechung verfassungskonform einschränkend ausgelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 3.19) und führten damit letztendlich zu keiner wesentlichen Erleichterung.

Erleichterungen lassen sich jedoch auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonn- und Feiertage in bestimmten typischen Einzelfällen schaffen, in denen der erforderliche räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung offensichtlich besteht. So kann unter Berücksichtigung der Maßstäbe der Rechtsprechung durch die Formulierung in Abs. 1 mit einer gesetzlichen Vermutungsregelung in Satz 3 eine Verfahrenserleichterung für die Gemeinden bei der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erreicht werden. Nach der Neuregelung in Satz 3 wird der nach den oben dargestellten Grundsätzen erforderliche und in Satz 1 normierte enge Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung vermutet, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung erfolgt und die geöffneten Verkaufsstellen dadurch von dem Anlass betroffen sind. Insoweit kann der einzelfallbezogene prognostische Besucherzahlenvergleich hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Umfangs der Ladenöffnung entfallen, wenn die Ladenöffnung weitgehend an den räumlichen und zeitlichen Umfang des Anlasses geknüpft ist. Das ist beispielsweise im Rahmen eines Altstadtfestes der Fall, wenn nur Verkaufsstellen in der Altstadt öffnen und die Veranstaltungszeiten mit den von der Gemeinde zugelassenen Ladenöffnungszeiten übereinstimmen. Die gesetzliche Vermutung gilt im Übrigen nur für solche Verkaufsstellen, deren Öffnung dem Charakter des Sonn- oder Feiertages und der Veranstaltung nicht offensichtlich widerspricht. Dieser gegenständliche Zusammenhang wäre in offensichtlichen Fällen abzulehnen, wenn die Art und Ausrichtung der Veranstaltung nicht mit der geöffneten Verkaufsstelle zusammenpassen.

Darüber hinausgehende atypische Öffnungen an Sonn- oder Feiertagen etwa im gesamten Gemeindegebiet können aber nicht unter die gesetzliche Vermutung fallen und wären – sofern sie nach den Maßstäben der Rechtsprechung in diesem Umfang überhaupt zulässig wären – von der jeweiligen Gemeinde besonders zu begründen. Für atypische Fälle lassen sich die Anforderungen an die Gemeinde nicht absenken (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 3.19).

Diese gesetzliche Vermutung macht selbstverständlich nicht den Anlass als solchen entbehrlich. Der hinreichende Anlass ist von der Gemeinde weiterhin sicherzustellen. Dies lässt sich vor allem durch vergangene Veranstaltungen auch für zukünftige Veranstaltungen prognostizieren. Der Anlass kann in verschiedenen Veranstaltungen bestehen, die einen hinreichenden Besucherstrom auslösen, der der Versorgung durch die Öffnung der Verkaufsstellen bedarf. Die in Satz 2 genannten Veranstaltungsformen sind lediglich Regelbeispiele und als solche nicht abschließend. Märkte und Messen nach Satz 2 sind nur solche Veranstaltungen, die die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 GewO erfüllen, nach § 69 GewO festgesetzt sind und einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Die Bezeichnung „Markt“ oder „Messe“ allein reicht nicht aus. Daneben können aber auch andere ähnliche Veranstaltungen wie Volks-, Heimat-, Straßen- und Stadtfeste oder Umzüge als Auslöser des Besucherstroms und damit als Anlass dienen. Alleine zur Klarstellung wurden die Regelbeispiele um große kulturelle, religiöse, traditionelle, historische oder sportliche Ereignisse und Feste ergänzt und das Erfordernis der Anziehung einer erheblichen Zahl von Besuchern festgeschrieben. Dabei dürfen die Ereignisse nicht in einer Weise üblich sein, dass sie mehrmals im Jahr gleichartig stattfinden wie zum Beispiel Fußball-Bundesligaspiele.

Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes. Im Übrigen ist zu prüfen, ob die Versorgung der Besucher der Veranstaltung nicht bereits durch eine Ausnahme nach Art. 8 Abs. 3 gewährleistet werden kann.

Zu Abs. 2

Die Rechtsverordnung nach Abs. 1 legt die Lage und Dauer der zugelassenen Öffnungszeit fest. Sie darf nach Satz 1 fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss zwischen 10 und 18 Uhr liegen. Dies entspricht der bisherigen Re-

gelung in § 14 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG. Die durch Satz 2 vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage intendierte Rücksichtnahme auf die übliche Zeit des Hauptgottesdienstes in dem jeweiligen Ort entspricht der Gesetzestradiation im Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht (vgl. bisher § 14 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz LadSchlG). Hierdurch soll es den durch die Ladenöffnung an der Religionsausübung gehinderten Arbeitnehmern und davon losgelöst auch der gegebenenfalls durch eine Ladenöffnung in ihrer Religionsausübung gestörten sonstigen Bevölkerung ermöglicht werden, den Gottesdienst besuchen zu können. Aufgrund der Religionsfreiheit und der ungestörten Religionsausübungsfreiheit nach Art. 107 der Verfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes ist dies geboten. Bestehen demnach in einer Gemeinde Hauptgottesdienstzeiten einer Religionsgemeinschaft, müssen sich die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen daran orientieren.

Um Wertungswidersprüche zum Feiertagsrecht zu vermeiden und um dem Charakter oder der Zweckbestimmung bestimmter Feiertage gerecht zu werden, nimmt Satz 3 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage an stillen Tagen, den Adventssonntagen, weiteren hohen christlichen Feiertagen, kulturell besonders geprägten Tagen wie Silvester und Neujahr sowie am 1. Mai als Tag der Arbeit aus. Gerade letztere sollen nach ihrem Charakter und ihrer Zweckbestimmung frei – insbesondere im Kreis der Familie (Art. 124 ff. der Verfassung und Art. 6 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes) oder mittels gewerkschaftlicher Betätigung (Art. 170 und 174 Abs. 2 der Verfassung sowie Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes) – gestaltet werden können.

Die Gemeinde kann nach Satz 4 dem nach Abs. 1 erforderlichen Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung entsprechend die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken. Es hängt stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung geboten, zum Beispiel auf angrenzende Verkaufsstellen oder ein bestimmtes Warenangebot. Ein Anspruch auf Freigabe der Öffnung für eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht.

Satz 5 dient der Klarstellung, dass die vier verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage der Anzahl der Öffnungen, die den in Art. 5 privilegierten Orten zustehen, nicht hinzuge-rechnet werden, sondern darin miteinbezogen sind. Diese Regelung entspricht der Bestimmung des § 14 Abs. 3 Satz 2 LadSchlG und wahrt in verfassungskonformer Weise den Schutz des Sonn- und Feiertags.

Zu Art. 7 (Verkaufsoffene Nächte an Werktagen)

Zu Abs. 1

Bisher war eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten durch das LadSchlG nicht vorgesehen. Eine Ausnahme von den Öffnungszeiten kam daher nur ganz ausnahmsweise über § 23 Abs. 1 LadSchlG unter der strengen Voraussetzung in Betracht, dass die Ausnahme „im öffentlichen Interesse dringend nötig“ ist. Mangels alternativer Rechtsgrundlagen konnten sogenannte Event-Abende über § 23 Abs. 1 LadSchlG deshalb nur einmal pro Jahr im engen (örtlichen und zeitlichen) Zusammenhang mit einer Trägerveranstaltung auf Antrag der Gemeinden von den Regierungen bewilligt werden.

Mit Abs. 1 wird nun erstmals für Gemeinden eine Möglichkeit geschaffen, entsprechend der Möglichkeit zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach Art. 6 auch an Werktagen im Rahmen verkaufsoffener Nächte von den allgemeinen Ladenschlusszeiten abzuweichen. Die Gemeinden werden ermächtigt, verkaufsoffene Nächte pro Jahr an bis zu acht Werktagen von 20 bis höchstens 24 Uhr selbstständig durch Rechtsverordnung festzusetzen. Anders als bei der Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach Art. 6 erfordert Abs. 1 keinen besonderen Anlass für die Festsetzung verkaufsoffener Nächte an Werktagen.

Mit dieser neuen Möglichkeit der Gemeinden, an Werktagen Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten zu schaffen, werden die Gemeinden wesentlich entlastet. Es entfällt der bisher erforderliche Anlassbezug, sodass die Organisation einer Trägerveranstaltung als Anlass für die Ladenöffnung im Rahmen verkaufsoffener Nächte an Werktagen entbehrlich wird. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass die ver-

verkaufsoffenen Nächten an Werktagen mit Veranstaltungen kombiniert werden, um die Attraktivität des örtlichen Einzelhandels zu steigern. Anders als bei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen kann der Anlassbezug für eine werktäglich verlängerte Öffnung ohne Weiteres entfallen, weil insoweit kein verfassungsrechtlicher Schutz besteht.

Eine weitere Erleichterung und Bürokratieabbau für die Gemeinden liegt in dem Entfall des bisherigen Antrags- und Genehmigungserfordernisses. Die verkaufsoffenen Nächten an Werktagen sind nicht mehr bei der jeweiligen Regierung zu beantragen. Stattdessen können die bis zu acht verkaufsoffenen Nächten an Werktagen selbstständig von den Gemeinden durch Gemeinderatsbeschluss in einer gemeindlichen Rechtsverordnung festgesetzt werden. Dies stärkt die kommunale Selbstverwaltung. Hinsichtlich des Verfahrens besteht kein Unterschied zum bewährten Verfahren bei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen. In der Rechtsverordnung müssen die jeweiligen Tage und der Beginn der Ladenschlusszeit (höchstens 24 Uhr) bestimmt werden; nicht zulässig ist es, nur die Zahl der Tage festzulegen und den Inhabern der Verkaufsstellen selbst die Entscheidung darüber zu überlassen, an welchen Werktagen sie von einer erweiterten Ladenöffnungsmöglichkeit von 20 bis höchstens 24 Uhr Gebrauch machen.

Die Anzahl von bis zu acht verkaufsoffenen Nächten an Werktagen bietet einen guten Kompromiss zwischen dem Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer, den Interessen der Gemeinden an der Belebung der Ortskerne und Innenstädte sowie den Umsatzinteressen der örtlichen Einzelhändler, ohne zu weit in die allgemeinen Ladenschlusszeiten an Werktagen von 20 bis 6 Uhr einzugreifen. Die verkaufsoffenen Nächten an Werktagen bleiben die Ausnahme und der Ladenschluss um 20 Uhr bleibt die Regel, sodass die maximale Gesamtzahl von acht als angemessen zu werten ist.

Die Gemeinden müssen zudem die ihnen in Abs. 1 gewährte Möglichkeit nicht ausschöpfen; sie können beispielsweise die Erweiterung für weniger Tage im Jahr freigeben, die Öffnung statt bis 24 Uhr nur bis 21, 22 oder 23 Uhr freigeben oder vollständig von der Festsetzung verkaufsoffener Nächte an Werktagen absehen. Die Entscheidung liegt im Ermessen der jeweiligen Gemeinde; ein Anspruch Dritter hierauf besteht nicht.

Zu Abs. 2

Da die Verkaufsnächte nur an Werktagen stattfinden, ist der Sonn- und Feiertagsschutz hierbei grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Allerdings sind bestimmte Werktage, die zwar nicht als gesetzliche Feiertage nach Art. 1 Abs. 1, 2 FTG arbeitsfreie Tage sind, dafür aber als stille Tage nach Art. 3 FTG dennoch besonderen Schutz genießen, von der Freigabe als verkaufsoffene Nächte an Werktagen auszunehmen. Damit wird wie in Art. 6 Abs. 2 ein Wertungswiderspruch des Ladenschlussrechts zum Feiertagsrecht verhindert. Demnach kann nach Satz 1 an Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Betttag, Heiligabend und Silvester keine werktägliche verkaufsoffene Nacht von der Gemeinde nach Abs. 1 festgesetzt und auch nicht individuell nach Abs. 3 für einzelne Verkaufsstellen durchgeführt werden. Durch die Festsetzung verkaufsoffener Nächte an Werktagen würden die stillen Tage ihren besonderen ernsten Charakter verlieren. Den stillen Tagen liegt ein besinnlicher (Trauer-)Anlass zugrunde. Um diesem ernsten Charakter gerecht zu werden, erfordert der verfassungsrechtlich nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV gebotene Sonn- und Feiertagsschutz an den stillen Tagen, auch wenn es sich gerade nicht um gesetzliche Feiertage mit allgemeinem Arbeitsverbot handelt, einen besonderen äußeren Ruherahmen zur Ermöglichung der „seelischen Erhebung“. Diese wäre durch bestimmte Veranstaltungen wie die verkaufsoffenen Nächten an Werktagen, die dem ernsten Charakter der stillen Tage zuwiderlaufen, nicht mehr gewährleistet. Auch an Silvester scheidet eine verkaufsoffene Nacht an einem Werktag aufgrund der kulturellen Prägung dieses Tages von vornherein aus.

Auch wenn die verkaufsoffenen Nächten an Werktagen an nicht durch das FTG geschützten Werktagen stattfinden, erfordert der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz Einschränkungen, wenn am nächsten Tag ein besonders zu schützender Feiertag wie Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag folgt und der Vortag nicht selbst von der Festsetzung einer verkaufsoffenen Nacht ausgeschlossen ist (vgl. Gründonnerstag vor Karfreitag und Karsamstag vor Ostersonntag). Um der Bedeutung dieser besonderen Feiertage angemessene Rechnung zu tragen, untersagt

Abs. 2 eine Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten im Rahmen verkaufsoffener Nächte an Werktagen auch am jeweiligen Vortag.

Die Gemeinde kann nach Satz 2 die Freigabe auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränken, um die Ladenöffnung im Sinne eines eigenen Konzeptes zu steuern. Ein Anspruch auf Freigabe der Öffnung für eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht.

Zu Abs. 3

Neben den von den Gemeinden durch Rechtsverordnung festzusetzenden gemeindlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen nach Abs. 1 ermöglicht es Abs. 3 den Inhabern von Verkaufsstellen, an jährlich bis zu vier weiteren Werktagen selbstständig von 20 bis 24 Uhr im Rahmen von individuellen verkaufsoffenen Nächten zu öffnen. Abs. 3 ist als zu evaluierende Experimentierklausel (siehe Art. 12 Abs. 2) ausgestaltet. Abs. 3 eröffnet dem Einzelhandel weitere Spielräume und erlaubt es einzelnen Verkaufsstellen, individuell verkaufsoffene Nächte an Werktagen mit verlängerten Öffnungszeiten ihren eigenen Bedürfnissen entsprechend einzusetzen. Damit ist es ihnen möglich, die Öffnungszeiten bei besonderen Ereignissen wie beispielsweise Firmenjubiläen alleine für ihre Verkaufsstelle an Werktagen zu verlängern. So sollen die Wirkungen individueller Verkaufsveranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität des örtlichen Einzelhandels erprobt werden können.

Die Auswirkungen des Abs. 3 sind im Rahmen einer Evaluierung nach Art. 12 Abs. 2 zu überprüfen. Für die Eröffnung weiterer Spielräume ist in Kauf zu nehmen, dass damit über das Jahr verteilt zusätzlich ein großer „Flickenteppich“ verschiedenster individueller verkaufsoffener Nächte an Werktagen entsteht, da jede bayerische Verkaufsstelle individuell, an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten öffnen könnte. Auch gilt es in diesem Zusammenhang, den Aspekt der Vollziehbarkeit zu berücksichtigen: Bei bis zu acht gemeindlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen muss die Einhaltung der Ladenschlusszeiten nur höchstens acht Mal im Jahr kontrolliert werden. Durch die Zulassung der weiteren individuellen verkaufsoffenen Nächte an Werktagen muss unter Umständen über das ganze Jahr hinweg an bis zu sechs Tagen in einer Woche die Einhaltung der Ladenschlusszeiten kontrolliert werden, da es theoretisch möglich wäre, dass an jedem Werktag eine andere Verkaufsstelle öffnet. Um die mit Abs. 3 bezweckte Erprobung beurteilen zu können, ob die genannten Vorteile nicht außer Verhältnis stehen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Gemeinden, soll diese Regelung nach zwei Jahren überprüft werden.

Individuelle verkaufsoffene Nächte an Werktagen sind im Gleichlauf mit den gemeindlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen an den in Abs. 2 Satz 1 benannten besonders geschützten Tagen nicht zugelassen. Abgesehen von diesen Tagen können die Inhaber einer Verkaufsstelle im gesamten Gemeindegebiet selbst nach freiem Ermessen an fast allen Werktagen des Jahres die Öffnungszeit bis zu viermal im Jahr von 20 bis höchstens 24 Uhr festlegen.

Da Abs. 3 für die individuellen verkaufsoffenen Nächte an Werktagen keinen Anlass erfordert, genügt die Anzeige des geplanten Termins mit den geplanten Öffnungszeiten für eine Verkaufsstelle durch ihren Inhaber bei der örtlich zuständigen Gemeinde. Die vorherige Anzeige ist allerdings zwingende Voraussetzung, um eine individuelle verkaufsoffene Nacht an einem Werktag – ohne Verstoß gegen die allgemeinen Ladenschlusszeiten – durchführen zu dürfen. Die Anzeigefrist beträgt zwei Wochen vor der geplanten individuellen verkaufsoffenen Nacht an einem Werktag. Für die Anzeige ist durch das Gesetz keine bestimmte Form vorgegeben. Die Gemeinden sollen die Anzeige einer individuellen verkaufsoffenen Nacht an einem Werktag insbesondere über Formulare auf digitalen Plattformen anbieten, vgl. Art. 19 BayDiG. Die Anzeige sollte jedenfalls möglichst niedrigschwellig und einfach ausgestaltet sein. Die Anzeigepflicht ist geboten, um einem Ausufer der Ausnahme vorzubeugen und die Einhaltung der Beschränkung auf jährlich bis zu vier Nächte an Werktagen pro Verkaufsstelle, insbesondere durch eine effektive Kontrolle durch die Gemeinde, zu gewährleisten.

Zu Art. 8 (Ausnahmen in Einzelfällen)**Zu Abs. 1**

Abs. 1 überführt die bisherige Rechtsgrundlage für Einzelfallausnahmen aus § 23 Abs. 1 LadSchlG. Unter der strengen Voraussetzung, dass die Ausnahme im Einzelfall im öffentlichen Interesse dringend nötig ist, kann das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weiterhin in begründeten Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen.

Von einem dringenden öffentlichen Interesse ist in der Regel in Notlagen wie Hungersnöten, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, Überschwemmungen oder Kriegen auszugehen.

Ausnahmen können darüber hinaus in weiteren nicht vorhersehbaren Einzelfällen erforderlich werden. In diesen Fällen bleibt durch die offene Formulierung des Abs. 1 eine Abweichung in Einzelfällen weiterhin möglich. Zugleich ist aber durch das Erfordernis eines dringenden öffentlichen Interesses eine hinreichende Schwelle gesetzt, die uferlosen Ausnahmebewilligungen von vornherein entgegensteht. Insbesondere scheidet eine Ausnahme generell aus, für die nur Interessen einzelner oder bloß wirtschaftliche Interessen angeführt werden können. Diese Interessen vermögen den Schutzzweck des Ladenschlussrechts nicht aufzuwiegen. So kann die Ausnahme auch nicht als Ausgleich oder Kompensation der durch die Notlage von den Inhabern von Verkaufsstellen erlittenen wirtschaftlichen Schäden eingesetzt werden. Im Ergebnis können die allgemeinen Ladenschlusszeiten nicht durch nicht ausreichend begründete Ausnahmen infrage gestellt werden. Dies wird über das erforderliche dringende öffentliche Interesse auch dadurch gewährleistet, dass die Ausnahmen wie bisher nur für den Einzelfall und nur befristet erteilt und nach Abs. 4 jederzeit widerrufen werden können. Dabei steht die Einschränkung auf Einzelfälle nicht der Regelung durch eine Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entgegen, wenn eine Ausnahme für bestimmte Gruppen von Verkaufsstellen erforderlich wird. Das Wort „befristete“ stellt klar, dass die Ausnahme nur für einen kurzen Zeitraum und nicht als Dauerausnahme erteilt werden kann.

Zu Abs. 2

Auch wenn Ausnahmen nach wie vor nur in engen Einzelfällen zugelassen werden können, waren die Spielräume für Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 LadSchlG in bestimmten Bereichen, insbesondere im Bereich von Veranstaltungen, zu streng gefasst. Seit dem Inkrafttreten des LadSchlG im Jahr 1956 hat sich insbesondere für große Veranstaltungen ein Bedürfnis nach einer flexibleren Ausnahmemöglichkeit entwickelt. Mangels anderer Alternativen mussten hierfür bislang das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und im Bereich der sogenannten Event-Abende die Regierungen nach den strengen Anforderungen des § 23 Abs. 1 LadSchlG Allgemeinverfügungen erlassen. Insofern schafft nun bereits Art. 7 Möglichkeiten für gemeindliche und individuelle verkaufsoffene Nächte an Werktagen. Zudem entfällt mit dem neuen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 das Erfordernis einer Allgemeinverfügung für die ausnahmsweise Sonntagsöffnung von Blumenläden am Muttertag und am Valentinstag, sofern dieser auf einen Sonntag fällt.

Daneben werden aber regelmäßig auch für Großereignisse Ausnahmen erforderlich, für die eine Ladenöffnung nicht pauschal freigegeben werden kann, für die aber zugleich das Erfordernis eines dringenden öffentlichen Interesses nach § 23 Abs. 1 LadSchlG letzten Endes zu streng gefasst ist. § 23 Abs. 1 LadSchlG ist eher auf Notlagen ausgerichtet, in denen mit der Ausnahme die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden soll, und deshalb für diese Fälle nur unter weiter Auslegung mit erhöhtem Begründungsaufwand anwendbar. Diese Ausnahmen sollen nun mit einer Vorschrift für Einzelfallausnahmen in Abs. 2 für überregionale Großereignisse und -veranstaltungen flexibilisiert werden. So können die Regierungen nun befristete Einzelfallausnahmen bewilligen, wenn dies die Befriedigung an einzelnen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse in der Bevölkerung im öffentlichen Interesse erfordert. Diese besonders hervortretenden Bedürfnisse in der Bevölkerung sind anzunehmen, wenn anders als nach Abs. 3 Satz 1 nicht nur ein örtlich auf eine oder einzelne Gemeinden sowie auf die in Abs. 3 Satz 1 genannten Waren beschränktes Bedürfnis auftritt. Das kann im Rahmen bestimmter größerer Veranstaltungen oder bestimmter (Feier-)Tage

der Fall sein. Durch die örtlich und auch inhaltlich weitergehende Genehmigungswirkung im Vergleich zu Abs. 3 Satz 1 ist das Erfordernis eines öffentlichen Interesses, mithin einer strengeren Abwägung geboten.

Dabei bleiben Ladenöffnungen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten an Werktagen stets als Ausnahme in einer Ermessensentscheidung vor den Zielen des Ladenschlussrechts abzuwägen und durch die besonderen Verhältnisse der anlassgebenden Veranstaltung im öffentlichen Interesse zu rechtfertigen. Im Vergleich zu Abs. 1 wird hier auf den Zusatz „dringend“ verzichtet. Es muss aber dennoch der zu erwartende Besucherandrang ein hinreichendes Versorgungsbedürfnis auslösen, das nur mit einer ausnahmsweisen Ladenöffnung zu befriedigen ist. Für eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen ist der Sonn- und Feiertagsschutz nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV besonders in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Bei besonderen überregionalen Großereignissen kultureller, religiöser, traditioneller, historischer oder sportlicher Art ist in der Regel von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Ladenöffnung auszugehen. Insoweit sollen die Regierungen deshalb die befristeten Einzelfallausnahmen bewilligen. Als Beispiele sind hierzu die Oberammergauer Passionsfestspiele, die Landshuter Hochzeit oder eine in Bayern stattfindende alpine Ski-Weltmeisterschaft zu nennen.

Sofern die zu bewilligende Ausnahme mehr als einen Regierungsbezirk betrifft, geht die Zuständigkeit auf das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales über.

Im Übrigen soll Abs. 2 keine Rechtsgrundlage für Ausnahmen im Anwendungsbereich der Art. 5 bis 7 bieten, für die andernfalls die dort normierten Ausnahmen nicht genügen, weil entweder der Tatbestand nicht in Gänze erfüllt ist oder die Rechtsfolgen nicht weit genug gehen. Nur in Einzelfällen wären etwa Ausnahmen von den Verboten verkaufsoffener Sonn- und Feiertage oder verkaufsoffener Nächte an Werktagen an den in Art. 6 Abs. 2 oder Art. 7 Abs. 2 aufgezählten gesetzlichen Feiertagen und stillen Tagen in Fallgestaltungen denkbar, in denen eine Veranstaltung dem gesetzlichen Stilleschutz oder dem jeweiligen Charakter des Tages ganz ausnahmsweise aufgrund einer entsprechenden Ausrichtung der Veranstaltung nicht zuwiderläuft oder ihrerseits verfassungsrechtlichen Schutz genießt, indem sie beispielsweise in den Schutzbereich der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 107 der Verfassung sowie Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes) fällt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 überführt die bisherige Ausnahme für die Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse für das Feilhalten von leichtverderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch in das neue Gesetz. Anders als bisher ist diese Ausnahme nicht mehr auf das sonstige Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen beschränkt, sodass nun auch Ausnahmen für das Feilhalten der genannten Waren in Verkaufsstellen bewilligt werden können. Die Unterscheidung zwischen Feilhalten außerhalb und innerhalb von Verkaufsstellen war insoweit nicht mehr durch einen Sachgrund gerechtfertigt. Es macht keinen Unterschied, ob die Ware vor oder hinter dem Eingang der Verkaufsstelle verkauft wird. Im Gegenteil ist es aus hygienischen Gründen bei leichtverderblicher Ware sinnvoller, auch den Verkauf in Verkaufsstellen zuzulassen.

Die Ausnahme ist auf örtlich auftretende Bedürfnisse sowie auf das Feilhalten leicht verderblicher Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch eingeschränkt. Leicht verderblich sind Waren, die nicht längere Zeit gelagert werden können wie zum Beispiel Frischfisch, Frischobst, Frischgemüse oder Schnittblumen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die leichtverderblichen Waren auch später geerntet oder hergestellt werden könnten und so ein Verkauf in den allgemeinen Ladenschlusszeiten nicht mehr erforderlich wäre. Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch sind unabhängig von der Lagerungsfähigkeit zur unmittelbaren Verwendung nach dem Erwerb geeignete und bestimmte Waren wie zum Beispiel Speiseeis, Erfrischungsgetränke, belegte Semmeln etc. Der Verkauf dieser Waren kann insbesondere bei Veranstaltungen erforderlich werden, die zwar eine gewisse Größe und Anziehungskraft aufweisen, aber noch nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen.

Auch wenn im Übrigen keine hohen Anforderungen, wie ein erforderliches öffentliches Interesse, im Normtext enthalten sind, ist die Ausnahme dennoch einschränkend ihrem Zweck zur Beseitigung von Versorgungslücken bei örtlich auftretenden Bedürfnissen nach zu verstehen und demnach dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend zu bewilligen. Erforderlich ist die Ausnahme nur, wenn die Versorgung nicht anderweitig etwa über Gaststätten oder Warenautomaten sichergestellt ist. Es darf sich nicht nur um allgemeine oder regionale Bedürfnisse handeln. Als zusätzliche einschränkende Voraussetzung ist nach dem Wortlaut der Arbeitsschutz hier nicht nur in der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, vielmehr müssen alle Bedenken im Hinblick auf den Arbeitsschutz ausgeräumt werden können, sofern Arbeitnehmer eingesetzt werden.

Mit Satz 2 wird § 19 Abs. 1 Halbsatz 2 LadSchlG übernommen, wonach die Gemeinden in Einzelfällen in den Grenzen einer nach Art. 5 bis 7 zulässigen Öffnung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen können. Damit kann das Feilhalten auf Groß- und Wochenmärkten an die Ausnahmen für touristische Sonn- und Feiertagsöffnungen, verkaufsoffene Sonn- und Feiertage sowie verkaufsoffene Nächte an Werktagen angeglichen werden.

Zu Abs. 4

Abs. 4 schreibt in Satz 1 für die vorangegangenen Abs. 1 bis 3 fest, dass die Bewilligung der Ausnahmen auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt und jederzeit widerrufen werden kann. Selbstverständlich muss die Ausnahme stets zweckorientiert bleiben. Bei der behördlichen Ermessensausübung ist die Ausnahme jeweils ihrem Zweck nach einzuschränken und bei Zweckerreichung ist sie aufzuheben. Diese Einschränkungen ergeben sich grundsätzlich schon aus dem zu wahrenen Regel-Ausnahme-Verhältnis. Abs. 4 stellt deshalb klar, dass auch eine Einschränkung auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen und damit auch auf bestimmte Handelszweige und Branchen eingeschränkt werden kann. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Ausnahme nach Abs. 1 auf die Bereiche einzuschränken ist, die zur Versorgung der Bevölkerung in der konkreten Notlage erforderlich sind. Im Rahmen von überregionalen Großereignissen nach Abs. 2 kann dementsprechend nur die Öffnung von Verkaufsstellen und das sonstige Feilhalten ausnahmsweise erlaubt werden, für das auch ein Bezug zum anlassgebenden Ereignis besteht, etwa weil Zubehör mit Bezug zur Veranstaltung, Fanartikel oder Lebensmittel zum sofortigen Verzehr zur Versorgung der Besucher der Veranstaltung verkauft werden.

Für Ausnahmen an Sonn- und Feiertagen soll nach Satz 2 vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage zudem die Zeit des Hauptgottesdienstes in dem von der Ausnahme betroffenen Ort berücksichtigt werden. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage. Nach Möglichkeit ist die ausnahmsweise Ladenöffnung so mit den Hauptgottesdienstzeiten in Einklang zu bringen, dass eine Störung des Gottesdienstes möglichst gering ausfällt.

Zu Art. 9 (Schutz der Arbeitnehmer)

Art. 9 übernimmt im Sinne einer einheitlichen und klaren Regelung inhaltlich den bisherigen § 17 LadSchlG und ergänzt diesen für den Bereich der mit Art. 2 Abs. 2 neu eingeführten Sonderöffnungszeiten für personallos betriebene Kleinstsupermärkte und der mit Art. 7 neu eingeführten verkaufsoffenen Nächte an Werktagen.

Bei einer Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen kommt dem Schutz von Arbeitnehmern besondere Bedeutung zu. Es wird deshalb entsprechend der Zielrichtung und Intention des Ladenschlussrechts ein besonderer öffentlich-rechtlicher Arbeitszeitschutz für in Verkaufsstellen beschäftigte Arbeitnehmer festgeschrieben. Dieser geht dem allgemeinen Arbeitszeitschutz, insbesondere nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), als spezialgesetzliche Regelung für den Bereich des Ladenschlussrechts vor, soweit er hierzu speziellere Bestimmungen trifft. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen des ArbZG und des JArbSchG.

Der Schutz gilt nur für den Einsatz von Arbeitnehmern im Sinne des § 611a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die im Verkauf tätig sind. Dazu zählt der Einsatz in

Verkaufsstellen zu Verkaufszwecken, neben dem Verkauf an sich also auch die Beratung von Kunden, das Vorzeigen von Mustern sowie jegliche Vor- und Nachbereitungsarbeiten. Die Arbeitszeitschutzvorschrift gilt nicht für andere Arbeitnehmer des die Verkaufsstelle betreibenden Unternehmens, die nicht im Verkauf tätig sind, wie zum Beispiel Wachpersonal oder Kraftfahrer. Ebenso wenig gilt Art. 9 für eine Verkaufstätigkeit des Inhabers einer Verkaufsstelle selbst oder für dessen Familienangehörige, soweit sie nicht Arbeitnehmer sind.

Regelungen zur Arbeitszeit sind grundsätzlich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes zuzuordnen. Die Kompetenz für das Recht des Ladenschlusses, die seit der Föderalismusreform 2006 in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus dem Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes) ausgenommen und somit den Ländern zugewiesen ist, erstreckt sich nicht auf arbeitszeitrechtliche Regelungen aus dem Arbeitsrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes). Daraus folgt, dass der bisherige § 17 LadSchlG prinzipiell als partielles Bundesrecht als Sonderregelung zu den allgemeinen Bestimmungen des ArbZG auch bei einer Ersetzung des übrigen Ladenschlussrechts mit einem Landesgesetz nach Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes weitergelten würde. Der Bund hat jedoch von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Arbeitszeit in Verkaufsstellen bisher nicht erschöpfend im Sinne des Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2015, 1 BvR 931/12). Die Bundesregelung des § 17 LadSchlG ist somit nicht abschließend, sodass die Länder diese übernehmen und ergänzende Regelungen treffen können.

Zudem verlieren die Regelungen des § 17 LadSchlG mit ausdrücklichem Bezug auf andere ladenschlussrechtliche Vorschriften des LadSchlG ihren Regelungsgehalt und laufen ins Leere, da die in Bezug genommenen Normen nicht mehr gelten. Dies ist bei § 17 Abs. 1, 2a und 3 LadSchlG der Fall. Die Verweise in § 17 LadSchlG auf andere Normen des LadSchlG lassen sich auch nicht als solche auf die jeweils entsprechende landesrechtliche Norm auslegen. Dies würde in der Folge bei der Anwendung der entsprechenden Ordnungswidrigkeiten- oder Strafvorschrift (§§ 24 f. LadSchlG oder hier Art. 11) zur Unbestimmtheit führen und damit ein Bußgeld und eine Strafe ausschließen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass im vorliegenden Gesetz – wenn auch inhaltsgleich – eigene Arbeitszeitschutzvorschriften geschaffen werden müssen, die auf die entsprechenden landesrechtlichen Normen verweisen.

Die eigenständigen Regelungen, die unabhängig von weiteren ladenschlussrechtlichen Vorschriften des LadSchlG gelten (zum Beispiel § 17 Abs. 2, 4 und 5 LadSchlG), werden aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit des Rechts und im Hinblick auf das ungeklärte weitere Fortbestehen des § 17 LadSchlG nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als letztem Landes-Ladenschlussgesetz inhaltsgleich übernommen. Dieses Gesetz ersetzt damit das bisherige LadSchlG auch im Bereich des speziellen Arbeitszeitschutzrechts vollständig.

Eine Vereinfachung der spezialgesetzlichen Arbeitszeitregelung des § 17 LadSchlG scheidet abgesehen von einem Verzicht auf eine dem § 17 Abs. 2a LadSchlG entsprechende Sonderregelung für den touristischen Sonn- und Feiertagsverkauf im Übrigen aus, da dies das bisherige, speziell auf die Bedürfnisse der in Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zugeschnittene Schutzniveau deutlich absenken würde. Ferner wird auf die Übernahme der Ausnahmeregelung des § 17 Abs. 8 LadSchlG verzichtet, da von dieser durch das Gewerbeaufsichtsamt kein Gebrauch gemacht wurde.

Zu Abs. 1

Abs. 1 fasst die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 17 LadSchlG inhaltlich unverändert zusammen und gibt in Satz 1 für die ausnahmsweise nach Art. 3 bis 6 zugelassene Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen vor, dass diese nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden dürfen. Zu den unerlässlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zählen alle Arbeiten, die nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können, zum Beispiel das Zuendebedienen, das Säubern einzelner Geräte oder

die Tagesabrechnung. In Satz 2 wird die Höchstarbeitszeit an Sonn- und Feiertagen auf acht Stunden begrenzt.

Es entfällt jedoch die Regelung des bisherigen § 17 Abs. 2a LadSchlG, der speziell für den Bereich der touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung den Einsatz von Arbeitnehmern auf jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertage zu je vier Stunden beschränkte. § 17 Abs. 2a LadSchlG wurde ursprünglich durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ladenschlussgesetzes vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945) eingefügt. Damals wurde die Höchstzahl der nach § 10 Abs. 1 LadSchlG festzusetzenden Sonn- und Feiertage mit ausnahmsweiser touristischer Ladenöffnung von 22 auf 40 Tage und die tägliche Höchstdauer von vier auf acht Stunden erhöht. Gleichzeitig wurde § 17 Abs. 2a LadSchlG als Ausgleich eingefügt, damit sich die Erhöhung nicht auf die Arbeitnehmer auswirkt. Diese Unterscheidung durch eine strengere Höchstzahl der Sonn- und Feiertage sowie die kürzere Höchstarbeitszeit und damit insgesamt ein strengerer Arbeitszeitschutz im Bereich der touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung lässt sich jedoch nicht mehr rechtfertigen. Ein hinreichender Arbeitszeitschutz ist durch die übrigen, nun unterschiedslos geltenden Regelungen des Art. 9 sichergestellt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 setzt die zu gewährenden Ausgleichstage und -zeiten als Sonderregelung zu § 11 ArbZG für den Einsatz von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach Abs. 1 fest. Inhaltlich entspricht die Regelung dem bisherigen § 17 Abs. 3 LadSchlG. Die Änderung der Formulierung der beiden bisherigen Alternativen auf eine Nummerierung dient alleine der Übersichtlichkeit. An Sonn- und Feiertagen eingesetzte Arbeitnehmer sind an einem Werktag derselben Woche ab 13 Uhr freizustellen, wenn die Beschäftigung am Sonn- oder Feiertag länger als drei Stunden dauert. Bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden sind sie an einem ganzen Werktag derselben Woche freizustellen. Mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden Arbeitnehmer darunter bis zu drei Stunden an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder alternativ in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf der Ausgleich am Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf der Ausgleich nicht gewährt werden.

Zu Abs. 3

Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Ob der einzelne Arbeitnehmer davon Gebrauch macht, steht ihr oder ihm frei. Dies entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 4 LadSchlG.

Zu Abs. 4

Um die mit den verkaufsoffenen Nächten an Werktagen für Arbeitnehmer einhergehenden Nachteile abzumildern und sie vor Überbeanspruchung zu schützen, können Arbeitnehmer nach Satz 1 verlangen in jedem Kalendermonat nur an bis zu zwei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen eingesetzt zu werden.

Darüber hinaus können Arbeitnehmer, die mit einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) versorgen, verlangen, generell von einer Beschäftigung an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen freigestellt zu werden. Der Anspruch nach Satz 2 besteht nach Satz 3 nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist. Satz 2 und 3 ist im Einklang mit der Wertung anderer gesetzlicher Regelungen, die Arbeitnehmer mit pflegebedürftigen Angehörigen und Kindern unter zwölf Jahren besonders schützen (vgl. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG, Pflegezeitgesetz – PflegeZG, Familienpflegezeitgesetz – FPfZG).

Der Bedarf für beide Regelungen folgt aus dem aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes) folgenden verfassungsrechtlichen Schutzauftrag zum Schutz der strukturell unterlegenen Arbeitnehmer und zielt insbesondere auch auf den nach Art. 124 ff. der Verfassung sowie Art. 6 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes vom

Staat besonders zu gewährleistenden Schutz von Ehe und Familie ab. Davon abgesehen ist bei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen die elfstündige Ruhezeit nach § 5 ArbZG einzuhalten.

Zu Abs. 5

Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 untersagt den Einsatz von Arbeitnehmern zur Wartung und zum Befüllen von Warenautomaten, die in räumlichem Zusammenhang zu einer Verkaufsstelle stehen. Diese Tätigkeiten dürfen nur außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorgenommen werden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, einer Umgehung der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorzubeugen: Wenn ein Automat ständig durch Arbeitnehmer aufs Neue befüllt werden könnte, kommt das einem Verkauf gleich, der zwar nicht unmittelbar, dafür aber über den Automaten erfolgt. Der Kunde müsste dann nur auf die Befüllung des Automaten warten.

Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 untersagt den Einsatz von Arbeitnehmern zum Verkauf, zur Wartung, zum Befüllen, zum Reinigen oder ähnlichen regelmäßig anfallenden Tätigkeiten in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dieses Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist erforderlich, um die Privilegierung der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte in einem vertretbaren Rahmen zu halten und so die Wettbewerbsneutralität zu sichern. Im Umkehrschluss dürfen in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten die genannten regelmäßig anfallenden Tätigkeiten nur außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten, also werktags von 6 bis 20 Uhr, durchgeführt werden, wenn herkömmliche, mit Personal betriebene Verkaufsstellen auch öffnen dürfen. Hinsichtlich der in den Ladenschlusszeiten verbotenen Tätigkeiten kommt es darauf an, dass diese regelmäßig, also in gewissen Zeiträumen wiederholt oder zumindest planbar anfallen.

Nach Satz 2 sind im Bereich der Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Satz 1 in den allgemeinen Ladenschlusszeiten die Ausnahmetatbestände für eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen des § 10 ArbZG entsprechend anzuwenden. In den allgemeinen Ladenschlusszeiten ist der ausnahmsweise Einsatz von Arbeitnehmern demnach nur unter strengen Voraussetzungen zugelassen, wenn es sich um eine nicht regelmäßig anfallende Tätigkeit handelt und die Tätigkeit nicht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten verrichtet werden kann. Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 muss der personallos betriebene Kleinstsupermarkt währenddessen geschlossen sein.

Zu Abs. 6

Die Pflicht des Inhabers einer Verkaufsstelle in Satz 1 Nr. 1, den Wortlaut dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen, entspricht der Aushangpflicht nach § 16 Abs. 1 ArbZG und soll wie der bisherige § 21 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG sicherstellen, dass die Beschäftigten die Möglichkeit haben, sich über ihre Rechte zu informieren. Dies ist Ausfluss des vom Ladenschlussrecht bezweckten Arbeitszeitschutzes. Anders als bisher wird es neben dem Aushang auch zugelassen, dass das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen über die in der Verkaufsstelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt werden. So kann beispielsweise in einer Mitarbeiter-App oder im Intranet des Inhabers einer Verkaufsstelle eine entsprechende Verlinkung platziert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Beschäftigten ungehinderten Zugang zu den genannten Informationen haben.

Die Dokumentationspflicht des Inhabers einer Verkaufsstelle und der Gewerbetreibenden nach Art. 2 Abs. 3 in Satz 1 Nr. 2 entspricht dem bisherigen § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 LadSchlG und ist Grundlage für eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeitschutzvorschriften durch die Aufsichtsbehörden. Der insoweit bestehende Kontrollbedarf könnte ohne entsprechende Dokumentation nicht erfüllt werden, sodass die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen leerlaufen. Die Dokumentationspflicht stellt aber vor allem als Nachweis des sonn- oder feiertäglichen Arbeitseinsatzes auch sicher, dass der Ausgleich für die entgangene Sonn- und Feiertagsruhe nach Abs. 2 gewährt wird. Die Dokumentationspflicht gilt demnach unabhängig von einer allgemeinen Pflicht des Arbeitgebers zur Arbeitszeiterfassung nur für den Einsatz von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen.

Die Dokumentationspflicht ist möglichst bürokratiearm ausgestaltet: Es bestehen keine Formvorgaben, insbesondere ist eine digitale Aufzeichnung möglich, aber nicht zwingend vorgegeben, solange der Zweck einer effektiven Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde erfüllt wird.

Inhaltlich sind wie bisher Name, Tag, Beschäftigungsart und -zeit sowie die nach Art. 9 Abs. 2 zu gewährenden Ausgleichszeiten und -tage zu dokumentieren. Die Beschäftigungsart ist erforderlich, um festzustellen, ob es sich um eine in den Anwendungsbereich des Ladenschlussrechts fallende Tätigkeit im Verkauf in einer Verkaufsstelle handelt. Hinsichtlich der Beschäftigungszeit ist der Arbeitszeitbegriff des § 2 Abs. 1 ArbZG zugrunde zu legen. Es sind also Beginn, Ende und Dauer ohne die Ruhepausen im Sinne des § 4 ArbZG zu erfassen.

Die Dokumentationspflicht kann demnach auch durch eine herkömmliche Arbeitszeiterfassung erfüllt werden, aus der der Einsatz einzelner Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen – also Name, Tag, Beschäftigungsart und -zeit – sowie der ihnen dafür nach Abs. 2 gewährte Ausgleich – also arbeitsfreie Werkzeuge – hervorgeht. Da nach dem Bundesarbeitsgericht (BAG, Beschluss vom 13. September 2022, 1 ABR 22/21) anknüpfend an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 14. Mai 2019, C-55/18) ohnehin eine generelle Pflicht des Arbeitgebers zur Arbeitszeiterfassung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) besteht, könnte prinzipiell auch auf eine eigene ladenschlussrechtliche Dokumentationspflicht in Abs. 2 verzichtet werden. Allerdings ist § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG eine Generalklausel, die keine konkrete Ausgestaltung der Dokumentation vorgibt, sodass ein Zustand der Rechtsunsicherheit bestehen würde. Die allgemeine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ist nach wie vor vom Bundesgesetzgeber nicht weiter ausgestaltet, sodass der Bedarf für eine klare Regelung für den ladenschlussrechtlich relevanten Einsatz von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen wie zuvor beschrieben weiterbesteht. Insoweit ergibt sich auch die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, da der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Arbeitszeiterfassung bisher nicht erschöpfend im Sinne des Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2015, 1 BvR 931/12).

Zu Abs. 7

Für die Öffnung von Apotheken in den allgemeinen Ladenschlusszeiten gilt die Sondervorschrift des Art. 3 Abs. 1. Der besondere Arbeitszeitschutz des Art. 9 gilt insoweit nur für nicht pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer. Nach Abs. 6 finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 im Rahmen der grundsätzlich bestehenden Dienstbereitschaft der Apotheken keine Anwendung auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken. Für sie gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 9 ff. ArbZG. Dies entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 9 LadSchlG.

Zu Art. 10 (Aufsicht und Auskunft)

Zu Abs. 1

Nach Abs. 1 Satz 1 und 2 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes wie bisher den Kreisverwaltungsbehörden. Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der Art. 2 bis 7 sowie aufgrund dieser Bestimmungen erlassener Rechtsverordnungen aus.

Durch die Regelung der Festlegung der Notdienste der Apotheken durch die Bayerische Landesapothekerkammer unmittelbar in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 entfällt die bisherige Zuständigkeitszuweisung in § 3 Abs. 3 ZustVAMÜB auf Grundlage des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG). Die bisher in Art. 31 Abs. 2 Satz 3 GDG geregelte Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention über die Bayerische Landesapothekerkammer beim Vollzug dieser Aufgabe wird nun in Satz 3 übernommen.

Zu Abs. 2

Die nach Abs. 1 Satz 1 und 2 zuständigen Behörden haben gemäß Abs. 2 die üblichen Befugnisse und Obliegenheiten wie Behörden, die den Vollzug der Gewerbeordnung überwachen, was sich aus der entsprechenden Anwendung des § 139b GewO ergibt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt die Auskunftspflichten. Die effektive Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes erfordert Auskünfte der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite gegenüber der Aufsichtsbehörde. Insbesondere sind neben der Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 auch solche Unterlagen bereitzustellen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind oder die sonst für die Aufsichtsbehörden von Bedeutung sind. Dies entspricht dem bisherigen § 22 Abs. 3 Nr. 2 LadSchlG. Die Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und die weiteren Unterlagen sind aufzubewahren, bei Aufforderung der Aufsichtsbehörde vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Frist für die Aufbewahrungspflicht ist entspricht der Verfolgungsverjährungsfrist von zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten.

Zu Art. 11 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt die Ordnungswidrigkeiten. Ordnungswidrig handelt wie bisher, wer gegen die Arbeitnehmerschutzvorschrift des Art. 9 oder die allgemeinen Ladenschlusszeiten des Art. 2 Abs. 1 verstößt. Wird gegen eine in diesem Gesetz zugelassene Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten verstoßen, so liegt hierin gleichsam ein Verstoß gegen die Grundnorm des Art. 2 Abs. 1. So führt beispielsweise die Öffnung einer Verkaufsstelle im Rahmen einer individuellen verkaufsoffenen Nacht an einem Werktag, unter Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2, zu einem Verstoß gegen die allgemeinen Ladenschlusszeiten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und kann gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a geahndet werden. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wurde nur ein Verstoß gegen das Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten neu in den Tatbestand aufgenommen. Hier ist die Bußgeldandrohung dringend erforderlich, um einem Ausnutzen der über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinausgehenden durchgehenden Öffnungszeiten der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte effektiv entgegenzuwirken.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Bußgeldhöhe. Bei Verstößen gegen die speziellen Arbeitszeitschutzbestimmungen der Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 5 kann ein Bußgeld von bis zu 30 000 € verhängt werden. Für Verstöße insbesondere gegen die allgemeinen Ladenschlusszeiten und die ausnahmsweise zugelassenen Ladenöffnungszeiten sowie die Pflicht, dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen, und die Dokumentationspflicht kann ein Bußgeld von bis zu 5 000 € verhängt werden.

Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Bußgeldhöhe in § 24 LadSchlG eine deutliche Erhöhung. Der Bußgeldrahmen wird so hinsichtlich der Verstöße gegen die Arbeitnehmerschutzvorschrift an die Bußgelder für die vergleichbaren Verstöße in § 22 ArbZG angeglichen. Die Anhebung des Bußgeldrahmens ist darüber hinaus auch deshalb dringend erforderlich, da die bisherigen Bußgelder von 2 500 € und 500 € nach § 24 LadSchlG abgesehen von der Umstellung von Deutscher Mark auf Euro über Jahrzehnte hinweg nicht angepasst wurden und demnach ihre abschreckende Wirkung inzwischen offensichtlich verloren haben. Die bisherigen Bußgelder entsprachen nicht mehr der wirtschaftlichen Entwicklung und waren unangemessen niedrig. Die erhöhte Bußgeldandrohung ist deshalb eine Grundvoraussetzung für eine effektive Rechtsdurchsetzung im Ladenschlussrecht.

Zu Abs. 3

Abs. 3 bestimmt die Strafbarkeit bei vorsätzlichem Verstoß gegen Arbeitszeitschutzvorschriften nach Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 5, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, und sieht entsprechend der bisherigen Regelungen in § 25 LadSchlG Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen vor.

Zu Art. 12 (Übergangsvorschriften, Evaluierung)**Zu Abs. 1**

Abs. 1 ermöglicht nach dem Außerkrafttreten der LSchIV (Art. 13 Abs. 4) einen sanften Übergang im Bereich des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs, indem die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Anlage zu § 1 LSchIV genannten Gemeinden vorübergehend ihren Status behalten. Sie können während der Übergangszeit entscheiden, ob und wann sie von der Neuregelung nach Art. 5 unter dessen Voraussetzung Gebrauch machen wollen. Spätestens mit Ablauf der Übergangszeit treten etwaige von den Gemeinden aufgrund der LSchIV erlassene Rechtsverordnungen außer Kraft.

Zu Abs. 2

Nach Abs. 2 wird die Ausnahmemöglichkeit nach Art. 7 Abs. 3 zur Durchführung individueller verkaufsoffener Nächte an Werktagen für einzelne Verkaufsstellen nach zwei Jahren evaluiert. Hierbei ist insbesondere auf Grundlage der bei den Gemeinden eingegangenen Anzeigen individueller verkaufsoffener Nächte zu überprüfen, wie oft von der Ausnahmemöglichkeit des Art. 7 Abs. 3 – auch im Verhältnis zur Ausnahmemöglichkeit nach Art. 7 Abs. 1 – Gebrauch gemacht wurde, ob die durch die Norm bezweckten Vorteile eingetreten sind und damit den erhöhten Verwaltungsaufwand rechtfertigen und welche Auswirkungen die individuellen verkaufsoffenen Nächte an Werktagen auf den Schutz der in Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer haben.

Zu Art. 12a (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)**Zu Abs. 1**

§ 11 Nr. 2 und § 12 DeIV, die die Zuständigkeiten auf Grundlage der §§ 11, 12 Abs. 2 Satz 3 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausgestaltung des Verkaufs bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie die Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage auf die Kreisverwaltungsbehörden beziehungsweise die Gemeinden delegieren, werden aufgehoben, da die Zuständigkeiten nun unmittelbar im Gesetz geregelt sind.

Zu Abs. 2

Nr. 8 der Anlage der ZustV-GA, der bislang unter anderem die Zuständigkeiten für die Festlegung von Notdiensten nach § 4 Abs. 2 LadSchlG auf die Bayerische Landesapothekerkammer, die Aufsicht über das Ladenschlussrecht nach § 22 Abs. 1 LadSchlG auf die Kreisverwaltungsbehörden und die Bewilligung von Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 LadSchlG auf die Regierungen und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales übertrug, wird aufgehoben, da die Zuständigkeiten nun unmittelbar im Gesetz geregelt sind.

Zu Abs. 3 und 4

§ 3 Abs. 3 ZustVAMÜB übertrug auf Grundlage des Art. 31 Abs. 2 Satz 1 GDG unter anderem bislang ebenso wie Nr. 8.1 der Anlage der ZustV-GA den Vollzug des § 4 Abs. 2 LadSchlG auf die Bayerische Landesapothekerkammer. Dies wird nun durch die unmittelbare gesetzliche Regelung in Art. 3 Abs. 1 überflüssig und ist deshalb zu streichen.

Zu Abs. 5

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Bedürfnisgewerbeverordnung (BedV) erlaubt die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Blumengeschäften, Kranzbindereien und Gärtnereien mit dem Versorgen, dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen

bis zu zwei Stunden außerhalb der für den Verkauf von Blumen an Sonn- und Feiertagen zulässigen Ladenöffnungszeiten. Der bisherige Verweis auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 SonntVerkV wird durch einen Verweis auf den entsprechenden Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 dieses Gesetzes ersetzt. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

Zu Art. 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des LadSchIG für das Gebiet des Freistaates Bayern, das im Sinne des Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes durch dieses Gesetz ersetzt wird. Damit tritt auch die SonntVerkV im Gebiet des Freistaates Bayern außer Kraft.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Art. 12a.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der LSchIV.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Barbara Fuchs, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „und die Lage“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³In ländlichen unterversorgten Regionen können Gemeinden, die über keine eigene Nahversorgung bzw. keine Nahversorgung im Umkreis von 5 km verfügen, durch Rechtsverordnung die Sätze 1 und 2 auch für Supermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 400 m² für entsprechend anwendbar erklären.“
2. Art. 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die „24/7“-Öffnung soll grundsätzlich nur für Läden mit maximal 150 m² gelten. Aber in den ländlichen und zum Teil strukturschwachen Regionen in Bayern braucht es angepasste Lösungen, um die Nahversorgungen der Bevölkerung wiederherzustellen bzw. sichern zu können und damit gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Regelung verkennt die ökonomischen Realitäten vieler Kleinstsupermärkte auf dem Land. Diese Supermärkte werden innerhalb der regulären Öffnungszeiten mit Personal betrieben, brauchen aber nach Ladenschluss die Möglichkeit, personallos weiter zu öffnen, um wirtschaftlich investieren und arbeiten zu können. Hierzu wird eine Mindestverkaufsfläche von 400 m² benötigt, auch um einen barrierefreien Zugang zu gewährleisten.

Es wird begrüßt, dass Kommunen über die Dauer der Ladenöffnung am Sonntag entscheiden können, aber die genaue Lage festzulegen, sollte den Betrieben überlassen werden. Die Händlerinnen und Händler sollen selbst entscheiden können, zu welchen Uhrzeiten sie öffnen. Denn das stärkt die Eigenverantwortung und die Supermärkte können sich mehr an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren.

Zu Nr. 2:

Die Staatsregierung hat sich den Bürokratieabbau auf die Fahnen geschrieben, gleichzeitig sollen aber die Einzelhändler jeden der vier zusätzlich möglichen langen Verkaufsabende zwei Wochen vorher bei der Gemeinde anzeigen. Hier zeigt sich einmal mehr, dass die Staatsregierung kein Vertrauen zu den Unternehmen hat und unterstellt, dass individuelle Regelungen ausgenutzt werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Johannes Meier, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz
(BayLadSchlG)
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „150 m²“ durch die Angabe „100 m²“ ersetzt.
2. In Art. 12 Abs. 2 wird die Angabe „Die Auswirkungen des Art. 7 Abs. 3“ durch die Angabe „Die Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere die Auswirkungen auf den stationären Einzelhandel vor Ort,“ ersetzt.
3. In Art. 13 Abs. 1 wird nach der Angabe „Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft“ die Angabe „und tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens nach diesem Absatz]** außer Kraft“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderungen und Ergänzungen im Bayerischen Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) wurden mit dem Ziel vorgenommen, eine praxismgerechte Anpassung der Regelungen an aktuelle gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedürfnisse zu gewährleisten. Die Reduzierung der maximal zulässigen Verkaufsfläche für personallos betriebene Kleinstsupermärkte von 150 m² auf 100 m² in Art. 2 trägt der Notwendigkeit Rechnung, kleinere Verkaufsstellen für die Grund- und Nahversorgung zu fördern, ohne den Wettbewerb mit personalgeführten Unternehmen zu verzerren. Diese Maßnahme ermöglicht eine flexiblere und lokal orientierte Struktur des Einzelhandels, die insbesondere in ländlichen Gebieten von Bedeutung ist. 100 m² unmittelbar dem Verkauf dienende Grundfläche reicht völlig aus, um die Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs abzudecken.

Die Einführung einer verpflichtenden Berichterstattung und Befristung des Gesetzes fördert die wissenschaftliche Evaluierung der Gesetzesänderungen. Vor Ablauf des Gesetzes soll eine umfassende Analyse der Auswirkungen auf Wettbewerb, Wirtschaft, Verbraucher- und Jugendschutz sowie Nahversorgung erfolgen. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales soll zwei Jahre nach Inkrafttreten des BayLadSchlG einen Evaluierungsbericht veröffentlichen, der die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf verschiedene gesellschaftliche und wirtschaftliche Bereiche umfassend analysiert. Der Bericht soll sich auf folgende Aspekte konzentrieren:

a) Wettbewerb und Wirtschaft:

Es wird untersucht, inwieweit die Änderungen im Ladenschlussrecht den Wettbewerb im Einzelhandel beeinflussen und welche Auswirkungen sie auf die wirtschaftliche Entwicklung des Einzelhandelssektors in Bayern haben. Dabei wird insbeson-

dere die Frage betrachtet, ob die Anpassungen zu einer Verbesserung oder Verzerrung des Wettbewerbs führen, insbesondere im Hinblick auf kleinere und größere Einzelhandelsunternehmen.

b) Verbraucher- und Jugendschutz:

Der Bericht wird die Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf den Schutz von Verbrauchern und insbesondere Jugendlichen analysieren. Dies umfasst sowohl den durchgängigen Zugang zu Produkten durch personallos betriebene Kleinstsupermärkte als auch die Arbeitsbedingungen von Jugendlichen im Einzelhandel sowie die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Vorschriften.

c) Nahversorgung:

Es wird evaluiert, wie sich die Änderungen auf die Nahversorgung in städtischen und ländlichen Gebieten auswirken. Insbesondere wird geprüft, ob die in Art. 2 Abs. 2 personallos betriebenen Kleinstsupermärkte zur Verbesserung der Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung beitragen.

d) Einfluss auf den sozialen und kulturellen Kontext:

Der Bericht wird auch die sozialen und kulturellen Auswirkungen der Gesetzesänderung untersuchen. Dabei wird insbesondere die Frage behandelt, inwieweit die erweiterten Öffnungszeiten und verkaufsoffenen Nächte an Werktagen das gesellschaftliche Leben beeinflussen. Es wird geprüft, ob diese Maßnahmen positive oder negative Effekte auf das soziale Leben, das Freizeitverhalten und die lokale Kultur haben.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, dürfen grundsätzlich in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein. ²An Sonntagen sind auch personallos betriebene Kleinstsupermärkte für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen zu halten. ³Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung an Werktagen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten die Dauer und die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten abweichend festsetzen. ⁴Verkaufsstellen zur Direktvermarktung überwiegend landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind von den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach Abs. 1 vollständig ausgenommen.“

Begründung:

Die im Bayerischen Ladenschlussgesetz verankerte Sonntagsruhe sollte auch für personallos betriebene Kleinstsupermärkte gelten. Dies dient dem Schutz des verfassungsrechtlich garantierten Sonntags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Zudem wird durch diese Änderung ein fairer Wettbewerb zwischen traditionellen und personallosen Einzelhandelsbetrieben sichergestellt. Die Möglichkeit der erweiterten Öffnungszeiten an Werktagen bleibt für personallos betriebene Kleinstsupermärkte weiterhin bestehen.

Der Sonntag stellt für viele Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Kulturgut und einen Tag der Erholung und Ruhe dar. Dieses wertvolle gesellschaftliche Gut gilt es zu bewahren. Eine Ausweitung von Sonn- und Feiertagsöffnungen, auch für personallose Verkaufsstellen, würde diesem Grundsatz entgegenstehen und die gesellschaftliche Bedeutung der Sonntagsruhe schrittweise aushöhlen.

Die Möglichkeit für Kommunen, die Öffnungszeiten weiter zu beschränken, wie im neuen Satz 3 vorgesehen, ist notwendig, um auf lokale Gegebenheiten reagieren zu können. So kann beispielsweise dem Problem von reinen „Automatenfilialen“ für das ausgehpublikum begegnet werden, die oftmals zu nächtlicher Lärmbelästigung und vermehrtem Müllaufkommen in Wohngebieten führen können.

Die vorliegende Änderung vereint somit den Schutz der Sonntagsruhe mit den Bedürfnissen einer modernen Nahversorgung und gibt den Kommunen zugleich die notwendigen Instrumente an die Hand, um flexibel auf lokale Erfordernisse reagieren zu können.

Während die Sonntagsruhe grundsätzlich auch für den Einzelhandel gilt, stellen landwirtschaftliche Direktvermarkter eine begründete Ausnahme dar. Für sie wird eine vollständige Befreiung von den allgemeinen Ladenschlusszeiten, einschließlich der Sonn- und Feiertagsöffnung, vorgesehen. Diese Ausnahmeregelung ist durch die besonderen Charakteristika der landwirtschaftlichen Direktvermarktung gerechtfertigt:

1. **Besondere Versorgungsfunktion:** Landwirtschaftliche Direktvermarkter übernehmen insbesondere im ländlichen Raum eine wichtige Grundversorgungsfunktion mit frischen, regionalen Lebensmitteln. Diese zentrale Rolle rechtfertigt eine Sonderbehandlung im Sinne des Gemeinwohls.
2. **Verderblichkeit der Waren:** Anders als im regulären Einzelhandel handelt es sich bei landwirtschaftlichen Produkten häufig um hochverderbliche Waren, deren Verkauf nicht mehrere Tage aufgeschoben werden kann, ohne erhebliche Qualitätseinbußen oder Verluste zu riskieren.
3. **Kulturgut und Tradition:** Die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte ist ein traditionsreiches Kulturgut, das den ländlichen Raum prägt und zur Identität vieler Regionen beiträgt. Die Sonntagsöffnung von Hofläden und ähnlichen Einrichtungen entspricht einer langen kulturellen Tradition.
4. **Keine Beeinträchtigung der Arbeitsruhe:** Durch die Beschränkung auf überwiegend selbst erzeugte Produkte und den engen räumlichen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb wird sichergestellt, dass es sich um eine Form der Selbstvermarktung handelt, die mit dem Gedanken der sonntäglichen Arbeitsruhe vereinbar ist. Vielen landwirtschaftlichen Betrieben ist es zudem möglich, ihre Verkaufsstellen personallos zu betreiben.
5. **Touristische Bedeutung:** Die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat eine erhebliche touristische Bedeutung, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, wenn Besucher in ländliche Regionen kommen. Die Möglichkeit, regionale Produkte direkt vom Erzeuger zu erwerben, stellt einen wichtigen Faktor für die Attraktivität ländlicher Räume dar.

Die Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Direktvermarkter wahrt somit einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Schutz der Sonntagsruhe einerseits und der Förderung einer nachhaltigen regionalen Lebensmittelversorgung andererseits.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 7 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „acht Werktage“ durch die Angabe „einen Werktag“ ersetzt.
2. Abs. 3 wird aufgehoben.

Begründung:

Die Reduzierung der zulässigen verkaufsoffenen Nächte auf eine – wie bisher gängige – Nachtöffnung dient in erster Linie dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor übermäßiger Nachtarbeit. Wissenschaftliche Studien belegen, dass regelmäßige Nachtarbeit erhebliche gesundheitliche Risiken birgt, darunter Schlafstörungen, ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen und psychische Belastungen. Durch die deutliche Reduzierung der verkaufsoffenen Nächte wird die Exposition der Beschäftigten gegenüber diesen Risikofaktoren erheblich verringert.

Besonders zu berücksichtigen ist zudem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Verkaufsoffene Nächte stellen insbesondere für Beschäftigte mit familiären Verpflichtungen eine erhebliche Belastung dar, da sie die gemeinsame Familienzeit einschränken und die Organisation der Kinderbetreuung erschweren.

Die eine verbleibende gemeindliche verkaufsoffene Nacht bietet dem Einzelhandel weiterhin die Möglichkeit für eine besondere Verkaufsaktion im Jahr, ohne dabei die Gesundheit und die sozialen Bedürfnisse der Beschäftigten unverhältnismäßig zu beeinträchtigen. Diese Maßnahme schafft eine bessere Balance zwischen wirtschaftlichen Interessen und dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel. Sie stärkt zudem die kommunale Steuerung solcher Sonderöffnungszeiten und vereinfacht die Regelung erheblich.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 12 Abs. 2 wird die Angabe „Die Auswirkungen des Art. 7 Abs. 3“ durch die Angabe „Die Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere die Auswirkungen auf den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie auf den stationären Einzelhandel vor Ort,“ ersetzt.

Begründung:

Der Änderungsantrag sieht eine Evaluation des gesamten Gesetzes nach einem Zeitraum von zwei Jahren vor. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die nur eine Überprüfung des Art. 7 Abs. 3 nach zwei Jahren vorsieht, ermöglicht die neue Fassung eine umfassende Bewertung aller Regelungen des Bayerischen Ladenschlussgesetzes, einschließlich der Bestimmungen zu personallos betriebenen Kleinstsupermärkten und sonstigen Verkaufsstellen.

Diese umfassendere Evaluierung ist notwendig, da das Gesetz weitreichende Neuregelungen für den Einzelhandel mit sich bringt, deren Auswirkungen einer ganzheitlichen Betrachtung bedürfen. Insbesondere sollen die Folgen für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer untersucht werden, da auch bei neuen Vertriebsformen wie personallosen Verkaufsstellen Arbeitskräfte betroffen sind, etwa durch Wartungs- und Serviceeinsätze während der Ladenschlusszeiten.

Gleichzeitig sollen die Auswirkungen auf den stationären Einzelhandel vor Ort besonders beobachtet werden, um frühzeitig mögliche Wettbewerbsverzerrungen oder strukturelle Nachteile für traditionelle Geschäfte zu erkennen und darauf reagieren zu können.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

A) Problem

Die Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen in Bayern ist ein nicht verhandelbares Verfassungsgut aus Art. 118 der Bayerischen Verfassung (BV). Jeder Mensch hat das Recht, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Leitgedanke des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG) ist der Verfassungsgrundsatz, dass Frauen und Männer gleichberechtigt sind und der Staat diesen Gleichberechtigungsgrundsatz fördert.

Die Fragen der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern sind gesellschaftspolitisch zentral. Gleichstellung ist dabei ein Maß für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Ziel des BayGIG ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Bayern. Die Umsetzung erfolgt unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 94 Abs. 2 BV). Das BayGIG ist, in Umsetzung des Art. 118 Abs. 2 BV, am 1. Juli 1996 in Kraft getreten und zuletzt mit Wirkung vom 30. Juni 2006 (GVBl. S. 292) novelliert worden.

Die Staatsregierung berichtete dem Landtag gemäß Art. 22 BayGIG zuletzt 2021 über die Umsetzung des BayGIG (Sechster Gleichstellungsbericht): Die regelmäßige Berichterstattung über die Umsetzung des BayGIG zeigt, dass sich die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst seit Inkrafttreten des BayGIG stetig verbessert. Jedoch ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern noch nicht vollständig erreicht. Die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist weiterhin ein zentrales Anliegen. Jede Dienststellenleitung hat dem verfassungsrechtlichen Auftrag aus Art. 118 Abs. 2 BV durch Umsetzung gleichstellungspolitischer Maßnahmen nachzukommen. Die Gleichstellungsbeauftragten haben hierbei eine unterstützende Funktion.

Der Sechste Gleichstellungsbericht zeigt zudem, dass es auch Bereiche gibt, in denen Männer in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Frauen. Auch die am 26. Oktober 2021 im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes durchgeführte Expertinnen- und Expertenanhörung zum BayGIG belegt, dass das BayGIG einer zeitgemäßen Anpassung im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern bedarf.

Das neue Gesetz soll daher die Gleichstellung von Frauen und Männern gleichermaßen fördern und die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in den Blick nehmen. Mit dieser Anpassung löst sich die bayerische Gleichstellungspolitik von der Vorstellung, wonach Gleichstellung als Synonym für Frauenförderung verstanden wird, und nimmt beide Geschlechter im Sinne des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) in den Blick.

B) Lösung

1. Das BayGIG wird geändert und ergänzt. Insbesondere werden die Ziele auf Frauen und Männer gleichermaßen erweitert, die Regelungen zu den Gleichstellungskonzepten konkretisiert, die Regelungen zu Stellvertretungen konkretisiert sowie durch Einführung eines für beide Seiten freiwilligen Mediationsverfahrens eine weitere Handlungsmöglichkeit für die Gleichstellungsbeauftragten geschaffen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

2. Grundlegende strukturelle Änderungen des Gesetzes sind nicht notwendig.

C) Alternativen

Alternativen sind nicht ersichtlich. Die Erkenntnisse aus dem Sechsten Gleichstellungsbericht und der Expertinnen- und Expertenanhörung zum BayGIG machen eine inhaltliche Änderung des BayGIG notwendig.

D) Kosten

1. Kosten für den Staatshaushalt:

- Der Nutzen der Anpassung des BayGIG ist angesichts der vorstehenden Ausführungen sowie des in Art. 118 Abs. 2 Satz 2 BV vorgegebenen Staatsziels evident. Es besteht keine andere adäquate Möglichkeit, das gesetzte Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern im bayerischen öffentlichen Dienst zu erreichen.
- Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel beziehungsweise bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.
- Mit der Verlängerung der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten wird für die Dienststellen eine Reduzierung des mit der Umsetzung des Gesetzes verbundenen Verwaltungsaufwandes angestrebt. Ebenso wird der Verwaltungsaufwand bei der Erstellung des Gleichstellungsberichtes durch die Änderungen zu den zeitlichen Vorgaben für Gleichstellungskonzepte minimiert. Durch die Übermittlung der Konzepte an die im Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales angesiedelte Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern und die dortige Bündelung der Daten wird sich der Umfang der Abfragen zum Gleichstellungsbericht bei den Dienststellen erheblich reduzieren. Nach Art. 22 BayGIG berichtet die Staatsregierung dem Landtag alle fünf Jahre über die Umsetzung des Gesetzes. Dies war bisher mit einem zeitintensiven Verfahren und aufwendigen Umfragen bei den Dienststellenleitungen und den Gleichstellungsbeauftragten verbunden. Zudem mussten externe Dienstleister für die Auswertung beauftragt werden. Durch die bereits gebündelten Daten aus den Gleichstellungskonzepten können hier auch Kosten reduziert werden.
- Für das Mediationsverfahren sowie die Einrichtung einer Vernetzungsstelle für kommunale Gleichstellungsbeauftragte wird in der im Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales angesiedelten Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern insgesamt eine zusätzliche Stelle (4. Qualifikationsebene) im Stellenplan gebunden. Durch die Vernetzungsstelle werden langfristig Kosten für externe Dienstleister eingespart. Die Stelle kann unter anderem das bereits im Jahr 2022 angelaufene Mentoringprogramm für kommunale Gleichstellungsbeauftragte weiterführen, ohne dass wie bisher externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden müssen.
- Mehraufwendungen könnten sich auch bei Dienststellen ergeben, die das Gesetz bislang nicht oder nur unzureichend umgesetzt haben. Dies ist für den Kostenvergleich jedoch nicht relevant, denn für den Vergleich maßgeblich sind die Vorgaben des bisherigen Gesetzes. Nachholungsaufwendungen können in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung finden.

- Durch die Einführung der Musterformulare für die Gleichstellungskonzepte kann zunächst ein Verwaltungsmehraufwand entstehen, da diese erst erstellt werden müssen. Dies relativiert sich dadurch, dass die Einführung einen erheblichen Bürokratieabbau mit sich bringt. Der diesbezüglich anfallende Kostenaufwand könnte allerdings nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand geschätzt werden und eine solche Schätzung wäre darüber hinaus mit großen Unsicherheiten behaftet.

2. Kosten für Kommunen:

- Die Aussagen zu den Kosten gelten für die dem Staatsziel des Art. 118 Abs. 2 Satz 2 BV in gleicher Weise verpflichteten Kommunen entsprechend.
- Die Regelungen sind nicht konnexitätsrelevant, da die enthaltenen Vorgaben die gesamte staatliche Tätigkeit betreffen. Denn unter „besondere Anforderungen“ im Sinn der BV fallen nur solche Anforderungen, die einen spezifischen Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung haben. Dazu gehören nicht Anforderungen, die für jedermann gelten (Drs. 14/12011, S. 6). Ebenso fehlt es an einem spezifischen Bezug zur kommunalen Aufgabenerfüllung, wenn Anforderungen die gesamte staatliche und kommunale Tätigkeit gleichermaßen betreffen (Wolff, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, 2. Auflage, 2017, Art. 83 Rn. 113; Wollenschläger, in: Meder/Brechmann, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 6. Auflage, 2020, Art. 83 Rn. 64).

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger:

Für die Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGIG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186, BayRS 2039-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Ziel dieses Gesetzes ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern.“
 - bb) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:
„³Ziel der Förderung ist insbesondere
 1. die Erhöhung der Frauen- und Männeranteile in Bereichen, in denen sie jeweils geringer beschäftigt sind als der andere Anteil,
 2. die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu sichern,
 3. auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer hinzuwirken.
⁴Eine geringere Beschäftigung von Frauen oder Männern im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil innerhalb einer Dienststelle in einem Bereich erheblich unter 50 % liegt. ⁵Jede Entgelt- oder Besoldungsgruppe im Zusammenhang mit der Leistungs- oder Fachlaufbahn bildet einen Bereich.“
 - b) In Abs. 3 werden die Spiegelstriche 1 bis 3 die Nrn. 1 bis 3.
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
„²Bei den Angaben von Beschäftigtenzahlen in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Beschäftigten pro Person gezählt. ³Art. 4 Abs. 2 bis 5 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) gilt entsprechend.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG)“ durch die Angabe „BayPVG“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - c) Die folgenden Abs. 4 bis 6 werden angefügt:
„(4) Berichtsjahr im Sinne des Art. 5 Abs. 1 ist das Jahr, in dem das Gleichstellungskonzept zu erstellen ist.“

(5) Familienaufgaben im Sinne dieses Gesetzes liegen vor, wenn die Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes bei den jeweiligen Beschäftigten gegeben sind.

(6) ¹Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Freistaates Bayern im Sinne des Art. 20 Abs. 2 sind Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Gesellschaften (Societas Europaea – SE), jeweils mit Sitz im Inland,

1. deren Anteile zur Mehrheit vom Freistaat Bayern gehalten werden,
2. die große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches) sind und deren Anteile zur Mehrheit von Gesellschaften gehalten werden, deren Anteile ihrerseits zur Mehrheit vom Freistaat Bayern gehalten werden, oder
3. die in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben und deren Anteile zur Mehrheit von Gesellschaften gehalten werden, deren Anteile ihrerseits zur Mehrheit
 - a) vom Freistaat Bayern gehalten werden oder
 - b) von Gesellschaften gehalten werden, bei denen sich die Inhaberschaften an den Anteilen in dieser Weise bis zu Gesellschaften fortsetzen, deren Anteile zur Mehrheit vom Freistaat Bayern gehalten werden.

²Anteile, die über ein Sondervermögen des Freistaates Bayern gehalten werden, bleiben außer Betracht. ³Dem Freistaat Bayern stehen öffentlich-rechtliche Anstalten des Freistaates Bayern, die unternehmerisch tätig sind, gleich.“

5. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.
6. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Dienststellen, in denen nach Satz 2 kein Gleichstellungskonzept erstellt werden muss, können im Konzept der übergeordneten Behörde berücksichtigt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 nicht vorliegen.“
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Dienststellen erstellen nach der halben Laufzeit der Gleichstellungskonzepte eine tabellarische Datenübersicht über die Anteile von Frauen und Männern in der Dienststelle. ²Die Inhalte richten sich nach den von der beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellten Mustervorlagen. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
 - c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Daten, die Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen, insbesondere solche, die auf einer Datenbasis von weniger als fünf Personen beruhen, dürfen in den Gleichstellungskonzepten nach Abs. 1 sowie den tabellarischen Datenübersichten nach Abs. 2 nicht angegeben werden.“
7. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die vorhandenen Unterschiede im Vergleich der Anteile von Frauen und Männern sind ausgehend von den von der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellten Mustervorlagen darzustellen und zu erläutern.

- (3) ¹Zur Erhöhung der jeweils erheblich unterrepräsentierten Frauen- oder Männeranteile in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen in den einzelnen Bereichen sind Zielvorgaben festzulegen, die während der Laufzeit des Gleichstellungskonzeptes erreicht werden sollen. ²Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielvorgaben sowie zur Durchsetzung personeller und organisatorischer Verbesserungen anhand von zeitbezogenen und messbaren Zielvorgaben sind zu entwickeln und darzustellen.“
- b) In Abs. 6 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
8. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Aktualisierungen“ durch die Wörter „tabellarische Datenübersicht“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wenn das Gleichstellungskonzept nicht umgesetzt worden ist oder die Zielvorgaben nach Art. 5 Abs. 3 nicht erreicht wurden, sind die Gründe hierfür bei der Aufstellung des nächsten Gleichstellungskonzepts darzulegen, entsprechend Abs. 1 bekanntzugeben und mit den Gleichstellungsbeauftragten zu erörtern.“
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Das erstellte Gleichstellungskonzept und die tabellarische Datenübersicht sind von der Dienststelle der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.“
9. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Bei der Stellenausschreibung soll jeweils die männliche und die weibliche Form der ausgeschriebenen Berufsbezeichnung verwendet werden.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In Stellenausschreibungen soll jeweils das Geschlecht, das in erheblich geringerer Zahl beschäftigt ist, besonders aufgefördert werden, sich zu bewerben.“
10. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Anteil von Frauen“ durch die Wörter „geringer beschäftigten Anteil von Frauen oder Männern“ ersetzt und die Wörter „als Männer“ werden gestrichen.
- bb) In Nr. 1 werden die Wörter „ , Angestellten- und Arbeiterstellen“ durch die Wörter „und Arbeitnehmerstellen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „ , Angestellten- und Arbeiterstellen“ durch die Wörter „und Arbeitnehmerstellen“ ersetzt.
11. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und nach dem Wort „Frauen“ werden die Wörter „und Männer“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Familienpflichten“ durch das Wort „Familienaufgaben“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Halbsatz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Im Rahmen der Fortbildungsangebote sind, insbesondere für Beschäftigte im Organisations- und Personalwesen sowie in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, folgende Themen vorzusehen:
1. Chancengleichheit,
 2. geschlechtersensible Sichtweise,
 3. Gleichstellung und
 4. Verhinderung der Benachteiligung aufgrund des Geschlechts am Arbeitsplatz.“
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.
12. Art. 10 wird aufgehoben.
13. Art. 11 wird Art. 10 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 10
Teilzeitarbeit, flexible Arbeitszeiten und mobiles Arbeiten“.
- b) Abs. 1 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:
- „³Die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben ist grundsätzlich auch bei Reduzierung der Arbeitszeit aufgrund von Familienaufgaben möglich. ⁴Es ist darauf hinzuwirken, dass sich daraus für die Teilzeitbeschäftigten und die übrigen Beschäftigten keine Mehrbelastungen ergeben. ⁵Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für mobiles Arbeiten.“
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen und sonstigen Regelungen der Arbeitszeit im Einzelfall Beschäftigten mit Familienaufgaben bei Notwendigkeit über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit ermöglicht werden.“
14. Art. 12 wird Art. 11.
15. Art. 13 wird aufgehoben.
16. Art. 14 wird Art. 12 und wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Entsprechendes gilt für Beschäftigte, die flexible Arbeitszeitmodelle oder mobiles Arbeiten in Anspruch nehmen.“
- b) In Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Familienpflichten“ durch das Wort „Familienaufgaben“ ersetzt.
17. In der Überschrift des dritten Teils werden die Wörter „Dritter Teil“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.
18. Art. 15 wird Art. 13 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „und eine Stellvertretung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „und Stellvertretungen“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „19“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Die Dienststelle hat den Beschäftigten die Gleichstellungsbeauftragten nach Bestellung in geeigneter Weise bekanntzumachen und die Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen. ²Die Dienststel-

lenleitung teilt nach Bestellung der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern unverzüglich die Namen der Gleichstellungsbeauftragten mit.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Diese nehmen für ihre Dienststelle die Aufgaben nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2, Art. 15 Abs. 2 und 3 und Art. 17 Abs. 1 wahr.“
 - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Bei einer Verlängerung ist eine erneute Ausschreibung nicht erforderlich.
³Unverzüglich nach Ende der Bestellung, spätestens jedoch nach drei Monaten, werden neue Gleichstellungsbeauftragte bestellt.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

19. Art. 16 wird Art. 14 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das nichtwissenschaftliche Personal“ durch die Wörter „die wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satzbezeichnung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

20. Art. 17 wird Art. 15.

21. Nach Art. 15 wird folgender Art. 16 eingefügt:

„Art. 16

Aufgaben der Stellvertretung

(1) ¹Die Stellvertretung wird grundsätzlich im Vertretungsfall tätig. ²Die Stellvertretung hat dieselben Aufgaben, Rechte und Pflichten aus den Art. 14, 15 und 17 wie die Gleichstellungsbeauftragten.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 können die Gleichstellungsbeauftragten ihrer Stellvertretung mit deren Einverständnis und dem Einverständnis der Dienststellenleitung Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen. ²Eine Übertragung der Mehrheit der Aufgaben darf nicht erfolgen. ³Eine Aufhebung der Übertragung nach Satz 1 können die Gleichstellungsbeauftragten jederzeit ohne Zustimmung der Stellvertretung vornehmen. ⁴Die Aufhebung der Aufgabenübertragung ist gegenüber der Dienststellenleitung anzuzeigen.

(3) Im Falle des Abs. 2 Satz 1 wird die Stellvertretung anstelle der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend der Aufgabenübertragung gemäß Art. 14 Abs. 6 Satz 1 freigestellt.“

22. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

- „⁴Auf das Antragsrecht aus Satz 3 ist spätestens im Rahmen der Einladung zum Vorstellungsgespräch hinzuweisen.“
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „verpflichtet“ die Wörter „, soweit die betroffenen Beschäftigten sie von dieser Pflicht nicht entbunden haben“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 3“ ersetzt.
23. Art. 19 wird Art. 18 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „oder nach Kenntniserlangung der Gleichstellungsbeauftragten von den in Satz 1 genannten Verstößen“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Die Beanstandung ist bei der Dienststellenleitung in Textform einzulegen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „innerhalb einer Frist von einem Monat“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „der Beanstandung“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Bei einer Ablehnung der Beanstandung durch die Dienststellenleitung können die Gleichstellungsbeauftragten die beim Staatsministerium bestehende Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Mediation hinzuziehen. ²Die Mediation ist für beide Seiten freiwillig. ³Die Dienststellenleitung kann für die Mediation eine weitere neutrale Person hinzuziehen. ⁴Die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern hilft den Beteiligten im Rahmen der Mediation innerhalb eines Monats nach der Hinzuziehung eine Einigung zu erarbeiten. ⁵Einigen sich die Gleichstellungsbeauftragten und Dienststellenleitung, soll diese Einigung für beide Beteiligten verbindlich sein. ⁶Die Einigung ist in Textform festzuhalten.“
24. Art. 20 wird Art. 19 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „und eine Stellvertretung“ eingefügt.
- bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „³Die Einzelheiten der Bestellung richten sich nach Art. 13 Abs. 2 und 4, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten nach den Art. 14 bis 18, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt wird. ⁴Die Satzung kann eine Beteiligung bei Vorstellungsgesprächen auch ohne Antrag der Betroffenen vorsehen.“
- b) In Abs. 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Die Staatsregierung unterstützt die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch Einrichtung einer Vernetzungsstelle bei der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern.“
25. In der Überschrift des vierten Teils werden die Wörter „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.

26. Art. 21 wird Art. 20 und wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Freistaates Bayern gelten § 393a Abs. 2 des Aktiengesetzes, § 77a Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie § 52a Abs. 2 des SE-Ausführungsgesetzes entsprechend. ²Für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Freistaates Bayern, die der Mitbestimmung unterliegen, gelten die gesetzlichen Regelungen und Wahlordnungen zur Mitbestimmung in Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes entsprechend.“

27. In der Überschrift des fünften Teils werden die Wörter „Fünfter Teil Schlußvorschriften“ durch die Wörter „Teil 5 Schlussvorschriften“ ersetzt.

28. Art. 22 wird Art. 21 und wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

29. Nach Art. 21 wird folgender Art. 22 eingefügt:

„Art. 22

Übergangsvorschriften

(1) Gleichstellungskonzepte nach den Vorschriften der Art. 4 und 5 sind erstmals zum Stichtag 30. Juni 2026 zu erstellen.

(2) ¹Die Gleichstellungskonzepte sind der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern nach Art. 6 Abs. 3 erstmals bis zum 31. Dezember 2026 zur Kenntnis zu geben. ²Die tabellarischen Datenübersichten sind erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2028 zu erstellen und der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern erstmals bis zum 30. Juni 2029 zur Kenntnis zu geben.

(3) ¹Das Beteiligungsgebot für den Vorstand oder für Geschäftsführer nach Art. 20 Abs. 2 ist erstmals ab dem 1. September 2028 bei der Bestellung einzelner oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer einzuhalten. ²Der jeweilige Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat nach Art. 20 Abs. 2 ist erstmals bei erforderlich werdenden Besetzungen einzelner oder mehrerer Sitze ab dem 1. September 2028 zu beachten. ³Reicht die Anzahl der zu besetzenden Sitze nicht aus, um den Mindestanteil zu erreichen, sind diese Sitze mit Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen, um dessen Anteil sukzessive zu steigern. ⁴Bestehende Mandate können in den Fällen der Sätze 1 bis 3 bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden.“

30. Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Evaluation

(1) ¹Dieses Gesetz wird auf Grundlage der nächsten zwei Berichte gemäß Art. 21, die nach dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 2]** dem Landtag vorgelegt werden, mit dem Ziel der Überprüfung der weiteren Erforderlichkeit evaluiert. ²Das Gesetz oder einzelne Vorschriften können aufgehoben werden, wenn gesetzliche Vorschriften zur Zielsetzung des Gesetzes nach Art. 2 nicht mehr erforderlich sind.

(2) Stellen sich bei der Evaluation nach Abs. 1 Maßnahmen dieses Gesetzes als nicht wirksam heraus, können einzelne Regelungen auch ohne Erreichung der Ziele aus Art. 2 aufgehoben werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Das BayGIG ist, in Umsetzung des Art. 118 Abs. 2 BV, am 1. Juli 1996 in Kraft getreten und zuletzt mit Wirkung vom 30. Juni 2006 novelliert worden. Ziel des BayGIG ist die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst.

Der öffentliche Dienst in Bayern steht allen – binären und nicht binären – Geschlechtern gemäß Art. 94 Abs. 2 BV gleichermaßen offen. Das BayGIG beruht allerdings auf Art. 118 Abs. 2 BV, welcher sich explizit auf die Gleichstellung von Frauen und Männern bezieht. Daher umfasst das BayGIG ausschließlich die Gleichstellung von Frauen und Männern. In seiner Entscheidung zum dritten Geschlecht vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16, Rn. 60) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klargestellt, dass das Gleichstellungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 GG eine eigenständige Bedeutung gegenüber dem Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG hat, in welchem das dritte Geschlecht selbstverständlich berücksichtigt wird, und dies nicht im Widerspruch zur Anerkennung des dritten Geschlechts steht. Positive Fördermaßnahmen aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 2 GG, wie zum Beispiel Regelungen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts bei Einstellungen, sind daher nur im Verhältnis Männer und Frauen zulässig.

Zwischen Diskriminierung, verankert in Art. 3 Abs. 3 GG und im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), und Gleichstellung von Frauen und Männern, verankert in Art. 3 Abs. 2 GG, sowie den sich daraus ergebenden verschiedenen Aufgabenbereichen muss daher deutlich unterschieden werden. Es würde Sinn, Zweck und Legitimation des BayGIG widersprechen, es zu einem über den Art. 3 Abs. 2 GG hinausgehenden Diversitäts-/Antidiskriminierungsgesetz zu machen.

Entsprechend Art. 22 BayGIG wurde dem Landtag von der Staatsregierung regelmäßig über die Umsetzung des Gesetzes berichtet. Vor allem der im Jahr 2021 vorgelegte Sechste Gleichstellungsbericht ist Grundlage für die Entscheidung, ob inhaltliche Änderungen im BayGIG erforderlich sind.

Der Bericht zeigt, dass die Ziele des Gesetzes bereits in vielen Bereichen erfolgreich umgesetzt wurden, allerdings noch nicht überall und noch nicht in allen Bereichen.

Im Berichtszeitraum des Sechsten Gleichstellungsberichts ist der Frauenanteil in der gesamten öffentlichen Verwaltung auf 60,9 % gestiegen.

Auch der Frauenanteil in Führungs- und Leitungspositionen hat sich auf insgesamt 45,5 % erhöht. Allerdings zeigt der Sechste Gleichstellungsbericht deutlich, dass Teilzeit immer noch ein gravierendes Hemmnis für die Ausübung von Führungspositionen ist. Dies betrifft vor allem die Karrierechancen von Frauen, da derzeit mehr als jede zweite Frau in Teilzeit arbeitet, dagegen aber nur weniger als jeder fünfte Mann. Die noch bestehende Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen beruht folglich im Wesentlichen auf der geringeren Beteiligung von Teilzeitkräften an Führungspositionen.

Zudem zeigt der Sechste Gleichstellungsbericht auf, dass von den gesetzlich verpflichteten Dienststellen des Freistaates Bayern und der kommunalen Gebietskörperschaften nach eigener Auskunft nicht alle Gleichstellungsbeauftragte bestellt und auch nicht alle ein Gleichstellungskonzept erstellt haben. Für die staatlichen Dienststellen besteht hinsichtlich der Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten ein Defizit von 14,5 % und hinsichtlich der Erstellung von Gleichstellungskonzepten ein Defizit von knapp 30 %.

Auch die am 26. Oktober 2021 im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags durchgeführte Sachverständigenanhörung gibt Aufschluss über den Verbesserungsbedarf der gesetzlichen Regelungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass in Teilbereichen die gesetzlichen Regelungen aufgrund ihres über 25-jährigen Bestehens nicht mehr zeitgemäß sind oder sich als zu

wenig wirkungsvoll erwiesen haben, sodass eine Überarbeitung und Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Erfahrungswerte erfolgen muss.

Um die Herausforderungen der Zukunft bewältigen zu können, braucht der bayerische öffentliche Dienst das Leistungsvermögen und die Fähigkeiten von Frauen und Männern gleichermaßen.

Das BayGIG wird daher insbesondere in folgenden Punkten überarbeitet und angepasst:

- Die Ziele des Gesetzes werden dahingehend angepasst, dass Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Damit löst sich Bayern von der Vorstellung, dass Gleichstellung mit Frauenförderung gleichzusetzen ist.
- Das Gesetz spricht zeitgemäß von Familienaufgaben, nicht mehr von Familienpflichten.
- Die Inhalte der Gleichstellungskonzepte werden durch Mustervorlagen konkretisiert, insbesondere in Bezug auf Teilzeitbeschäftigungen, um einerseits Bürokratieaufwand zu minimieren und eine Vergleichbarkeit zu schaffen und andererseits Probleme bei der Datenbeschaffung zu beheben.
- Für jede Dienststelle wird die Aufnahme von Zielvorgaben für Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen in die Gleichstellungskonzepte eingeführt.
- Die Dienststellenleitungen übermitteln die Gleichstellungskonzepte an die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern.
- Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten wird auf fünf Jahre verlängert.
- Die Dienststellenleitung meldet der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern den Namen der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten.
- Die Aufgaben der Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten werden gesetzlich geregelt.
- Es wird ein Mediationsverfahren als zusätzliche Handlungsmöglichkeit geschaffen.
- Der kommunale Satzungsvorbehalt wird ausgeweitet, um den Kommunen erweiterte Beteiligungsrechte zu ermöglichen.
- Es wird eine Vernetzungsstelle für kommunale Gleichstellungsbeauftragte geschaffen.
- Es wird eine Evaluationsvorschrift eingeführt, durch welche das Gesetz auf seine Wirksamkeit überprüft wird. Der Gesetzgeber kann das Gesetz oder einzelne Regelungen bei Erreichung von Chancengleichheit im öffentlichen Dienst in Bayern außer Kraft treten lassen.

Zudem erfährt das BayGIG einige redaktionelle Änderungen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen und erforderlichen Anpassungen des BayGIG können nur durch Gesetz erfolgen.

Um die Neuregelungen zu kompensieren, werden entbehrliche Vorschriften aufgehoben. Dies betrifft vor allem den Art. 2 Abs. 4, Art. 9 Abs. 5 sowie die bisherigen Art. 13 und Art. 23.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 Nr. 1 (Streichung der Inhaltsübersicht)**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 2 (Änderung der Überschrift)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 3 (Änderung des Art. 2 BayGIG)**Buchst. a**

Die aus Art. 118 Abs. 2 BV abgeleiteten Ziele des Gesetzes werden weiter konkretisiert. Zentrales Anliegen der Staatsregierung ist es, eine Gleichstellung beider Geschlechter zu erreichen. In der öffentlichen Verwaltung gibt es auch Bereiche, in denen Männer in geringerer Zahl beschäftigt sind als Frauen, daher werden die Ziele dahingehend angepasst. Dies entspricht auch dem Art. 118 Abs. 2 BV, welcher ausdrücklich beide Geschlechter in den Fokus nimmt. Es handelt sich hierbei lediglich um Ziele, gesetzlich vorgeschriebene Quoten sind hiermit nicht verbunden.

Auch durch den Begriff „geringere Beschäftigung“ wird keine gesetzliche Quote festgelegt. Der Begriff ist stets im Zusammenhang mit Zielen genannt. Die 50-%-Grenze ist ein quantifizierter Hilfsmaßstab für die Erreichung der Ziele des Gesetzes. Sie ist daher übergeordnetes Ziel zur Herstellung von gleichberechtigter Teilhabe und Chancengleichheit. Der Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 2 GG ist stets vorrangig und zu beachten.

Der neue Abs. 1 Satz 5 erklärt den Begriff „Bereich“ aus Abs. 1 Satz 3 näher. Die Betrachtung der Besoldungs- und Entgeltgruppen als einzelne „Bereiche“ ist wichtig, um Diskriminierungen in der Besoldung und Entlohnung von Frauen und Männern festzustellen. Da in unterschiedlichen Leistungs- und Fachlaufbahnen nach wie vor eine unterschiedliche Verteilung der Frauen- und Männeranteile besteht, ist auch hier eine Differenzierung notwendig.

Buchst. b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchst. c

Die Regelung ist entbehrlich. Die verfügbaren Haushaltsmittel sind stets zu beachten.

Zu § 1 Nr. 4 (Änderung des Art. 3 BayGIG)**Buchst. a**

Bei Angaben von Beschäftigtenzahlen in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Beschäftigten pro Person gezählt. Dementsprechend zählen auch Teilzeitkräfte voll, denn gerade Teilzeitkräfte haben ein besonderes Interesse an den Maßnahmen des Gesetzes sowie an Gleichstellungsbeauftragten als Ansprechpersonen.

Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchst. c

Das Berichtsjahr für die Erstellung der Gleichstellungskonzepte wird definiert. Das erleichtert eine einheitliche Anwendung des Gesetzes. Das erste Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ist folglich das Jahr 2026.

Der Begriff „Familienaufgaben“, welcher in mehreren Bestimmungen des Gesetzes von Bedeutung ist, wird genau definiert.

Bei der Definition von „Familienaufgaben“ wird auf Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und dessen Voraussetzungen verwiesen. Danach sind „Familienaufgaben“ im Sinne des vorliegenden Gesetzes die tatsächliche Betreuung oder Pflege durch Beschäftigte von mindestens einem Kind oder einem oder einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen. Das Höchstalter des zu betreuenden oder pflegenden Kindes richtet sich ebenfalls nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG.

Der Begriff „Familienaufgaben“ ersetzt im Sinne eines zeitgemäßen sprachlichen Ausdrucks im Gesetz den bisherigen Begriff „Familienpflichten“.

Die Einfügung der Definition in Abs. 6 ist aufgrund des neuen Art. 20 Abs. 2 erforderlich.

Zu § 1 Nr. 5 (Änderung der Überschrift)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 6 (Änderung des Art. 4 BayGIG)

Gleichstellungskonzepte sind das wesentliche Steuerungs- und Umsetzungsinstrument für die Implementierung einer geschlechtergerechten Personalentwicklung.

Buchst. a

Das Gleichstellungskonzept einer Behörde kann im beiderseitigen Einvernehmen die nachgeordneten Dienststellen, welche aufgrund ihrer Größe kein eigenes Konzept erstellen müssen, mitberücksichtigen, obwohl für diese keine Personalhoheit besteht. Dies kann beispielsweise durch Zuarbeit der nachgeordneten Dienststelle in Form eines Beitrags erfolgen. Die Beiträge können sich auf die Ziele und personelle und organisatorische Maßnahmen beschränken, die der Erhöhung des unterrepräsentierten Geschlechts in den einzelnen Bereichen dienen. Die zuliefernde Behörde muss bei der Weitergabe von Personaldaten darauf achten, nur aggregierte Datensätze ohne möglichen Personenbezug weiterzugeben.

Sollte die zuliefernde Dienststelle für sich keine eigenen Maßnahmen festlegen, können die im Konzept der übergeordneten Dienststelle festgelegten Maßnahmen jedoch – wegen der fehlenden personalrechtlichen Befugnisse der übergeordneten Dienststelle – für den nachgeordneten Bereich nur als Empfehlung gelten, die von der jeweiligen Dienststellenleitung dann auf freiwilliger Basis umgesetzt werden kann.

Mit diesem Vorgehen kann erreicht werden, dass noch mehr Beschäftigte von einem Gleichstellungskonzept erfasst werden, ohne gleichzeitig den Gedanken der Verwaltungsökonomie zu vernachlässigen. Der Aufwand für die nachgeordnete Behörde wäre bei der Zulieferung eines Beitrags zu einem Gleichstellungskonzept deutlich geringer, als wenn sie selbst ein eigenes Konzept erstellen würde.

Buchst. b

Um die Ziele des Gesetzes wirksam umsetzen zu können, bedürfen die Gleichstellungskonzepte und die tabellarischen Datenübersichten einer hinreichenden Datengrundlage. Ziel ist, dass die jeweilige Dienststelle die erarbeiteten und aufbereiteten statistischen Angaben interpretiert und mögliche Ursachen für eine Fehlentwicklung untersucht.

Die tabellarischen Datenübersichten und die Gleichstellungskonzepte müssen die gleichen Inhalte aufweisen, um eine Vergleichbarkeit der Personalentwicklung zu gewährleisten.

Zur Erleichterung des Bürokratieaufwandes wird die beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bestehende Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern Mustervorlagen mit festen Inhalten für die Gleichstellungskonzepte und die tabellarischen Datenübersichten zur Verfügung stellen. Die Gleichstellungskonzepte sowie die tabellarischen Datenübersichten sollen im Sinne der Entbürokratisierung möglichst schlank gehalten werden, aber dennoch alle nötigen Informationen enthalten.

Die Mustervorlagen werden vor Erstellung mit den Ressorts und den kommunalen Spitzen abgestimmt, um die jeweiligen Besonderheiten der Geschäftsbereiche zu berücksichtigen. Um die Ressorts in ihrer Personalhoheit nicht einzuschränken, werden ressortspezifische Modifikationen möglich gemacht. Es sollen vorrangig Daten verwendet werden, die über maschinelle Auswertung gewonnen werden können.

Dadurch wird auch die für Art. 6 Abs. 3 erforderliche Vergleichbarkeit der tabellarischen Datenübersichten und Gleichstellungskonzepte untereinander gewährleistet.

Der Sechste Gleichstellungsbericht zeigt, dass eine Teilzeitbeschäftigung immer noch ein wesentliches Hemmnis für die Erreichung einer Führungsposition im öffentlichen

Dienst darstellt. Der Fokus in den Mustervorlagen zu den Gleichstellungskonzepten sowie tabellarischen Datenübersichten liegt daher unter anderem auf der Konkretisierung der Teilzeitbeschäftigung.

Die tabellarischen Datenübersichten enthalten keine personenbezogenen Daten, sondern sollen lediglich anonyme, aggregierte Gruppendatensätze enthalten. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Datensätze mindestens fünf Personen beinhalten.

Die tabellarischen Datenübersichten werden nach halber Laufzeit der Gleichstellungskonzepte erstellt. Stichtag hierfür ist daher aufgrund des Stichtags für Gleichstellungskonzepte in Art. 5 Abs. 1 der 31. Dezember.

Buchst. c

Zum Schutz von personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) dürfen in den Gleichstellungskonzepten und tabellarischen Übersichten nach den Abs. 1 und 2 keine Daten angegeben werden, die Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Dies betrifft insbesondere Daten, die auf einer Datenbasis von weniger als fünf Personen beruhen. Auch Werte wie „100 %“ oder „0 %“ sind nicht anzugeben, da diese Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen und so zu einer Offenbarung von personenbezogenen Beschäftigtendaten führen können.

Zu § 1 Nr. 7 (Änderung des Art. 5 BayGIG)

In den Gleichstellungskonzepten werden für die Laufzeit des jeweiligen Konzepts Zielvorgaben zur Erhöhung der Frauen- und Männeranteile in Bereichen, in denen sie jeweils in geringerer Zahl beschäftigt sind, festgelegt. Die Zielvorgaben beschränken sich dabei auf Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen. Die Zielvorgaben sollen spätestens zum Stichtag für die Erstellung des nächsten Gleichstellungskonzeptes (zu den Stichtagen vergleiche auch Begründung zu § 1 Nr. 29) erfüllt sein.

Die Zielvorgabe ist eine messbare Größe zeitbezogener Ziele und hilft bei der Durchsetzung personeller und organisatorischer Verbesserungen der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zweck der Regelung ist es vor allem, die nach wie vor bestehenden Unterrepräsentanzen insbesondere im höheren Dienst, in höherwertigen Tätigkeiten und in Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zu beseitigen. Daher ist die beabsichtigte Regelung auch zeitlich begrenzt. Sie ist nur solange anwendbar, wie ein Geschlecht in einem bestimmten Bereich erheblich unterrepräsentiert ist.

Das erheblich unterrepräsentierte Geschlecht soll unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG) mit dem Ziel der Erhöhung seines jeweiligen Anteils gefördert werden. Zur Erreichung der Gleichstellungsziele soll das unterrepräsentierte Geschlecht daher bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers liegende insbesondere soziale Gründe überwiegen. Diese leistungsabhängigen Zielvorgaben sind mit dem Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG und den einschlägigen Vorgaben des Unionsrechts nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Verfassungsgerichte vereinbar.

Bei der Festlegung der Zielvorgaben wird gesetzlich kein konkretes Modell vorgegeben. Die Zielvorgaben können dienststellenspezifisch festgelegt werden. Allerdings wird vorzugsweise das Kaskadenmodell vorgeschlagen.

Beim Kaskadenmodell dient üblicherweise als Referenzquote für die Zielvorgabe der Frauen- oder Männeranteil des jeweils direkt darunterliegenden Bereiches (Besetzungspool) oder – soweit im Einzelfall besser geeignet – der Anteil der Frauen oder Männer, die sich auf eine frei werdende Führungsposition bewerben (Bewerbungspool), soweit mit dem Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 2 GG vereinbar. Eine Mischung des Besetzungs- und Bewerbungspools ist möglich.

Die nähere Ausgestaltung des Kaskadenmodells können die Dienststellen in ihren Gleichstellungskonzepten regeln.

Nach Art. 5 Abs. 2 bestimmen sich die Mindestinhalte von Gleichstellungskonzepten ebenfalls nach von der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern vorgegebenen Mustervorlagen. Dies führt zu einer Erleichterung des Bürokratieaufwandes in den Dienststellen. Zudem wird auch die für Art. 6 Abs. 3 erforderliche Vergleichbarkeit der tabellarischen Datenübersichten und Gleichstellungskonzepte untereinander gewährleistet.

Zu § 1 Nr. 8 (Änderung des Art. 6 BayGIG)

Buchst. a

Die tabellarischen Datenübersichten sollen ebenso wie die Gleichstellungskonzepte allen Beschäftigten zugänglich gemacht werden. Geeignete Form für die Bekanntgabe kann beispielsweise ein Aushang am „Schwarzen Brett“, die Veröffentlichung im Intranet oder die Möglichkeit zur Einsichtnahme bei den Gleichstellungsbeauftragten sein. Die Dienststelle soll die Beschäftigten von der gewählten Bekanntgabeart in Kenntnis setzen.

Buchst. b

Die Nichterreichung der in Art. 5 Abs. 3 festgelegten Zielvorgaben ist im nächsten Gleichstellungskonzept zu begründen und mit den Gleichstellungsbeauftragten zu erörtern. Dadurch wird eine Überprüfung der Zielerreichung sichergestellt.

Buchst. c

Die Dienststellen müssen ihre unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlagen neu erstellten Gleichstellungskonzepte sowie die tabellarischen Datenübersichten der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern übermitteln. Die Übermittlung erfolgt in aggregierter Form, ohne personenbezogene Daten offenzulegen. Die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern kann dadurch nachvollziehen, welche Dienststellen sich an die Vorgaben des Gesetzes halten. Dienststellen, welche nachweisbar trotz Verpflichtung zur Erstellung eines Gleichstellungskonzeptes nicht der Übermittlung an die Leitstelle für die Gleichstellung nachgekommen sind, können im nächsten Gleichstellungsbericht namentlich aufgelistet werden.

Zudem sollen die Daten aus den übermittelten Gleichstellungskonzepten in geeigneter Weise gebündelt und für den Gleichstellungsbericht gemäß Art. 21 herangezogen werden. Hierdurch wird auch der Verwaltungsaufwand in den einzelnen Dienststellen minimiert, da die bisher aufwendigen Befragungen der Dienststellenleitungen und Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen des Gleichstellungsberichts erheblich reduziert werden. Der Achte Gleichstellungsbericht der Staatsregierung gemäß Art. 21 wird demnach mithilfe der übermittelten tabellarischen Datenübersichten (Stichtag 31. Dezember 2028) dem Landtag im Jahr 2030 vorgelegt (vgl. auch Änderungen in Art. 23).

Zu § 1 Nr. 9 (Änderung des Art. 7 BayGIG)

Buchst. a

Bei Stellenausschreibungen soll jeweils die weibliche und die männliche Berufsbezeichnung ausgeschrieben werden. Die Reihenfolge der Nennung ist hierbei flexibel. Sollte das Verhältnis der Anteile von Frauen und Männern nicht ermittelbar sein, sind auch alternative Formulierungen in den Stellenausschreibungen denkbar. Hinter den ausgeschriebenen Berufsbezeichnungen soll in der Praxis in Klammern der Zusatz „m/w/d“ stehen. Die Rechtsprechung des BVerfG zum Geschlechtseintrag „divers“ bleibt davon unberührt. Die Ausschreibung der weiblichen und männlichen Stellenbezeichnung ist essenziell zur Auflösung von festgeschriebenen Rollenbildern.

Buchst. b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung wegen der Neufassung des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 3 Buchst. a).

Zu § 1 Nr. 10 (Änderung des Art. 8 BayGIG)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung wegen der Neufassung des Art. 2 Abs. 1 Satz 3. Gemäß den Zielen des Gesetzes sollen die Anteile von Frauen und Männer in Bereichen, in denen sie jeweils geringer beschäftigt sind als der jeweils andere Teil, erhöht werden. Dies gilt auch für Stellenbesetzungen und Beförderungen.

Die Wörter „Angestellte- und Arbeiterstellen“ werden durch die moderne Bezeichnung „Arbeitnehmerstellen“ ersetzt.

Zu § 1 Nr. 11 (Änderung des Art. 9 BayGIG)

Buchst. a

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung wegen der Neufassung des Art. 2 Abs. 1 Satz 3. Dieser Satz ist insbesondere dann von Relevanz, wenn die Fortbildungsplätze kontingentiert sind und die Fortbildung für das berufliche Fortkommen relevant ist.

Buchst. b

Der Wortlaut wird an den Begriff „Familienaufgaben“ aus Art. 3 Abs. 5 angepasst.

Buchst. c

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchst. d

Die Änderung der Wörter „von Frauen“ in „aufgrund des Geschlechts“ ist Folgeänderung wegen Neufassung des Art. 2 Abs. 1 Satz 3.

Die genannten Themen sollen in Fortbildungsangeboten für alle Beschäftigten vorgesehen werden. Dies ist erforderlich, da nicht nur Beschäftigte mit Leitungsfunktionen mit diesen Themen in Berührung kommen, sondern auch die anderen Beschäftigten im täglichen Umgang mit Kolleginnen und Kollegen.

Vor allem sollen aber weiterhin Beschäftigte im Organisations- und Personalwesen sowie in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen an diesen Fortbildungen teilnehmen, da in diesen Bereichen die Gender-Kompetenz unverzichtbar ist.

Buchst. e

Die Vorschrift ist entbehrlich und veraltet. Dass auch Frauen als Referentinnen und Leiterinnen für Fortbildungen vorgesehen werden, ist heutzutage üblich. Der damalige Regelungszweck ist damit erfüllt.

Zu § 1 Nr. 12 (Aufhebung des Art. 10 BayGIG)

Flexible Arbeitszeiten werden in den neuen Art. 10 aufgenommen.

Zu § 1 Nr. 13 (Änderung des Art. 10 BayGIG)

Der bisherige Art. 11 wird Art. 10. Art. 10 wird an eine moderne Verwaltung angepasst und die Begriffe „Wohnraum- und Telearbeit“ durch den Begriff „Mobiles Arbeiten“ ersetzt.

Die Wahrnehmung von Führungsaufgaben und gehobenen Positionen durch Beschäftigte mit Familienaufgaben ist grundsätzlich auch bei einer Reduzierung der Arbeitszeit möglich. Zum Zweck der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll auch Führungskräften eine Reduzierung der Arbeitszeit möglich gemacht werden. Die Vorschrift ist ausdrücklich auf Beschäftigte mit Familienaufgaben beschränkt. Ein Umkehrschluss für andere Situationen Beschäftigter ergibt sich daraus nicht. Dies hat unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung und der personalwirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten zu erfolgen. Soweit im Einzelfall Führungspositionen nicht für eine Reduzierung der Arbeitszeit geeignet sind, sollen Möglichkeiten gesucht werden, wie – beispielsweise durch Wechsel auf einen anderen Dienstposten – dem Wunsch einer Führungskraft auf Reduzierung der Arbeitszeit entsprochen werden kann.

Der bisherige Art. 10 wird als Abs. 3 angefügt.

Zu § 1 Nr. 14 (Änderung Art. 11)

Der bisherige Art. 12 wird Art. 11.

Zu § 1 Nr. 15 (Aufhebung des Art. 13 BayGIG)

Der bisherige Art. 13 ist entbehrlich. Die dort beschriebene Fallkonstellation ist in der Praxis nicht mehr relevant.

Zu § 1 Nr. 16 (Änderung des Art. 12 BayGIG)

Der bisherige Art. 14 wird Art. 12.

Buchst. a

Die Anpassung trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht nur Teilzeitbeschäftigungen zu Benachteiligungen führen können, sondern auch flexible Arbeitsmodelle, Telearbeit oder Wohnraumarbeit, die der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienen. Eine Benachteiligung aus diesen Gründen würde den Zielen des Gesetzes entgegenstehen.

Buchst. b

Der Wortlaut wird an den Begriff „Familienaufgaben“ aus Art. 3 Abs. 5 angepasst.

Zu § 1 Nr. 17 (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 18 (Änderung des Art. 13 BayGIG)

Der bisherige Art. 15 wird Art. 13.

Buchst. a

Es ist verpflichtend mindestens eine Stellvertretung zu bestellen. Gerade in großen Behörden ist die Bestellung von mehreren Vertretungen möglich, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben aufgrund der Größe des Zuständigkeitsbereichs durch eine Vertretung nicht gewährleistet werden kann. Durch die neue Platzierung der Regelung zur Stellvertretung vom bisherigen Art. 16 Abs. 7 in den Art. 13 Abs. 1 wird die Bedeutung der Stellvertretung unterstrichen, die Modalitäten für die Bestellung werden klar definiert. Der Ausnahmetatbestand aus Satz 2 gilt auch für die Bestellung von Stellvertretungen.

Buchst. b

Die Dienststellen müssen die Beschäftigten darüber informieren, wer die Gleichstellungsbeauftragten der Dienststelle sind. Dies führt zur mehr Sichtbarkeit der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Dienststelle und trägt dazu bei, dass die Beschäftigten erfahren, dass sie sich an Gleichstellungsbeauftragte wenden können und an wen sie sich zu wenden haben.

Die Dienststellen teilen der im Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern unverzüglich die Namen und Kontaktdaten der Gleichstellungsbeauftragten mit, damit diese in Verteiler, Netzwerke usw. aufgenommen werden können und die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zusätzlich einen Überblick über die amtierenden Gleichstellungsbeauftragten in Bayern hat.

Buchst. c

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung des Abs. 2.

Auch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind in der Dienststelle in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Buchst. d

Die Amtszeit wird auf fünf Jahre verlängert. Dadurch wird Kontinuität gesichert und die Amtszeit an die Laufzeiten der Gleichstellungskonzepte angepasst.

Im Falle einer Verlängerung der Amtszeit muss keine erneute Ausschreibung erfolgen.

Die Neubestellung der Gleichstellungsbeauftragten muss unverzüglich geschehen, spätestens aber drei Monate nach Ende der Amtszeit der letzten Gleichstellungsbeauftragten. Das Amt soll kontinuierlich besetzt sein, daher muss eine unverzügliche Neubestellung, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, gewährleistet sein. Hierfür soll die Ausschreibung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 bereits so frühzeitig erfolgen, dass möglichst keine Lücke zwischen den Amtszeiten entsteht.

Zu § 1 Nr. 19 (Änderung des Art. 14 BayGIG)

Der bisherige Art. 16 wird Art. 14.

Buchst. a

Die von „nichtwissenschaftliches Personal“ in „wissenschafts- und kunststützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ vorgenommene Änderung des Wortlauts stellt eine zeitgemäße sprachliche Anpassung dar, die sich so auch im Hochschulrecht wiederfindet.

Buchst. b

Die Regelung ist aufgrund des geänderten Art. 13 Abs. 1 entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 20 (Änderung der Überschrift)

Der bisherige Art. 17 wird Art. 15.

Zu § 1 Nr. 21 (Einfügung des Art. 16 BayGIG)

Der neu eingefügte Art. 16 soll die Position der Stellvertretungen konkretisieren und stärken und somit die Gleichstellungsbeauftragten unterstützen und entlasten.

Abs. 1 regelt, dass die Stellvertretung grundsätzlich im Vertretungsfall tätig wird. Im Vertretungsfall stehen der Stellvertretung die gleichen Rechte und Pflichten wie den Gleichstellungsbeauftragten zu.

Abs. 2 ermächtigt die Gleichstellungsbeauftragten, von der Grundsatzregelung aus Abs. 1 abzuweichen und der Stellvertretung mit deren Einverständnis und dem Einverständnis der Dienststellenleitung einen Teil der Aufgaben zur eigenständigen Erledigung zu übertragen. Dies gilt unabhängig von der Grundsatzregel aus Abs. 1. Die Regelung soll nicht dazu genutzt werden, alle Aufgaben auf die Stellvertretung zu übertragen. Die Mehrheit der Aufgaben soll bei den Gleichstellungsbeauftragten selbst bleiben. Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung im Ermessen der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufgabenteilung kommt insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung der Gleichstellungsbeauftragten zur Entlastung oder zur Erhaltung der fachlichen Kompetenz in der sonstigen dienstlichen Tätigkeit in Betracht.

Die Gleichstellungsbeauftragten können die Aufhebung der Aufgabenübertragung ohne Zustimmung der Stellvertretung vornehmen. Über diese Aufhebung ist die Dienststellenleitung zu informieren.

Nimmt die Stellvertretung Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten im Falle des Abs. 2 Satz 1 wahr, ist sie anstelle der Gleichstellungsbeauftragten im Sinne von Art. 14 Abs. 6 Satz 1 freizustellen, um die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

Zu § 1 Nr. 22 (Änderung des Art. 17 BayGIG)

Der bisherige Art. 18 wird Art. 17.

Buchst. a

Die Vorschrift ist entbehrlich. Entsprechend der DSGVO (vgl. Art. 38 Abs. 4 DSGVO) sollen sich Gleichstellungsbeauftragte bei datenschutzrechtlichen Fragen direkt an die behördlichen Datenschutzbeauftragten ihrer Dienststelle wenden.

Buchst. b

Damit jeder von seinem Recht Gebrauch machen kann, zu Vorstellungsgesprächen die Gleichstellungsbeauftragten gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 3 hinzuzuziehen, soll auf diese Möglichkeit in geeigneter Weise ausdrücklich hingewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch einen Hinweis in Stellenausschreibungen oder der Einladung zu Vorstellungsgesprächen erfolgen. Der Hinweis soll spätestens mit der Einladung zum Vorstellungsgespräch erfolgen.

Buchst. c

Die betroffenen Beschäftigten können die Gleichstellungsbeauftragten von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Zu § 1 Nr. 23 (Änderung des Art. 18 BayGIG)

Der bisherige Art. 19 wird Art. 18.

Buchst. a

Der Einspruch ist bei der Dienststelle in Textform einzulegen. Dies dient der Nachverfolgung des Einspruchs und der Sicherung der Fristen. Die Gleichstellungsbeauftragten sollen auch nach einfacher Kenntniserlangung den Verstoß beanstanden können. Nicht bei jedem Verstoß erfolgt eine Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten, daher sollen sie auch nach Kenntniserlangung von einem Verstoß innerhalb einer Frist von zehn Tagen den Verstoß beanstanden können.

Buchst. b

Über die Beanstandung soll in einem Zeitraum von einem Monat entschieden werden.

Buchst. c

Beim Beanstandungsrecht des bisherigen Art. 19 entschied die beanstandete Dienststelle selbst abschließend über die Beanstandung. Durch den neuen Art. 18 Abs. 3 soll für die Gleichstellungsbeauftragten die Möglichkeit geschaffen werden, sich bei erfolgloser Beanstandung an eine neutrale Stelle zur Mediation zu wenden. Die Mediation wird durch die im Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bestehende Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgeführt. Die Gleichstellungsbeauftragten und die Dienststellenleitung werden damit bei der Mediation von der Stelle unterstützt, wo die meiste Expertise für Verstöße gegen das Gesetz vorliegt. Unter Mediation in diesem Sinne wird die strukturierte Unterstützung durch die Leitstelle für die Gleichstellung bei der konstruktiven Lösung eines Konflikts verstanden. Das heißt, die Leitstelle für die Gleichstellung trifft keine eigenen Entscheidungen bei der Lösung des Konflikts. Einen Einigungsvorschlag können nur die Gleichstellungsbeauftragten und die Dienststellenleitung untereinander beschließen. Die Mediation ist für beide Seiten freiwillig. Den Beteiligten steht es offen, das Verfahren abzulehnen.

Die betroffene Dienststellenleitung kann eine weitere neutrale Person zum Mediationsverfahren hinzuziehen. Diese sollte im besten Fall aus dem gleichen Geschäftsbereich stammen. Bei Mediationsverfahren nachgeordneter Behörden bietet es sich an, eine Person aus der übergeordneten Behörde hinzuziehen.

Erzielen die Gleichstellungsbeauftragten und die Dienststellenleitung eine Einigung im Rahmen der Mediation, soll diese für beide verbindlich gelten. Um das Ergebnis der Mediation zu dokumentieren, soll die Einigung in Textform festgehalten werden. Wird keine Einigung erzielt, bleibt es bei der abgelehnten Beanstandung nach Abs. 1.

Zu § 1 Nr. 24 (Änderung des Art. 19 BayGIG)

Der bisherige Art. 20 wird Art. 19.

Buchst. a

Die Ausschreibung kann bei den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sowohl intern als auch extern erfolgen. Es ist verpflichtend mindestens eine Stellvertretung zu bestellen. Durch die neue Platzierung der Regelung zur Stellvertretung vom bisherigen Art. 16 Abs. 7 in den Art. 19 Abs. 1 wird die Bedeutung der Stellvertretung unterstrichen.

Der Satzungsvorbehalt in Art. 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 trägt der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung Rechnung und gibt den Kommunen die Möglichkeit, die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten individuell und auf die Bedürfnisse der Kommunen zugeschnitten auszuweiten. Durch die Einfügung von Satz 4 soll der Satzungsvorbehalt ausgeweitet werden. Die Kommunen sollen die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an Bewerbungsgesprächen über Art. 17 Abs. 3 Satz 3 hinaus regeln können. Die Möglichkeit, die Beteiligungsrechte zu erweitern, trägt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz aus Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 118 Abs. 2 BV Rechnung und rechtfertigt im Sinne der Allgemeinheit einen Grundrechtseingriff in das individuelle Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

Das Verfahren beim Satzungserlass richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung beziehungsweise der Bezirksordnung.

Buchst. b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchst. c

Bei der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern wird eine Vernetzungsstelle für kommunale Gleichstellungsbeauftragte geschaffen. Die Vernetzungsstelle soll als Bindeglied zwischen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und Staatsverwaltung dienen, die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten noch besser untereinander vernetzen sowie Maßnahmen der Kommunen im Bereich Gleichstellung bündeln und den anderen Gleichstellungsbeauftragten in geeigneter Weise zur Verfügung stellen.

Außerdem soll die Vernetzungsstelle das Mentoringprogramm für kommunale Gleichstellungsbeauftragte weiterführen. Insgesamt führt die Einrichtung der Vernetzungsstelle zur langfristigen Verbesserung der kommunalen Gleichstellungsarbeit.

Zu § 1 Nr. 25 (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 26 (Änderung des Art. 20 BayGIG)

Der bisherige Art. 21 wird Art. 20.

Buchst. a

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung des Abs. 2.

Buchst. b

Mit dem neuen Abs. 2 wird von der Länderöffnungsklausel des Zweiten Führungspositionen-Gesetzes des Bundes Gebrauch gemacht. Damit wendet der Freistaat Bayern die Regelungen an, welche auch der Bund für seine Beteiligungsunternehmen getroffen hat.

Nach den Vorschriften, auf die in Abs. 2 verwiesen wird, müssen in Vorständen von Mehrheitsbeteiligungen des Landes, die aus mehr als zwei Personen bestehen, mindestens eine Frau und ein Mann vertreten sein. Aufsichtsräte von Mehrheitsbeteiligungen des Landes setzen sich nach diesen Vorschriften insgesamt zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen.

Die Quoten sind mit dem Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG und den einschlägigen Vorgaben des Unionsrechts nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Verfassungsgerichte vereinbar.

Zu § 1 Nr. 27 (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 28 (Änderung des Art. 21 BayGIG)

Der bisherige Art. 22 wird Art. 21.

Im Bericht dürfen Daten nur aggregiert und anonymisiert dargestellt werden.

Zu § 1 Nr. 29 (Einfügung des Art. 22 BayGIG)

Art. 22 regelt die Frist für die Umsetzung der neuen Vorschriften aus Art. 4, Art. 5, Art. 6 und 20.

Demnach sind die Gleichstellungskonzepte gemäß Art. 4 Abs. 1 erstmals zum Stichtag 30. Juni 2026 zu erstellen und der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern bis zum 31. Dezember 2026 zur Kenntnis zu geben. Die tabellarischen Datenübersichten gemäß Art. 4 Abs. 2 sind erstmals nach der Hälfte der Laufzeit der Konzepte mit Stichtag zum 31. Dezember 2028 zu erstellen und der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern bis zum 30. Juni 2029 vorzulegen. Wie in der Begründung zu § 1 Nr. 8 ausgeführt, werden diese Daten dann für den Achten Gleichstellungsbericht, welcher dem Landtag im Jahr 2030 vorgestellt wird, herangezogen.

Die Aktualisierung der Gleichstellungskonzepte sowie der tabellarischen Datenübersichten und die Übermittlung hiervon an die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern ist turnusmäßig im Fünfjahresabstand weiterzuführen. Die Einhaltung der Stichtage ist auch im Folgenden zwingend zu befolgen, da sonst die für den Gleichstellungsbericht erforderlichen Daten fehlen. Sollten Behörden neu gegründet werden oder eine Behördenumstrukturierung erfolgen, müssen die Gleichstellungskonzepte trotzdem nach den Stichtagen erstellt werden. Die tabellarischen Datenübersichten werden darauf folgend erstmals nach zweieinhalb Jahren nach Erstellung des ersten Konzepts erstellt.

Die Regelungen zur Besetzung von Vorständen und Aufsichtsräten, die sich gemäß Art. 20 Abs. 2 aus der entsprechenden Anwendung von § 393a Abs. 2 des Aktiengesetzes, § 77a Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie § 52a Abs. 2 des SE-Ausführungsgesetzes ergeben, sollen erstmals ab dem 1. September 2028 umgesetzt werden. Auch nach der Übergangsfrist sollen bereits bestehende Mandate bis zum Ablauf der Mandatszeit fortgeführt werden.

Zu § 1 Nr. 30 (Änderung des Art. 23)

Der neue Art. 23 legt fest, dass das Gesetz und seine Neuregelungen zu evaluieren sind. Dies soll nach Vorlage des zweiten Gleichstellungsberichts gegenüber dem Landtag gemäß Art. 21 nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erfolgen, das heißt mit den Daten zum Stichtag 31. Dezember 2028 sowie 31. Dezember 2033. Die Ergebnisse der beiden Berichte bilden die Grundlage für die Evaluation. Bei der Evaluation sollen die Regelungen des Gesetzes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden und es soll überprüft werden, ob gesetzliche Vorschriften zur Zielerreichung weiterhin zwingend erforderlich sind. Ziel des Gesetzes ist die Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst. Die Erreichung von Chancengleichheit ist maßgebend dafür, dass das Gesetz oder einzelne Regelungen aufgrund der bereits erreichten Ziele nicht mehr zwingend erforderlich sind. Chancengleichheit ist danach erreicht, wenn die Ziele des Gesetzes aus Art. 2 erkennbar erreicht wurden. Dabei können beispielsweise Parameter wie Frauen in Führungspositionen oder Führen in Teilzeit herangezogen werden. Die Evaluation ist kein Sonderbericht. Ausschlaggebend sind die validen, vorliegenden Daten der vorangegangenen Berichte.

Wenn die Evaluation ergibt, dass Chancengleichheit im öffentlichen Dienst erreicht wurde, kann der Gesetzgeber das Gesetz insgesamt oder einzelne Vorschriften daraus aufheben. Nach Abs. 2 können einzelne Vorschriften auch dann aufgehoben werden, wenn sie sich als wirkungslos für die Erreichung der Ziele aus Art. 2 erwiesen haben. An wirkungslosen Maßnahmen soll nicht festgehalten werden.

Zu § 2

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Das BayGIG wird ohne zeitliche Lücke fortgeführt. Vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes begonnene Zeiträume werden mit Ausnahme der Zeiträume in § 1 Nr. 29 zunächst nicht unterbrochen oder neu in Lauf gesetzt, sondern sind ein durchgehender Zeitraum. Dies gilt vor allem für die Amtszeiten der nach dem BayGIG bestellten Gleichstellungsbeauftragten. Mit der nächsten Amtszeit beginnt der Rhythmus einer fünfjährigen Amtszeit.

Die Pflicht der Dienststellenleitung zur Übermittlung des Namens der bestellten Gleichstellungsbeauftragten aus § 1 Nr. 18 Buchst. b soll erstmals innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

**hier: Erweiterung des Geltungsbereichs
(Drs. 19/4432)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Verwaltungen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und Bezirke und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Landkreise und Bezirke sowie für die Gerichte und Hochschulen, den Obersten Rechnungshof, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Verwaltung des Landtags und für den Bayerischen Rundfunk.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt

„(2) ¹Bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsformen des Privatrechts durch den Freistaat Bayern, eine Gemeinde, einen Landkreis oder einen Bezirk ist die Anwendung dieses Gesetzes im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren. ²Gehört dem Freistaat Bayern, einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Bezirk allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, sollen die Vertreterinnen und Vertreter ihre Gesellschafterrechte so ausüben, dass die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung finden. ³Verfügt der Freistaat Bayern oder die kommunale Gebietskörperschaft nicht über eine Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Personengesellschaft, so wirken die Vertreterinnen und Vertreter auf die Anwendung dieses Gesetzes hin.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.“

2. Die bisherigen Nrn. 3 bis 30 werden die Nrn. 4 bis 31.

Begründung:

Das Bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGIG) dient der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Bayern und trägt damit zur Umsetzung des Auftrags aus Art. 118 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung bei. Die Möglichkeiten des Freistaates Bayern, diesen verfassungsrechtlichen Förderauftrag umzusetzen, beschränken sich aber nicht auf die Verwaltungsbehörden des Freistaates Bayern und der Kommunen. Auch in Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand kann der Staat dazu beitragen, Vorreiter in Sachen Gleichstellung zu sein.

Nach der bisherigen Gesetzeslage haben der Freistaat Bayern und die Kommunen darauf hinzuwirken, dass Unternehmen, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigen (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayGIG). Noch zum Zeitpunkt des Erlasses des BayGIG im Jahr 1996 war das Gesetz dagegen auf zahlreiche kommunale Eigenbetriebe wie Stadtwerke vollumfänglich anwendbar, bevor es in vielen Fällen dann zu Rechtsformänderungen und Privatisierungen kam.

Der Geltungsbereich des BayGIG soll künftig wieder auf Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, ausgedehnt werden bzw. sollen die Wirkungen des Gesetzes auf entsprechende Unternehmen erweitert werden. Damit können mehr Beschäftigte, vor allem Frauen, von Gleichstellungsmaßnahmen profitieren.

Diese Änderung geht zurück auf ausdrückliche Empfehlungen der Sachverständigen im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags vom 8. April 2025 zur Novellierung des BayGIG (siehe dazu v. a. die Stellungnahmen von Dr. Knabel und der Landesarbeitsgemeinschaft bayerischer kommunaler Gleichstellungsstellen).



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes
hier: Konkretisierung der Rechtsgrundlage für kommunale Gleichstellungsbeauftragte
(Drs. 19/4432)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:

„c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „mit weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ eingefügt.“

b) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.

2. Nr. 24 wird wie folgt gefasst:

„24. Art. 20 wird Art. 19 und wie folgt gefasst:

„Art. 19

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes bestellen die Bezirke, die Landkreise sowie die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in der Regel nach vorheriger Ausschreibung, kommunale Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertretungen mit deren jeweiligem Einverständnis. ²Die Gleichstellungsbeauftragten sind hauptamtlich tätig und verfügen über mindestens eine volle Stelle. ³Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 20 000 können Gleichstellungsbeauftragte mit deren Einverständnis bestellen. ⁴Andernfalls benennen diese Gemeinden jeweils eine Person oder eine Organisationseinheit, die die Aufgaben dieses Gesetzes in der Gemeinde wahrnimmt. ⁵In kreisangehörigen Gemeinden können auch die Gleichstellungsbeauftragten des jeweiligen Landkreises diese Aufgabe wahrnehmen.

(2) Aufgabe der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist es über die Erfüllung der in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben hinaus, zum Zwecke der Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes Anregungen vorzubringen, Initiativen zu entwickeln, sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie gleichstellungsbezogene Projekte durchzuführen und mit allen für die Umsetzung der Gleichberechtigung relevanten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Frauengruppen und Frauenorganisationen, zusammenzuarbeiten.

(3) ¹Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs an den Sitzungen des Bezirkstags, des Kreistags,

des Gemeinderats und der jeweiligen Ausschüsse teilnehmen. ²Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. ³Sie können die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten können in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten, der Landrätin oder des Landrats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die oder der Vorsitzende das jeweilige Gremium auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. ²Die Gleichstellungsbeauftragten sind hierzu durch das jeweilige Gremium anzuhören.

(5) ¹Die weiteren Einzelheiten der Bestellung richten sich im Übrigen nach Art. 13 Abs. 2 und 4, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach den Art. 14 bis 18. ²Bei Stellenbesetzungen können die Gleichstellungsbeauftragten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen. ³Näheres wird zudem durch Satzung bestimmt.

(6) Die Staatsregierung unterstützt die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch Einrichtung einer Vernetzungsstelle bei der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern.““

Begründung:

Die Rechtsgrundlage im Bayerischen Gleichstellungsgesetz (BayGIG) für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird neu gefasst. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten – das wurde nicht zuletzt im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags am 8. April 2025 zur Novellierung des BayGIG deutlich – beanstandeten zum einen zu unpräzise gefasste Vorschriften im BayGIG, die in der Praxis der kommunalen Gleichstellungsarbeit zu Unsicherheiten und Vollzugsproblemen führen. Zum anderen bitten die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vor allem jenseits der kreisfreien Städte in den Landkreisen um eine bessere personelle und sachliche Ausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei ist die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten von der Besonderheit geprägt, dass sie nicht nur behördeninterne Gleichstellungsarbeit in der Kommunalverwaltung leisten, sondern sie zusätzlich den gesetzlichen Auftrag haben, nach außen in die Gesellschaft hineinzuwirken. Hinzu kommen beispielsweise für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise Belastungen durch lange Fahrtwege, um alle kreisangehörigen Kommunen zu erreichen.

Künftig sind in Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Hauptamt tätige kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, für die mindestens eine volle Stelle vorzusehen ist. Diese Vorschrift ist konnexitätsrelevant.

Eingeführt werden zudem besondere Vorschriften zu Rechten und Pflichten kommunaler Gleichstellungsbeauftragte, insbesondere Informations- und Beteiligungsrechte. So können kommunale Gleichstellungsbeauftragte künftig auch an Bewerbungsgesprächen proaktiv und nach eigenem Ermessen teilnehmen.

Beim zuständigen Staatsministerium wird eine Vernetzungsstelle für kommunale Gleichstellungsbeauftragte geschaffen, wie auch im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehen. Diese Stelle soll die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten besser untereinander vernetzen, Maßnahmen der Kommunen im Bereich Gleichstellung bündeln und den anderen Gleichstellungsbeauftragten in geeigneter Weise zur Verfügung stellen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

hier: Gleichstellungskonzepte – Mindestanforderungen für die Mustervorlagen und Ausdehnung der gesetzlichen Zielvorgaben (Drs. 19/4432)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die vorhandenen Unterschiede im Vergleich der Anteile von Frauen und Männern sind ausgehend von den von der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellten Mustervorlagen darzustellen und zu erläutern. ²Die Mustervorlagen sollen derart gefasst sein, dass insbesondere Unterschiede bei Voll- und Teilzeittätigkeit, Beurlaubung, Einstellung, Bewerbung, Fortbildung, Beförderung, Höhergruppierung, Leistungsbesoldung, Leistungsprämien, leistungsorientierter Bezahlung, dienstlichen Beurteilungen und Führung in Teilzeit erfasst werden.

(3) ¹Zur Erhöhung der jeweils erheblich unterrepräsentierten Frauen- oder Männeranteile in den einzelnen Bereichen sind Zielvorgaben festzulegen, die während der Laufzeit des Gleichstellungskonzeptes erreicht werden sollen. ²Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielvorgaben sowie zur Durchsetzung personeller und organisatorischer Verbesserungen anhand von zeitbezogenen und messbaren Zielvorgaben sind zu entwickeln und darzustellen.“

b) In Abs. 6 wird das Wort „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht durch eine Änderung des Art. 5 Abs. 2 vor, die Inhalte der Gleichstellungskonzepte künftig durch Mustervorlagen zu konkretisieren, insbesondere in Bezug auf Teilzeitbeschäftigungen. Dadurch soll zugunsten der Dienststellen der Bürokratieaufwand minimiert, eine Vergleichbarkeit geschaffen und Probleme bei der Datenbeschaffung behoben werden. Diese Mustervorlagen sollen durch die am Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bestehende Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellt werden in Abstimmung mit den Ressorts und den kommunalen Spitzen, wie es im Gesetzentwurf

heißt. Auf nähere inhaltliche Vorgaben für die Mustervorlagen verzichtet der Gesetzentwurf der Staatsregierung. Mustervorlagen sind zweifelsohne dazu geeignet, die Aufstellung von Gleichstellungskonzepten zu vereinfachen. Damit Gleichstellungskonzepte, die das wesentliche Steuerungs- und Umsetzungsinstrument für die Implementierung einer geschlechtergerechten Personalentwicklung sind, auch ihre Wirkung entfalten können, wird es aber erheblich auf die Qualität der Mustervorlagen ankommen. Deswegen sollen in Abs. 2 Satz 2 Mindestanforderungen für die Erstellung der Mustervorlagen geregelt werden. Auch der bisherige Wortlaut des Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG), den die Staatsregierung ersetzen möchte, sah entsprechende Mindestanforderungen vor.

In Art. 5 Abs. 3 Satz 1 sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor, in den Gleichstellungskonzepten Zielvorgaben zur Erhöhung der Frauen- und Männeranteile in Bereichen, in denen sie jeweils in geringerer Zahl beschäftigt sind, festzulegen, wobei sich die Zielvorgaben ausdrücklich auf Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen beschränken sollen. Eine solche Beschränkung ist aber weder erforderlich noch zielführend, insbesondere, wenn weiterhin eine Unterrepräsentanz eines Geschlechts unterhalb der Ebenen von Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen besteht. Das gilt beispielsweise für den sozialen Bereich wie Kitas und Pflegeeinrichtungen, wo Männer unterrepräsentiert sind. Insbesondere mit Blick auf den künftigen Art. 2 Abs. 1 Satz 2 (Chancengleichheit für Frauen und Männer) ist es erforderlich, dass kommunale Gleichstellungsbeauftragte hier mit Zielvorgaben und konkreten Maßnahmen in ihren jeweiligen Gleichstellungskonzepten gegensteuern können. Die Formulierung „in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen“ wird daher gestrichen. Damit sind Zielvorgaben für alle betroffenen Arbeitsebenen festzulegen.

Diese Änderungen gehen zurück auf ausdrückliche Empfehlungen der Sachverständigen im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags vom 8. April 2025 zur Novellierung des BayGIG (siehe dazu die Stellungnahmen der Landesarbeitsgemeinschaft bayerischer kommunaler Gleichstellungsstellen sowie von Dr. Knabel).



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

hier: Keine Streichung der Vorgaben für die geschlechtergerechte Auswahl der Referierenden und Leitenden bei Fortbildungsmaßnahmen (Drs. 19/4432)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 11 Buchst. e wird wie folgt gefasst:

„e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Beziehen sich die Fortbildungsmaßnahmen auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Männer unterrepräsentiert sind, sind verstärkt Männer als Referenten und Leiter einzusetzen.““

Begründung:

Art. 9 regelt sonstige Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung. Abs. 5 wird, anders als im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgeschlagen, nicht aufgehoben. Hierfür besteht keine Notwendigkeit. Auch künftig sollen verstärkt Frauen für Fortbildungsveranstaltungen als Referentinnen und Leiterinnen gewonnen werden.

Der neu eingeführte Satz 2 trifft eine Regelung für Fortbildungsmaßnahmen in Bereichen, in denen Männer unterrepräsentiert sind.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes
hier: Stärkung der Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten
(Drs. 19/4432)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 19 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind in erforderlichem Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten. ²Die Freistellung soll in der Regel betragen

1. in Dienststellen mit mehr als 50 Beschäftigten mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
3. in Dienststellen mit mehr als 500 Beschäftigten die volle regelmäßige Arbeitszeit.

³Üben die Gleichstellungsbeauftragten eine Teilzeitbeschäftigung aus, ist die Stellvertretung entsprechend zu entlasten. ⁴In Fällen von Satz 2 ist die Zahl der Beschäftigten der nachgeordneten Dienststellen oder der Dienststellen, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehen, bei der Entlastungsregelung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zusätzlich zu berücksichtigen. ⁵Im Vertretungsfall wird die Stellvertretung anstelle der Gleichstellungsbeauftragten im gleichen Umfang entlastet. ⁶Zur Freistellung gehört auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für ihre Tätigkeit erforderlich sind; dabei sind die dienstlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen. ⁷Eine Änderung in der Höhe der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts ist mit den Freistellungen nach diesem Absatz nicht verbunden.“

2. Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und wie folgt gefasst:

„c) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind mit Beginn und bis zum Ende ihrer Amtszeit mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sachlichen und räumlichen Mitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. ²Im Benehmen mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten kann in Dienststellen

mit mehr als 300 Beschäftigten den Gleichstellungsbeauftragten eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zugeordnet werden, soweit dies nach Art und Größe der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeit erforderlich ist.““

Begründung:

Die Änderungen betreffen die Regelung der Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten (bislang Art. 16 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGIG).

Zu Nr. 1:

Bislang kann eine Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten von anderen dienstlichen Aufgaben nur erfolgen, wenn und soweit das nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist. Dadurch gibt es in der Praxis zu viel Interpretationsspielraum mit nachteiligen Folgen für die Gleichstellungsarbeit, insbesondere auch im Bereich der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Nach den Erfahrungen der Landesarbeitsgemeinschaft bayerischer kommunaler Gleichstellungsstellen haben die Gleichstellungsbeauftragten in den Landkreisen oft nur halbe Stellen oder sind oft auch deutlich unterhäftig für die kommunale Gleichstellungsarbeit zuständig. Durch die Änderungen in Art. 16 Abs. 6 wird die Regelung zur Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten konkretisiert. Es wird die Grundlage für eine angemessene und auskömmliche Freistellung vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gleichstellungsarbeit in der erforderlichen Qualität oder Quantität geleistet werden kann. Eine Staffelung der Freistellung nach der Beschäftigtenzahl findet sich auch bei den Personalvertretungen im öffentlichen Dienst (Art. 46 Abs. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes) und in Gleichstellungsgesetzen anderer Bundesländer.

Zu Nr. 2:

Außerdem wird in Art. 16 Abs. 7 die Regelung zur personellen und sachlichen Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten konkreter geregelt sowie um Vorgaben zur räumlichen Ausstattung ergänzt. Nach bisheriger Gesetzeslage sind die Gleichstellungsbeauftragten mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben „notwendigen und angemessenen personellen und sachlichen Mitteln“ auszustatten. Diese Regelung ist zu schwach und eröffnet zu viel Interpretationsspielraum, was in der Praxis zu Nachteilen für die Gleichstellungsarbeit führt.

Diese Änderungen gehen zurück auf ausdrückliche Empfehlungen der Sachverständigen im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags vom 8. April 2025 zur Novellierung des BayGIG sowie auf Stellungnahmen durch beteiligte Verbände im Gesetzgebungsverfahren.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes
hier: Konkretisierung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten
(Drs. 19/4432)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 20 wird wie folgt gefasst:

„20. Art. 17 wird Art. 15 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten unterstützen die Dienststelle und wirken mit bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben oder haben können; dies gilt insbesondere für

1. soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen; die Gleichstellungsbeauftragten sind gleichberechtigte Mitglieder von Beurteilungsbesprechungen;
2. die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungskonzepts.

²Die Gleichstellungsbeauftragten fördern und überwachen auch den Vollzug des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf den Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligungen wegen ihres Geschlechts, insbesondere bei Benachteiligungen von Frauen. ³Dies umfasst auch den Schutz von Frauen mit einer Behinderung oder von Frauen, die von einer Behinderung bedroht sind, sowie den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragten fördern zusätzlich mit eigenen Initiativen die Durchführung dieses Gesetzes und die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer.““

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

2. Nr. 22 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben frühzeitig an wichtigen gleichstellungsrelevanten Vorhaben zu beteiligen. ²Die Beteiligung betrifft alle in Art. 15 genannten Sachverhalte, Maßnahmen und Verfahren, insbesondere

1. Bewerbungs- und Einstellungsverfahren, Ein-, Höher- und Herabgruppierungen, Beförderungen, Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten, Versetzungen, Umsetzungen und Abordnungen von mehr als sechs Monaten,
2. die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung,
3. Erstellung und Überarbeitung von Beurteilungsrichtlinien,
4. die Entscheidung über die Platzvergabe bei Fortbildungen für Führungskräfte oder zur Vorbereitung auf Führungspositionen,
5. Erstellung und Umsetzung des Gleichstellungskonzepts,
6. Besetzung von, Entsendung in und Vorschläge für Gremien inner- und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie die Gestaltung der Rahmenbedingungen der Arbeit von Gremien der Dienststelle und
7. Privatisierungen, Um- oder Neubildungen, Ver- oder Zusammenlegungen, Auflösungen von Dienststellen oder Teilen von Dienststellen sowie eventuell damit verbundene Personalabbaumaßnahmen.

³Bei Stellenbesetzungen können die Gleichstellungsbeauftragten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Vorstellungsgesprächen teilnehmen.

⁴Eine Beteiligung an Vorstellungsgesprächen findet auch auf Antrag der Betroffenen statt. ⁵Auf das Antragsrecht nach Satz 4 ist spätestens im Rahmen der Einladung zum Vorstellungsgespräch hinzuweisen. ⁶Außer in den Bewerbungsverfahren nach Satz 3 kann die betroffene Person bei allen anderen personellen Einzelmaßnahmen die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten durch unverzügliche Mitteilung an die Dienststellenleitung ablehnen. ⁷Die Gleichstellungsbeauftragten haben das Recht, Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile von Personalakten zu nehmen, soweit die Kenntnis des Akteninhalts zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.““

Begründung:

Die Aufgaben sowie vor allem die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten sind bislang im Bayerischen Gleichstellungsgesetz (BayGIG) sehr unscharf formuliert. Das hat zur Folge, dass das Gesetz bayernweit uneinheitlich angewandt wird und Unsicherheiten bezüglich der Auslegung bestehen, die auch zulasten der Gleichstellungsarbeit gehen. Außerdem sind die Wirkungen des BayGIG und der auf seiner Grundlage ergriffenen Gleichstellungsmaßnahmen schlecht messbar. Auch der Gesetzentwurf der Staatsregierung ändert daran nichts.

Stimmen aus der behördlichen und kommunalen Praxis – das wurde im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags am 8. April 2025 zur Novellierung des BayGIG deutlich – verlangen deshalb eine Präzisierung der Vorschriften, um die Gleichstellungsbeauftragten zu stärken und den Gesetzesvollzug zu erleichtern, damit mehr für die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst erreicht werden kann.

Zu § 1 Nr. 1:

Es wird in Art. 15 Abs. 1 der Aufgabenkatalog der Gleichstellungsbeauftragten präzisiert.

Zu § 1 Nr. 2:

In Art. 17 werden die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten, vor allem deren Beteiligungsrechte, konkretisiert und erweitert. Insbesondere der Begriff der „wichtigen gleichstellungsrelevanten Vorhaben“ in Abs. 3, bei denen eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten möglich, ist bislang so offen gefasst, dass die Anwendung sowohl für die Dienststellenleitung wie für die Gleichstellungsbeauftragten erschwert ist. Daher werden künftig wichtige Anwendungsfälle in Abs. 3 Satz 2 ausführlicher genannt, wie es beispielsweise auch gemäß § 20 Abs. 2 des Sächsischen Gleichstellungsgesetzes (SächsGleiG) oder § 27 des Bundesgleichstellungsgesetzes der Fall ist. Das umfasst u. a. auch die Personalangelegenheiten, die künftig vor allem in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgezählt sind. Die Gleichstellungsbeauftragten haben zudem künftig ausdrücklich das Recht, am gesamten Personalauswahlverfahren beteiligt zu werden. Sie können auch an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen nach eigenem Ermessen teilnehmen. Zusätzlich besteht auch ein Recht der Bewerberinnen und Bewerber, die Hinzuziehung der Gleichstellungsbeauftragten zum Vorstellungsgespräch zu beantragen. Ein Widerspruch der Bewerbenden gegen die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an Bewerbungsverfahren ist dagegen anders als in anderen beteiligungspflichtigen Angelegenheiten nach diesem Gesetz nicht möglich (vgl. auch § 20 Abs. 4 SächsGleiG). Denn die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren soll eine geschlechtergerechte Personalentwicklung begünstigen und zählt zu den gesetzlichen Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten. Dennoch besteht in jedem Fall eine gesetzliche Pflicht der Gleichstellungsbeauftragten zur Verschwiegenheit hinsichtlich personenbezogener Daten (bisläng Art. 18 Abs. 4 BayGIG).

Diese Änderungen gehen zurück sowohl auf ausdrückliche Empfehlungen der Sachverständigen im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags vom 8. April 2025 zur Novellierung des BayGIG als auch auf Stellungnahmen zum Gesetzentwurf insbesondere seitens des Deutschen Juristinnenbundes e. V. (Regionalgruppe München/Südbayern) vom 16. April 2025.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

**hier: Aufgabenübertragung auf die Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten ohne Zustimmung der Dienststellenleitung ermöglichen
(Drs. 19/4432)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 21 wird Art. 16 Abs. 2 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „und dem Einverständnis der Dienststellenleitung“ gestrichen.
2. In Satz 4 wird nach der Angabe „Die“ die Angabe „Übertragung und die“ eingefügt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht vor, dass die Gleichstellungsbeauftragten ihren Stellvertretungen mit deren Einverständnis und dem Einverständnis der Dienststellenleitung Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen können. Das Erfordernis des Einverständnisses der Dienststellenleitung widerspricht insbesondere der im Gesetz vorgesehenen Weisungsfreiheit der Gleichstellungsbeauftragten und wird daher gestrichen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes
hier: Ausweitung der Beanstandungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten
(Drs. 19/4432)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 23 wird wie folgt gefasst:

„23. Art. 19 wird Art. 18 und wie folgt gefasst:

„Art. 18

Widerspruchsrecht

(1) ¹Halten die Gleichstellungsbeauftragten eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern oder mit dem Gleichstellungskonzept, haben sie innerhalb von drei Wochen nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme zu widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von fünf Kalendertagen einzulegen. ²Die Dienststellenleitung entscheidet innerhalb eines Monats erneut über die Maßnahme. ³Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen.

(2) ¹Hält die Dienststellenleitung den Widerspruch für unbegründet, legt sie diesen der nächsthöheren Dienststellenleitung unverzüglich vor. ²Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Beanstandungen der Gleichstellungsbeauftragten der obersten Landesbehörden oder von Dienststellen kommunaler Gebietskörperschaften und der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden in einem Gespräch zwischen der Dienststellenleitung und den Gleichstellungsbeauftragten erörtert. ²Die Dienststelle entscheidet innerhalb eines Monats nach der Beanstandung abschließend.““

2. Nach Nr. 23 wird folgende Nr. 24 eingefügt:

„24. Nach Art. 18 wird folgender Art. 19 eingefügt:

„Art. 19

Mediation und gerichtliches Verfahren

(1) ¹Wird der Widerspruch durch die Dienststellenleitung ganz oder teilweise abgelehnt, können die Gleichstellungsbeauftragten die beim Staatsministerium bestehende Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Medi-

ation hinzuziehen. ²Die Mediation ist für beide Seiten freiwillig. ³Die Dienststellenleitung kann für die Mediation eine weitere neutrale Person hinzuziehen. ⁴Die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern hilft den Beteiligten im Rahmen der Mediation innerhalb eines Monats nach der Hinzuziehung eine Einigung zu erarbeiten. ⁵Einigen sich die Gleichstellungsbeauftragten und Dienststellenleitung, soll diese Einigung für beide Beteiligten verbindlich sein. ⁶Die Einigung ist in Textform festzuhalten.

(2) ¹Haben die Gleichstellungsbeauftragten und die Dienststellenleitung in Textform den Verzicht auf einen außergerichtlichen Einigungsversuch erklärt oder haben die Gleichstellungsbeauftragten oder die Dienststellenleitung das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs in Textform festgestellt, so können die Gleichstellungsbeauftragten innerhalb eines Monats das Verwaltungsgericht anrufen. ²Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Anrufung des Gerichts kann nur darauf gestützt werden, dass die Dienststelle

1. Rechte der Gleichstellungsbeauftragten verletzt hat oder
2. ein Gleichstellungskonzept erstellt hat, das nicht den Vorgaben der Art. 4 bis 6 entspricht.

(4) ¹Abweichend von Abs. 3 ist die Anrufung des Gerichts auch zulässig, wenn über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. ²§ 75 Satz 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(5) Die Dienststelle trägt die Kosten, die den Gleichstellungsbeauftragten auf Grund von Rechtsbehelfen nach Abs. 2 bis 4 entstehen.““

3. Die bisherigen Nrn. 24 bis 30 werden die Nrn. 25 bis 31.

Begründung:

Ein freiwilliges Mediationsverfahren, so wie es der Gesetzentwurf der Staatsregierung vorsieht, damit die Gleichstellungsbeauftragten ihre Rechte durchsetzen können, ist ein Fortschritt, aber nicht ausreichend, um Defizite wie nicht bestellte Gleichstellungsbeauftragte oder nicht erstellte Gleichstellungskonzepte zu beheben. Das haben auch die Sachverständigen aus der behördlichen und kommunalen Praxis im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags am 8. April 2025 zur Novellierung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes deutlich gemacht. Ebenso wurde darauf in weiteren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf hingewiesen, bspw. seitens des Deutschen Juristinnenbundes e. V. (Regionalgruppe München/Südbayern) vom 16. April 2025.

Daher wird in dem neuen Art. 18 ein dienststelleninternes, fristgebundenes Widerspruchsverfahren geregelt. Wenn die Gleichstellungsbeauftragten von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, so entfaltet der Widerspruch eine aufschiebende Wirkung gegenüber dem Vollzug der angegriffenen Maßnahmen. Die aufschiebende Wirkung ist notwendig, um sicherzustellen, dass Widersprüche zügig behandelt und keine Fakten geschaffen werden.

Darüber hinaus wird in Art. 19 ergänzend zum Mediationsverfahren ein Klagerecht der Gleichstellungsbeauftragten eingeführt, wie es auch für den Personalrat nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz vorgesehen ist. Solche wirksamen Beanstandungsmöglichkeiten mit Fristen, aufschiebender Wirkung und Klagerecht sind auch in anderen Bundesländern gesetzlich vorgesehen.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

**hier: Evaluationsvorschrift streichen
(Drs. 19/4432)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 30 wird aufgehoben.

Begründung:

Die von der Staatsregierung vorgeschlagene Evaluationsvorschrift wird gestrichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum anders als bei anderen Landesgesetzen gerade im Gleichstellungsgesetz eine derartige Evaluationsvorschrift eingeführt werden soll, die explizit vorsieht, nach einer Evaluation einzelne Vorschriften oder auch das vollständige Gesetz aufzuheben. Bereits in Stellungnahmen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung wurde festgestellt, dass das Bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGIG) auch in die Gesellschaft hineinwirkt und Ausdruck der Grundwerte unseres Zusammenlebens ist. Deshalb sollte auch das novellierte Gesetz unbefristet gültig sein. Es ist zudem sehr unwahrscheinlich, dass zur erstmaligen Evaluation in zehn Jahren die Gleichstellungsarbeit in Bayern überflüssig sein wird. Das legt auch die Entwicklung der letzten fast 30 Jahre nach Einführung des BayGIG nahe.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Dr. Simone Strohmayr, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Gleichstellungsgesetz ist in vielen Belangen defizitär und bedarf der Novellierung. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist zwingende Vorgabe der Verfassung des Freistaates Bayern. In Art. 118 der Verfassung heißt es: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Als Gestalter der Lebensverhältnisse, aber auch als Arbeitgeber muss sich der Freistaat Bayern am Leitbild seiner eigenen Verfassung orientieren und sich daran messen lassen.

28 Jahre nach Inkrafttreten des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes ist es in Bayern jedoch immer noch nicht gelungen, den öffentlichen Dienst zu einem deutlichen Vorreiter in Sachen Gleichstellung zu machen.

Der Sechste Bericht über die Umsetzung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes von 2021 hat in seiner Bilanz der tatsächlichen Erreichung der Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes erneut nachgewiesen, dass in Bayern immer noch strukturelle gleichstellungspolitische Defizite zum Nachteil von Frauen herrschen. Weder ist eine ausgewogene Beteiligung von Frauen in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes noch die Sicherung der Chancengleichheit von Frauen und Männern oder eine Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit umgesetzt: Laut Gleichstellungsbericht verdienen Frauen im Schnitt immer noch 234 € weniger im Monat als ihre männlichen Kollegen. Mehr als jede zweite Frau arbeitet in Teilzeit, aber weniger als jeder fünfte Mann, das wirkt sich negativ auf die Besetzung von Führungspositionen mit Frauen aus. Der Anteil teilzeittätiger Frauen an allen Führungspositionen beträgt nur 11 %. Auch ist die Beteiligung von Frauen in einigen Bereichen des öffentlichen Dienstes noch längst nicht ausgewogen. Sowohl der Schulbereich (72 % Frauen) als auch der Polizeibereich (75 % Männer) zeichnen sich durch eine starke Abweichung hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses von der übrigen Verwaltung (50 % Frauen und Männer) aus.

Das veraltete Bayerische Gleichstellungsgesetz enthält Regelungen, die durch Ausnahmen und Kannbestimmungen relativiert werden. Damit ist es kein wirklich wirksamer Hebel zur Gleichstellung von Frauen und Männern. So werden in Bayern weder die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten noch die Erstellung von Gleichstellungskonzepten verbindlich umgesetzt. 21 % der Dienststellen des Freistaates Bayern kommen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Gleichstellungskonzeptes nicht nach und 14,5 % der Dienststellen des Freistaates Bayern haben keine Gleichstellungsbeauftragten bestellt.

Gleichstellungsförderung muss unabdingbar zu einem ganzheitlichen strategischen Personalmanagement gehören. Das heißt: Personalentwicklung muss immer auch unter dem Aspekt der Gleichstellung gesehen und gestaltet werden. Für derartige Anforderungen sind die Gleichstellungsbeauftragten mit zu wenig Personal und Kompetenzen ausgestattet, in vielen Fällen werden sie für ihre Tätigkeit nur unzureichend freigestellt.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf greift den konkreten Novellierungsbedarf aus den Fachgesprächen des DGB Bayern mit dem Münchner Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten (makgb), der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, DGB, ver.di, IG Bau, GEW Bayern, dem Bayerischen Landesfrauenrat, der LaKoF und weiteren auf. Das Bayerische Gleichstellungsgesetz bedarf einer Novellierung mit folgenden Schwerpunkten:

- Erweiterung des Geltungsbereichs auf Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand,
- Förderung von Führungsaufgaben in Teilzeit,
- Befristung von reduzierten Arbeitszeiten mit flexiblen Angeboten der Rückkehr in Vollzeit,
- Einführung von überprüfbaren Zielvorgaben in Gleichstellungskonzepten,
- Implementierung von Gender Mainstream,
- zeitbezogene und messbare Zielvorgaben zur Erhöhung unterrepräsentierter Geschlechter in den Dienststellen,
- Stärkung der Gender-Kompetenz in der Fortbildung mit verpflichtenden Fortbildungen für Personalverantwortliche,
- Stellvertretung für Gleichstellungsbeauftragte,
- Verlängerung der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten um zwei Jahre auf fünf Jahre,
- Zuordnung der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen zur Leitung der Hochschulverwaltung,
- frühzeitige Einbindung von Gleichstellungsbeauftragten bei Leitungsbesprechungen und bei allen Personalauswahlverfahren,
- Ausweitung der Freistellung von Gleichstellungsbeauftragten auch für Fortbildung und Aufstiegsqualifizierung,
- verbesserte personelle und sachliche Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten,
- verbessertes Klagerecht und
- Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten mit voller Stelle in Landkreisen, Städten und Gemeinden ab 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Dienststellen ab 400 Beschäftigten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. *Kosten für den Staat*

Es entstehen geringe zusätzliche Kosten in den Bereichen, in denen es bisher noch keine oder keine hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten gab. Geringe Kosten entstehen auch durch eine verbesserte Sachausstattung und für Fortbildungsmaßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten.

2. *Kosten für Kommunen*

Es entstehen geringe zusätzliche Kosten in den Bereichen, in denen es bisher noch keine oder keine hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten gab. Geringe Kosten entstehen auch durch eine verbesserte Sachausstattung und für Fortbildungsmaßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten.

3. *Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger*

Der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGIG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186, BayRS 2039-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Soweit die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an Rechtsträgern, insbesondere an juristischen Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder Vereinen hält oder erwirbt, stellt sie sicher, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von diesen entsprechend angewendet werden. ³Verfügt die öffentliche Hand über Beteiligungen unterhalb der Mehrheitsgrenze, so wirkt sie darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend angewendet werden.“
2. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ , Einstellung, Beförderung sowie Höhergruppierung“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Teilzeit ist differenziert nach Teilzeit unter 50 %, zwischen 50 und unter 90 % und 90 bis 100 % der wöchentlichen Normalarbeitszeit anzugeben. ³Beurlaubung, Einstellung, Bewerbung, Fortbildung, Beförderung, Höhergruppierung, Leistungsbesoldung, Leistungsprämien, dienstliche Beurteilungen, leistungsorientierte Bezahlung und Führung in Teilzeit sind ebenfalls tabellarisch darzustellen.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Teilzeittätigkeit“ die Wörter „entsprechend Art. 4 Abs. 2 Satz 2“ und nach dem Wort „Leistungsbesoldung,“ die Wörter „Leistungsprämien, leistungsorientierter Bezahlung, dienstlichen Beurteilungen und Führung in Teilzeit“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Für jeden einzelnen Bereich, in dem die Ziele dieses Gesetzes nach Art. 2 Abs. 1 bis 3 nicht erreicht werden, sind quantifizierte und messbare Zielvorgaben festzulegen, die während der Laufzeit des Gleichstellungskonzepts erreicht werden sollen. ²Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielvorgaben sowie zur Durchsetzung personeller und organisatorischer Verbesserungen anhand von auch zeitbezogenen und messbaren Zielvorgaben sind zu entwickeln und darzustellen.“
 - c) In Abs. 6 werden nach dem Wort „regeln“ die Wörter „ , soweit sie keine strengeren Regelungen als dieses Gesetz enthält“ eingefügt.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gleichstellungskonzept, die Aktualisierungen sowie die tabellarische Datenübersicht sind in den betroffenen Dienststellen in geeigneter Form bekanntzugeben.“

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder die Zielvorgaben nach Art. 5 Abs. 3 nicht erreicht wurden“ eingefügt.
5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. bei der Besetzung von Beamten- und Richterstellen sowie Tarifbeschäftigten, auch mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, sowie von Stellen für die Berufsausbildung,“
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Für die Besetzung von Arbeitsplätzen in Berufsfeldern, in denen Männer aufgrund struktureller Benachteiligung unterrepräsentiert sind, gilt Satz 1 entsprechend.“
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Die Dienststelle legt zur Erhöhung der Anteile unterrepräsentierter Geschlechter zeitbezogene und messbare Zielvorgaben fest. ²Die Zielvorgaben sind im Gleichstellungskonzept darzustellen und zu erläutern. ³Das Nichterreichen einer festgelegten Zielvorgabe ist im Gleichstellungskonzept zu begründen.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
6. Art. 9 Abs. 4 und 5 wird wie folgt gefasst:
- „(4) ¹Im Rahmen der Fortbildung sind auch die Themen Chancengleichheit, geschlechtersensible Sichtweise, Gleichstellung, Benachteiligung am Arbeitsplatz und Mentoring aufzunehmen. ²Diese Themen sind bei Fortbildungsmaßnahmen für alle Beschäftigte in allen Bereichen vorzusehen. ³Insbesondere sollen Beschäftigte im Organisations- und Personalwesen, mit Personalverantwortung sowie in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen verpflichtend teilnehmen. ⁴Die Dienststellenleitung hat dazu aufzufordern.
- (5) ¹Vortragende sollen bei allen Fortbildungsveranstaltungen neben der fachlichen Qualifikation eine fundierte Genderkompetenz nachweisen können. ²Darüber hinaus sollen Frauen für Fortbildungsveranstaltungen verstärkt als Referentinnen und Leiterinnen gewonnen werden.“
7. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Leitungsaufgaben“ die Wörter „ , ungeachtet der Hierarchieebene“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut werden die folgenden Sätze 1 und 2 vorangestellt:
- „¹Sollte die Reduzierung der Arbeitszeit aufgrund von Familienpflichten erfolgt sein, ist sie zu befristen. ²Es ist darauf hinzuwirken, dass die Aufstockung bzw. Veränderung der Arbeitszeit flexibel und variabel gestaltbar ist.“
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 3.
8. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „und mindestens eine Stellvertretung“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „⁴Im Einvernehmen mit den Gleichstellungsbeauftragten kann von einer Befristung abgesehen werden.“

9. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Bei obersten Landesbehörden und bei Mittelbehörden ist auch die Zuordnung zur Leitung der Verwaltungs- oder Personalabteilung und bei Hochschulen die Zuordnung für das wissenschaftsstützende Personal zur Leitung der Hochschulverwaltung möglich.“
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Gleichstellungsbeauftragten wird den Gleichstellungsbeauftragten die Teilnahme an internen Leitungsbesprechungen, Führungskräftekonferenzen, Führungskräftebildungen und sonstigen Veranstaltungen mit Führungskräften gemäß Art. 2 ermöglicht.“
 - c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Staatsregierung“ die Wörter „und die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern“ eingefügt.
 - d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind von ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist. ²In Dienststellen mit in der Regel weniger als 400 Beschäftigten beträgt die Entlastung mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. ³Bei einer Beschäftigtenzahl von in der Regel mindestens 400 Beschäftigten entspricht die Entlastung von Gleichstellungsbeauftragten und/oder der Stellvertretung der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. ⁴Die Freistellung muss auch erfolgen für die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die für die zu erfüllenden Aufgaben die erforderlichen Kenntnisse vermitteln. ⁵Dabei sind die dienstlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen. ⁶Eine Änderung in der Höhe der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts ist mit den Freistellungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht verbunden. ⁷Den Gleichstellungsbeauftragten ist die Teilnahme an Maßnahmen der modularen Qualifizierung bzw. an anderen Aufstiegsqualifizierungen zu ermöglichen. ⁸Deren Bestellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen.“
 - e) Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Zur Sicherung und Durchführung gleichstellungsrelevanter Aufgaben und Maßnahmen gehört ein ausreichend bemessener Mittelansatz, sowohl für die Ausstattung eines eigenen Büros als auch zur Organisation und Durchführung eigener Projekte gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 2 sowie für die persönliche Fortbildung gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 2.“
10. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „unterrichten,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 bis 3 ersetzt:
„¹Die Gleichstellungsbeauftragten sind frühzeitig an allen strukturellen, organisatorischen, sozialen, personellen oder gleichstellungsrelevanten Vorhaben zu beteiligen, um ihnen eine aktive Teilnahme an den Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. ²Ihre Teilnahme am Personalauswahlverfahren einschließlich Vorstellungsgesprächen erfolgt mit Blick auf die Geschlechtergerechtigkeit von Frau und Mann am gesamten Verfahren im Sinn von Art. 8 Abs. 1. ³Die Entscheidung zur Teilnahme treffen die Gleichstellungsbeauftragten in Eigenverantwortung und Abwägung gleichstellungsrelevanter Zusammenhänge.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „nur“ wird durch das Wort „auch“ ersetzt.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

11. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beanstandungsrecht und Klagerecht“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Recht, diese Verstöße zu beanstanden“ durch die Wörter „gegenüber der Dienststellenleitung ein Beanstandungsrecht“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Die Beanstandung ist schriftlich bei der Dienststellenleitung einzulegen.

⁴Sie hat aufschiebende Wirkung.“

c) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Über die Beanstandung entscheidet die Dienststellenleitung oder die für sie handelnde Stelle innerhalb einer Frist von einem Monat. ²Hält sie die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahme und ihre Folgen zu berichtigen sowie die Ergebnisse der Beanstandung für Wiederholungsfälle zu berücksichtigen. ³Hält sie die Beanstandung nicht für begründet, so ist die Ablehnung der Beanstandung schriftlich zu begründen.

(3) ¹Bleibt die Beanstandung nach Abs. 1 erfolglos, können die Gleichstellungsbeauftragten das Verwaltungsgericht anrufen. ²Zuvor haben die Gleichstellungsbeauftragten oder die Dienststelle einen nochmaligen außergerichtlichen Einigungsversuch zu unternehmen. ³Das Gericht ist innerhalb eines Monats anzurufen, nachdem die Gleichstellungsbeauftragten oder die Dienststelle das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs schriftlich festgestellt hat. ⁴Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.“

d) Die folgenden Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Anrufung des Gerichts kann nur darauf gestützt werden, dass die Dienststelle

1. Rechte der Gleichstellungsbeauftragten verletzt hat oder
2. ein Gleichstellungskonzept erstellt hat, das nicht den Vorgaben der Art. 4 und 5 entspricht oder
3. wenn die Dienststelle über den Einspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat.

(5) Die Dienststelle trägt die Kosten, die den Gleichstellungsbeauftragten auf Grund von Rechtsbehelfen nach den Abs. 3 und 4 entstehen.“

12. Art. 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „und finanziellen Leistungsfähigkeit“ gestrichen.

b) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„³In Landkreisen und kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Dienststellen mit mehr als 400 Beschäftigten ist für die Position der Gleichstellungsbeauftragten mindestens eine volle Stelle vorzusehen. ⁴Die Einzelheiten der Bestellung richten sich nach Art. 15 Abs. 3, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten nach den Art. 16 bis 19, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt wird und sie keine strengeren Regelungen als dieses Gesetz enthält.“

c) Die folgenden Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„⁵Die Gleichstellungsbeauftragten werden hierzu beratend tätig und bringen Anregungen vor, entwickeln Initiativen sowie sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, führen gleichstellungsbezogene Projekte durch und arbeiten mit allen für die Umsetzung der Gleichberechtigung relevanten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Frauengruppen und Frauenorganisationen, zusammen. ⁶Darüber hinaus können Kommunen durch Satzung weitergehende Regelungen festlegen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Zu Nr. 1 (Art. 1 Abs. 1):

Durch die Unterscheidung „Mehrheitsbeteiligung“ und „Minderheitsbeteiligung“ mit „sicherstellen“ bzw. „hinwirken“ wird den jeweiligen Möglichkeiten der Einflussnahme Rechnung getragen. Die Formulierung „insbesondere“ am Beginn der Aufzählung nennt bestimmte Rechtsträger, gilt jedoch nicht abschließend.

Zu Nr. 2 (Art. 4 Abs. 2):

Anpassung an den geänderten Art. 5. Die tabellarische Datenübersicht nach der halben Laufzeit sollte den Inhalten des Gleichstellungskonzeptes nicht nachstehen.

Um überprüfen zu können, ob Führungsaufgaben auch in Teilzeit ermöglicht werden, ist diese Aufstellung notwendig. Siehe auch Art. 11 Abs. 1.

Zu Nr. 3 (Art. 5):

Abs. 2:

Die Erweiterung des Katalogs der darzustellenden Unterschiede bezieht die Entwicklung bei Frauen und Männern mit ein.

Abs. 3:

Verankerung des Prinzips einer „Zielvorgabe“ im Gleichstellungskonzept. Die Zielvorgabe ist eine messbare Größe der zeitbezogenen Ziele zum Frauen- und Männeranteil in allen Bereichen und stellt insbesondere für jede einzelne Führungsebene das geeignetere Werkzeug dar. Darüber hinaus wird Gender-Mainstreaming implementiert.

Abs. 6:

Eine eventuelle Satzung soll nicht zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu den gesetzlichen Regelungen führen.

Zu Nr. 4 (Art. 6):

Abs. 1:

Es handelt sich um die Konsequenz aus dem geänderten Art. 4.

Abs. 2:

Dient der Überprüfung der Zielerreichung.

Zu Nr. 5 (Art. 8):

Abs. 1:

Implementierung der neutralen Geschlechteransprache und der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Die Formulierung wird auch in § 8 des Bundesgleichstellungsgesetzes seit Verabschiedung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst verwendet. Sie ist rechtlich geprüft und im Einklang mit Art. 3 des Grundgesetzes.

Abs. 2:

Verankerung des Prinzips der „Zielvorgabe“ (keine Quote!) mit Blickerweiterung darauf, dass die Unterrepräsentanz eines Geschlechtes sich auf Dauer nachteilig auf Arbeitsergebnisse und auf die Ermöglichung verschiedener Lebensentwürfe auswirkt. Einseitigen Sichtweisen soll dadurch entgegengewirkt werden. Gleichzeitig wird die neutrale Geschlechteransprache eingeführt. An dieser Stelle schließt sich der Kreis zu Art. 5 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG).

Zu Nr. 6 (Art. 9):**Abs. 4:**

Die Erweiterung der Themen in Satz 1 ist erforderlich, da diese in der Praxis auftreten. Die Ausweitung der Fortbildungsthemen auf alle Beschäftigten ist notwendig, da alle Beschäftigten im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen damit in Berührung kommen. Alle Personalverantwortlichen sollen an Fortbildung zu Themen aus Satz 1 verpflichtend teilnehmen, da Genderkompetenz für Personalentwicklung, Personalsteuerung und Personalführung unverzichtbar ist. Für Personalverantwortliche sind diese Zusatzqualifikationen unerlässlich, um evtl. Benachteiligungen bereits im Vorfeld zu erkennen und entsprechend präventiv tätig werden zu können.

Abs. 5:

Genderkompetenz ist in allen Bereichen unverzichtbar.

Zu Nr. 7 (Art. 11):**Abs. 1:**

Nachdem immer noch viele Frauen Beruf und Familie über eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren, sollten auch Führungsaufgaben in Teilzeit angeboten werden.

Abs. 2:

Der Passus soll der Vorbeugung der Altersarmut dienen und gilt auch für Familienpflichten im Sinne des Pflegezeitgesetzes.

Zu Nr. 8 (Art. 15):**Abs. 1:**

Der Passus zur Bestellung einer Stellvertretung stammt ursprünglich aus Art. 16 Abs. 7 Satz 2 und erhält durch die Umstellung nach Art. 15 „Bestellung“ mehr Bedeutung. In der Formulierung war und ist das Gesetz unstrittig und sieht eindeutig vor, dass den Gleichstellungsbeauftragten in ihrer Funktion eine Vertretung zur Seite zu stellen ist. Die redaktionelle Änderung ist Ergebnis der Fachgespräche. Das umfasst auch die Möglichkeit, die Stellvertretung aufzuteilen.

Abs. 3:

Ein Zeitraum von fünf Jahren oder mehr erlaubt eine kontinuierliche Arbeit, dient der Planungssicherheit für länger laufende Vorhaben und ist der Laufzeit der Gleichstellungskonzepte angepasst.

Zu Nr. 9 (Art. 16):**Abs. 1:**

Bei Hochschulen bedeutet die Zuordnung der Gleichstellungsbeauftragten zur Leitung der Personalabteilung häufig eine Einschränkung der Tätigkeit auf Personalangelegenheiten. Der Beirat der Hochschulen empfiehlt die Zuordnung zur Leitung der Hochschulverwaltung, um auch für wissenschaftsstützendes Personal eine einheitliche Gleichstellungsarbeit an Hochschulen zu gewährleisten.

Abs. 2:

Die Arbeitswelt hat sich mittlerweile so verändert, dass fast alle Themen, Projekte und Vorhaben einen gleichstellungsrelevanten Bezug nach Art. 2 BayGIG haben, auch wenn dies auf den ersten Blick nicht so scheint. Erfahrungsgemäß werden in Führungskräftekonferenzen bzw. Leitungsbesprechungen sowohl durch die Dienststellenleitung als auch durch die Führungskräfte solche Themen eingebracht bzw. besprochen. Er-

möglicht die Dienststellenleitung den Gleichstellungsbeauftragten die Teilnahme an diesen Besprechungen, kommt sie dadurch zum einen ihrer frühzeitigen Informationspflicht gemäß Art. 17 und 18 BayGIG nach. Zum anderen gewährleistet sie eine einheitliche Information und Kommunikation zwischen Führungskräften, Personalrat und Gleichstellungsbeauftragten im Interesse der Beschäftigten. Die Gleichstellungsbeauftragten ihrerseits erhalten durch diese Einbindung frühzeitig die Möglichkeit, Dienststellenleitung und Führungskräfte bestmöglich bei gleichstellungsrelevanten Sachverhalten zu beraten und zu unterstützen. Durch ihre Teilnahme wird die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung, Personalrat und Gleichstellungsbeauftragten gestärkt.

Abs. 4:

Hier werden die Anlaufstellen für Gleichstellungsbeauftragte genannt. Die Einrichtung einer eigenen Schiedsstelle zur Kontrolle der Umsetzung der Ziele des Gesetzes wäre nicht zielführend.

Abs. 6:

Die Grenze von 400 Beschäftigten bezieht sich auf Art. 20 Abs. 1 Satz 3. Dort gibt es für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten eine identische Regelung.

Die Gleichstellungsbeauftragten sind von ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist. Damit ist den Gleichstellungsbeauftragten per Gesetz größtmögliche Freiheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugesprochen. Gleichzeitig wird der Gleichstellungsarbeit hohe Priorität eingeräumt. Daran sollte festgehalten werden, weil Gleichstellungsarbeit vielfältig an Themen und Aufwand ist, oft nicht linear verläuft und anlassbezogen großen Schwankungen unterliegen kann, aber stets auf hohem Niveau mit großem Engagement geleistet wird. Es ist daher angezeigt, die Freistellung klar zu definieren.

Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen. Dieser Grundsatz soll deutlich gemacht werden, da die Wirklichkeit zum Teil anders aussieht.

Abs. 7:

Verbesserte Rahmenbedingungen für Gleichstellungsbeauftragte, wie ein eigener Mittelansatz z. B. zur Durchführung von Projekten, erleichtern die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten. Eine Abstimmung über Projekte mit der Dienststellenleitung bleibt davon unberührt.

Zu Nr. 10 (Art. 18):

Abs. 2:

Insbesondere die Rechte und Pflichten gemäß Art. 18 sind im BayGIG sehr vage formuliert. Hier bedarf es einer deutlichen Präzisierung, um die Gleichstellungsbeauftragten zu stärken, den Vollzug des Gesetzes zu fördern und die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu sichern. Erst durch die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, beispielsweise bei Personalentscheidungen im Bereich von Führungspositionen, werden bessere Möglichkeiten geschaffen, den Anteil weiblicher Führungskräfte zu erhöhen.

Abs. 3:

Ziel jeder Stellenbesetzung ist es, die geeignetste Person auf dieser Stelle einzustellen, und zwar unabhängig vom Geschlecht – genau dies entspricht Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayGIG. Es ist daher sowohl im Sinne der Dienststelle als auch der Bewerberinnen und Bewerber, dass ein faires Verfahren stattfindet, in dem ein festgelegter Personenkreis am gesamten Personalauswahlverfahren und an allen Vorstellungsgesprächen teilnimmt. Nur so kann eine sach- und fachgerechte Beurteilung erfolgen, wer die ausgeschriebene Position erhalten soll. Im Sinne der Gleichstellung und der Chancengleichheit der Geschlechter haben die Gleichstellungsbeauftragten die Aufgabe, sich am gesamten Personalauswahlverfahren zu beteiligen und die Dienststelle dabei zu beraten. Können die Gleichstellungsbeauftragten nur auf Wunsch der Betroffenen am Personalauswahlverfahren und dann auch nur an diesem Vorstellungsgespräch teilnehmen, sind keinerlei Vergleichsmöglichkeiten gegeben und eine objektive Bewertung unmöglich.

Zu Nr. 11 (Art. 19):**Abs. 1:**

Zur Sicherung der Fristen soll die Textform des Einspruchs festgelegt werden. Die aufschiebende Wirkung ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Einspruch zügig behandelt wird. Andernfalls ist zu befürchten, dass Fakten geschaffen werden, die auch bei einem berechtigten Einspruch nicht mehr umkehrbar sind.

Abs. 2:

Die Frist dient der Straffung des Verfahrens.

Abs. 3 bis 5:

Die Möglichkeit, die Entscheidung vor Gericht überprüfen zu lassen, ist notwendig, auch wenn sie nur das äußerste Mittel ist. Deshalb muss vorher ein außergerichtlicher Einigungsversuch stattfinden.

Zu Nr. 12 (Art. 20):

Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Dienststellen mit mehr als 400 Beschäftigten sollen bei der Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten nunmehr stärker in die Pflicht genommen werden und die Stelle einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten einrichten. Die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten ist notwendig, um den Interessen von Frauen in ihrem unmittelbaren Lebensbereich Geltung zu verschaffen und dem Auftrag unserer Verfassung, tatsächliche Gleichberechtigung herzustellen, gerecht zu werden. Durch ihre Einbindung in das politisch administrative System, die Ausstattung ihrer Funktion mit Rechten, Kompetenzen, Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeiten bringen sich die Gleichstellungsbeauftragten wirkungsvoll in die Gestaltung aller Aufgaben ein und fördern die Gleichberechtigung.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Justiz und Grundrechte

Öffentliche Konsultation zur EU-Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen nach 2025

01.04.2025 - 24.06.2025

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 8. April 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) der EU-Kommission landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Seit der Annahme der [Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025](#) hat die gesellschaftliche Akzeptanz von LGBTIQ-Personen EU-weit zugenommen. Der [Eurobarometer-Sonderumfrage zum Thema Diskriminierung in der EU aus dem Jahr 2023](#) zufolge würden sich beispielsweise mehr Europäer und Europäerinnen als noch 2019 wohl damit fühlen, wenn eines ihrer Kinder eine gleichgeschlechtliche Beziehung hätte - das gaben 59 % der Befragten an, was einem Anstieg um 4 Prozentpunkte entspricht. Gleichzeitig sind LGBTIQ-Personen jedoch nach wie vor unverhältnismäßig stark von Diskriminierung, Gewalt und Belästigung betroffen. Die [LGBTIQ-Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte \(FRA\) aus dem Jahr 2023](#) zeigte einen erheblichen Anstieg hassmotivierter Belästigung, wobei 55 % der LGBTIQ-Personen solche Erfahrungen meldeten (Anstieg um 18 Prozentpunkte), sowie eine Zunahme körperlicher und sexueller Übergriffe in den meisten EU-Ländern.

Mit dieser Konsultation sollen Meinungen eingeholt werden, damit die Kommission die neue Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen auf der Grundlage umfassender, transparenter und inklusiver Rückmeldungen ausarbeiten kann.